

13. Sitzung

Dienstag, 2. November 1999, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Beatrice Heim, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 134 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Bruno Biedermann, Ursula Deiss, Andreas Gasche, Eva Gerber, Hugo Huber, Verena Probst, Peter Ruprecht, Walter Vögeli, Stefan Zumbunn. (10)

173/99

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Beatrice Heim, Präsidentin. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie zur November-Session, einer Session mit wenigen Sachgeschäften, vielen persönlichen Vorstössen und ein paar Wahlgeschäften. Die Stellungnahmen der Fraktionen in der Presse zeigen aber, dass wir mit einem Vorlauf zur Budgetdebatte in der Dezember-Session rechnen müssen.

Die eidgenössischen Wahlen gehören zu den politischen Hauptthemen dieser Wochen. Von historischen Wahlen sprachen die ersten Wahlkommentare; Helvetia, hiess es, sei nach rechts gerutscht. Die Wahlanalysen haben dies ziemlich relativiert. Trotz Konzentration von Sitzen bei einer Partei auf der rechten Seite ist eine Woche nach den Wahlen klar, dass in der Schweiz gesamthaft kein Rechtsrutsch erfolgte. Insgesamt haben sich die politischen Mehrheitsverhältnisse in Volk und Parlament nicht gross verändert. Allerdings gibt die tiefe Wahlbeteiligung auf eidgenössischer Ebene jedes Mal zu denken. Sie ist ein Zeichen des Prestigeverlusts der parlamentarischen Arbeit, des Verlusts an Vertrauen in die Veränderungskraft der Politik, des Verlusts an Perspektiven für die Zukunft. Erfreulicherweise hat sich die Wahlbeteiligung im Kanton Solothurn im Vergleich zu vor vier Jahren wieder verbessert und liegt einmal mehr über dem schweizerischen Durchschnitt. Der Kanton Solothurn, so der Kommentar der «Solothurner Zeitung», bleibt also ein Politikanton. 86 Kandidatinnen und Kandidaten auf 13 Listen haben sich um 7 Nationalratssitze des Kantons beworben, fünf Personen um unsere zwei Standessitze. Dass die meisten trotz qualifiziertem Leistungsausweis damit rechnen mussten, nicht gewählt zu werden, liegt auf der Hand. Dass sie trotzdem den Aufwand eines Wahlkampfes auf sich genommen haben, nicht zuletzt auch aus demokratischen Überlegungen, zeichnet sie aus. Ich danke allen, die am Wahlkampf teilgenommen haben, und ich hoffe, dass die intensive Zeit, die auch Kraft erforderte, positiv war und gute Kontakte zu den Leuten und ihren Anliegen brachte. Ich gratuliere den gewählten Ständeräten Ernst Leuenberger und Rolf Büttiker; ich gratuliere den wieder gewählten Nationalräten Boris Banga, Roland Borer, Alex Heim, Peter Kofmel und Ruedi Steinmann. Uns freut ganz besonders, dass zwei Mitglieder unseres Rates in den Nationalrat gewählt worden sind. Ich gratuliere dir, liebe Elvira Bader, ganz herzlich: Du hast als einzige Frau des Kantons Solothurn den Sprung nach Bern geschafft. Ich gratuliere dir, Roberto Zanetti, von Herzen zu deinem eindrucklichen Wahlerfolg. (*Applaus.*) Dieser Applaus soll ein Zeichen sein, dass wir uns mit euch beiden freuen, und ich möchte das im Namen des Parlaments auch mit Blumen zeigen. Ich wünsche euch alles Gute, die nötige Durchsetzungskraft und politisches Geschick, den Anliegen der Solothurner Bevölkerung und des Kantons Solothurn in Bern Gehör zu verschaffen und zum Durchbruch zu verhelfen; ich wünsche euch politischen und persönlichen Erfolg. Die parlamentarische Arbeit ist nicht leicht zu kommunizieren, aber es ist leicht, aus dieser Schwierigkeit politisches Kapital zu schlagen. Es ist an der politischen Führung, für alle verständlich zu vermitteln, was das Parlament tut, und

vor allem ist es an der politischen Führung, die politischen Diskussionen zurück auf die Sachebene zu verlagern.

Nun noch etwas Erfreuliches von der Solothurner Wirtschaftsfront. Der neuste Wirtschaftsspiegel bestätigt, was die steigende Inseratenzahl und der Papierverbrauch bereits hoffen liessen: positive Zukunftsaussichten, optimistische Prognosen für verschiedene Branchen der Solothurner Wirtschaft. Es gibt allen Grund, mit Zuversicht in die wirtschaftliche Zukunft zu schauen.

Heute Morgen ist eine Petition an den Regierungsrat und den Kantonsrat eingereicht worden mit dem Titel «Stopp dem Bildungsabbau». Die Petition des Verbands der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Solothurn wurde von 18'123 Personen unterzeichnet und fordert, von den geplanten und allfällig weiteren Sparmassnahmen im Bildungswesen abzusehen, namentlich bei den Musikschulen, beim Wahlfachangebot auf der Volksschuloberstufe, bei den Klassengrössen und der Fortbildung der Lehrkräfte.

Mit diesen Mitteilungen erkläre ich die Session als eröffnet. Zur Traktandenliste. Die Interpellation I 74/99 CVP-Fraktion «Steuerausstände und -erlasse» kann von der Traktandenliste gestrichen werden, da sie bereits am 15. September im Kantonsrat behandelt und erledigt worden ist. Folgende Kleine Anfragen sind beantwortet und können ebenfalls von der Traktandenliste gestrichen werden:

K 21/99

Kleine Anfrage Lilo Reinhart: Anpassung des Flughafens an die europäischen Vorschriften

(Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 16. März 1999 siehe «Verhandlungen» 1999, S. 129)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 28. September 1999 lautet:

Vorbemerkung. Der Regierungsrat hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Reinhart bewusst zugewartet, weil in der umstrittenen Frage ‚Anflugverfahren Regionalflughafen Grenchen‘ und Überflug von Altreu verschiedene Abklärungen laufend waren. Der Einsatz verschiedenster Kreise hat sich gelohnt. Es zeichnet sich eine sowohl technisch als auch für die unmittelbar betroffene Bevölkerung befriedigende Lösung ab. Die direkte Intervention beim Bundesamt für Zivilluftfahrt durch den Vorsteher des Bau-Departementes sowie die klare Stellungnahme zum Bundessachplan Infrastruktur der Luftfahrt hat die Ernsthaftigkeit des Problems Altreu unterstrichen und die Lösungssuche positiv beeinflusst.

1: Das 1995 revidierte Luftfahrtgesetz des Bundes hat eine Neuordnung des Konzessions- und Bewilligungsverfahrens für Flugplätze, mit Einschränkung der Rechtsstellung der Kantone gebracht. Neu werden im Rahmen des Konzessionsverfahrens sämtliche Belange durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entschieden. Es sind keine zusätzlichen Bewilligungen nach dem Raumplanungsgesetz und nach dem kantonalen Recht mehr erforderlich. Vor der Konzessionserteilung (Betriebs- oder Baukonzession) sind die interessierten Kantone, Gemeinden und Bundesstellen sowie die übrigen Betroffenen anzuhören. Das Konzessionsverfahren gibt Aufschluss über die wesentlichen Anforderungen der Flugsicherheit, der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

Der Ausbau der Piste und das Blindlandungssystem bedürfen einer Baukonzession durch das UVEK. Für diese Bauprojekte ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988. Die massgeblichen Verfahren im Bereich Luftfahrt sind im Anhang 14 umschrieben. Da der Flugplatzbetreiber auch die Betriebskonzession erneuern will – sie läuft am 31. August 2001 aus –, ist auch von dieser Seite her die Erarbeitung einer UVP zwingend notwendig. Aktuelle Grundlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen vor.

2: Mit den vorgesehenen Massnahmen (u.a. Pistensanierung) auf dem Regionalflughafen Grenchen soll der Status Quo erhalten werden. Am 1. April 1998 sind neue, strengere europäische Vorschriften für den gewerbmässigen Luftverkehr in Kraft getreten. Sie haben zum Ziel, die Sicherheit für die Passagiere zu erhöhen. Neu darf nur noch 70% der Pistenlänge für die Landungen gerechnet werden, was die Piste faktisch um 30% verkürzt. Damit die gleichen Flugzeuge in Grenchen verkehren können, muss die Piste saniert und um 200 Meter auf insgesamt 1000 Meter verlängert werden. Der punktuelle Eingriff in die Schutz- und Landwirtschaftszone Witi soll durch gezielte Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen mehr als kompensiert werden. Die übrigen Bauvorhaben auf dem Regionalflughafen Grenchen finden ausserhalb der kantonalen Schutz- und Landwirtschaftszone statt.

3: Nach dem Spitzenjahr von 1989 mit rund 97'000 Starts und Landungen sind die Bewegungen zurückgegangen. Sie pendeln sich zur Zeit im Bereich von 80'000 bis 85'000 ein. In Zukunft wird sich das nicht wesentlich ändern. Im Entwurf zum Bundessachplan Infrastruktur der Luftfahrt (vgl. Koordinationsblatt 3.11.2-1, Teil IIIC) wird in der Ausgangslage die Verkehrsleistung auf 90'000 Flugbewegungen pro Jahr festgesetzt. Der Kanton hat in seiner Stellungnahme zum Bundessachplan vom 30. April 1999 diese Zahl explizit bestätigt und betont, dass die geplanten Ausbau- und Anpassungsbauvorhaben auf dem Regionalflughafen zu keiner zusätzlichen Ausweitung der Flugbewegungen führen darf (über die 90'000 hinaus).

4: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt verlangt die Installation eines Localizeranflugverfahrens für den Flughafen Grenchen. Diese Forderung ist im Zusammenhang mit einem Instrumentenanflug-Unfall im Oktober 1993 zu sehen. Der Anflug mit einem solchen Verfahren würde in relativ geringer Höhe direkt über Altreu führen. Der Flugplatzbetreiber hat sich von Anfang an gegen eine solche Installation eingesetzt.

Das Bau-Departement hat konsequent diese Haltung unterstützt. Die Lösung dieses Problems verlangt vorgängig eine vertiefte Prüfung von Alternativen. So hat Regierungsrat Straumann in der Stellungnahme des Bau-Departementes zum Bundessachplan Infrastruktur der Luftfahrt auf diese Problematik hingewiesen: «... Wir möchten nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die Anliegen der betroffenen Anwohner ernst zu nehmen sind und dass Lösungen verschiedene andere Optionen aufzeigen sollen.» Bereits im ersten Schreiben an das Bundesamt für Zivilluftfahrt vom 1. April 1999 ist die Prüfung von alternativen Lösungsmöglichkeiten verlangt worden.

Zur Zeit sind vertiefte Abklärungen im Gang. Es zeichnet sich eine Lösung ab, welche sowohl die berechtigten Anliegen der Bewohner berücksichtigt als auch diejenigen der Flugsicherheit.

5: Der Ausbau des Regionalflughafens Grenchen dient der Erhaltung des Status Quo. Eine Ausweitung der Flugbewegungen ist nicht über das weiter oben angeführte Mass vorgesehen. In diesem Sinne dient der Ausbau nicht einer Entlastung der Landesflughäfen. Hingegen wird im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt sichtbar, dass gesamtschweizerisch das Netz der Regionalflugplätze ergänzt werden soll (Konzessionierung St.Gallen-Altenrhein und Locarno sowie Neubau im Kanton Jura/Bressaucourt als Ersatz des bestehenden Flugfeldes Porrentruy).

K 162/99

Kleine Anfrage Hans Loepfe: Kantonales Leitbild mit Bedarfsplanung von Wohnheimplätzen für Schwerbehinderte

(Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. September 1999 siehe «Verhandlungen» 1999, S. 458)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 26. Oktober 1999 lautet:

1. Im Jugendheimbereich (sozial- und heilpädagogische Institutionen) besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Planung. Das Erstellen von Planungsgrundlagen gehört jedoch zu den kantonalen Aktivitäten. Im Zusammenhang mit dem Projekt «schlanker Staat» haben wir am 5. Juli 1994 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche ein Leitbild und Konzept nach Jugendheimgesetz auszuarbeiten habe mit dem Auftrag, Modelle zu entwickeln, welche den kantonalen Aufwand mindern und die verbleibenden Mittel wirkungsvoll verwenden. Die Arbeitsgruppe verabschiedete den Bericht am 9.7.1996 zuhanden des Departements des Innern. Der Projektauftrag wurde überlagert vom Auftrag des Bundes an das kantonale Departement des Innern, im Bereich von Wohnheimen und Werkstätten nach Art. 73 Invalidenversicherungsgesetz (IVG) eine Bedarfsplanung zu erstellen. Rechtliche Basis bildet das ab 1.6.1996 gültige Kreisschreiben der Invalidenversicherung zur Bedarfsplanung für Werkstätten und Wohnheime gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. b und c IVG. Darin ist festgehalten, dass die Kantone alle 3 Jahre eine Bedarfsplanung in diesem Bereich von der IV bewilligen lassen müssen. Das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Leitbild und Konzept wurde daher vorerst als departementale Grundlage für die Bedarfsplanung verwendet. Als departementale Planungsgrundlage wurden in der Folge Leitbild und Konzept einschliesslich der Bedarfsplanung 1998-2000 am 22.9.1997 fristgerecht beim Bundesamt für Sozialversicherung eingereicht. Mit Schreiben vom 29.5.1998 genehmigte das BSV die auf Leitbild und Konzept beruhende Planung des Kantons Solothurn. Die solothurnischen Institutionen wurden hierüber mit Schreiben vom 4.6.1998 und an Informationsveranstaltungen orientiert. Das BSV bewilligte dem Kanton Solothurn 750 Wohnheimplätze und 1080 Werkstattplätze.

2. Das Leitbild orientiert sich an folgenden Leitsätzen:

Normalisierung und Integration statt Separation. Die Normalisierung bezweckt, Menschen mit einer Behinderung ein Leben zu ermöglichen das den gewohnten Verhältnissen und Lebensumständen ihrer Gesellschaft oder ihrer Kultur entspricht. Die Integration hat zum Ziel, das Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Menschen gleichgestellt in einer toleranten Gesellschaft zu ermöglichen und den Anspruch von Menschen mit Behinderungen umzusetzen, durchmischt an den gleichen Strukturen teilzuhaben wie Menschen ohne Behinderung.

Selbstbestimmung statt Entmündigung. Menschen sollen trotz Hilfebedürftigkeit und Betreuungsbedarf in Institutionen ihr Leben weitgehend selbstbestimmt gestalten können.

Bedarfsplanung statt Bedürfnisorientierung. Basis für das kantonale Angebot bildet die Bedarfsplanung. Die Angebote und Leistungen im Bereich der Erwachsenenwohnheime, Werkstätten, Suchthilfeeinrichtungen und der Sonderschulung werden in einem Konzept definiert.

Vollkosten- und Subjektfinanzierung statt Objektfinanzierung. Die Finanzierung der Angebote ist in der Regel nach dem Vollkostenprinzip über den hilfebedürftigen Menschen sicherzustellen (Subjektfinanzierung). Dazu gehören in der Regel die Sozialversicherungsleistungen und die Eigenmittel. Für die Sonderschulung kommen mindestens die Mittel im Rahmen der ordentlichen obligatorischen und unentgeltlichen Volksschule hinzu. Genügen diese Mittel nicht, steht subsidiär die Sozialhilfe für Menschen in sozialen Notlagen bereit. Diese Folge ist weder «ehrrührig», erniedrigend, noch stigmatisierend sondern eine selbstverständliche Er rungenschaft des Sozialstaates. Als Folge daraus sind kantonale Baukostenbeiträge als Objektfinanzierungen aufzuheben und auf Betriebskostenbeiträge an Institutionen der Erwachsenenhilfe ist zu verzichten.

Vernetzung statt Verstrickung. Erwachsenenbereich und Sonderschulbereich sind klar zu trennen. Der Sonderschulbereich (öffentliche Sonderschulen und Heimsonderschulen) sind zusammenzulegen. Die Finanzie-

zung der Aufwendungen für Kinder mit andersschulischem Förderbedarf im Sinne der Invalidenversicherung und Kindern mit Verhaltensschwierigkeiten und -störungen ausserhalb der IV sind zu trennen. Die Bereiche haben aber eng miteinander zusammenzuarbeiten.

Ambulante und teilstationäre Angebote vor Heimeintritten oder –einweisungen. Im Rahmen von Kostengutsprachen sind die Behandlungs- und Betreuungsformen stärker im Rahmen des Leitsatzes zu steuern.

3. An all diesen Postulaten wird seit 1995 verstärkt gearbeitet. Im Rahmen von Qualitätssicherungsmodellen sollen vor allem die inhaltlichen Gebote der Normalisierung/Integration und Selbstbestimmung geprüft werden. Die Bedarfsplanung liegt vor. In der Zwischenzeit wurde das kantonale Wohnheim «Wyssestei» eröffnet, das der Kantonsrat beschloss und das von Kanton und Einwohnergemeinden mitfinanziert wurde. Die neu geschaffenen 95 Plätze hatten zweifellos Auswirkungen auf die Bedarfsplanung. Aus Vorjahren hängige Bauprojekte wurden gestoppt. Baukostenbeiträge werden nicht mehr ausgerichtet; daraus resultiert eine weitere jährliche Investitionsminderung für Kanton und Einwohnergemeinden von 4-5 Mio. Franken. Die jährlichen kantonalen Aufwendungen im Behindertenbereich wurden von 23 Mio. Franken im Jahre 1994 auf 17 Mio. Franken im Jahre 2000 gesenkt. An den Erwachsenenbereich werden in der Regel keine Betriebsbeiträge mehr ausgerichtet. Die sozialen Institutionen sind daran, Kostenrechnungen einzuführen um die «Subjektfinanzierung» weiterzuführen. Die Reorganisation im Sonderschulbereich ist im Gange. Eine Tagessonderschule ist in Vorbereitung. Mit dem Projekt «kompass» (Familienbegleitung und Familienplatzierung) können teurere Heimeintritte vermieden werden.

4. Das departementale Leitbild und Konzept, einschliesslich der Bedarfsplanung kann jederzeit beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit bezogen werden. Von «unzumutbarer Verzögerungstaktik» kann also keine Rede sein.

5. Der Fragesteller ist Präsident der Stiftung Wohnheim für Schwerbehinderte Grenchen. In der vom BSV genehmigten Bedarfsplanung sind für den Standort Grenchen und die vom Fragesteller vertretene Institution 21 Wohnheimplätze bewilligt. Daraus lässt sich allerdings noch keine Zustimmung für eine allfällige bauliche Umsetzung ableiten. Das ursprünglich eingereichte Projekt für einen Neubau wird aufgrund der neuen gesetzlichen Prämissen vom Kanton nicht mehr weiterverfolgt und kann auf jeden Fall nicht mit einem kantonalen Baukostenbeitrag rechnen. Offen ist lediglich noch eine allfällige kantonale Beteiligung an den aufgelaufenen Planungskosten. Der Trägerschaft steht es jedoch frei, den Bau eigenständig und mit Bundesmitteln auszuführen. Für eine kantonale Bewilligung ist jedoch neben inhaltlichen Betriebsvoraussetzungen der Nachweis zu erbringen, dass die Institution auf der Basis einer Vollkosten- und Planerfolgsrechnung ohne zusätzliche staatliche Mittel für Bau und Betrieb gebaut und geführt werden kann.

6. Zum Schluss ist zuzugestehen, dass ein regierungsrätliches Leitbild und Konzept in Aussicht gestellt wurde. Zweifellos wurde schlecht kommuniziert, dass das departementale Leitbild und Konzept erst anlässlich der zweiten Bedarfsplanung im Jahre 2000 dem Regierungsrat unterbreitet werden soll, wenn gesicherte Daten und Erfahrungen vorliegen. Die nächste Bedarfsplanung hat der Kanton Solothurn am 31. Mai 2000 für die Jahre 2001-2003 beim BSV einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch Leitbild, Konzept und Bedarf aktualisiert und in eine regierungsrätliche Form gebracht.

156/99

Strukturelle Massnahmen zur Sanierung des solothurnischen Staatshaushalts, Sanierungspaket '99; Nachtrag zu Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat vom 8. Juni 1999

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juni 1999 und Nachtrag vom 6. September 1999; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 130, 132-134 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juni 1999, (RRB Nr. 1152) und vom 6. September 1999 (RRB Nr. 1767), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:
§ 197 ist aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2000 in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 19./20. Oktober 1999 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Beatrice Heim, Präsidentin. Im Beschlussesentwurf Seite 5 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es muss richtig heissen: «Der Beschluss unterliegt dem ... Referendum.» Und zwar unterliegt er entweder dem obligatorischen Referendum, falls im Kantonsrat keine Zweidrittelmehrheit zu Stande kommt, oder dem fakultativen Referendum, wenn die Zweidrittelmehrheit erreicht wird. Ich bitte die Stimmentzähler und Stimmentzählerinnen, das Quorum festzustellen.

Roberto Zanetti, Präsident der Finanzkommission. Ich danke ganz herzlich für die Blumen, den warmen Applaus und all die Zuschriften.

Das vorliegende Geschäft war bereits in einem Struma-Paket enthalten. In der erweiterten Finanzkommission und im Rat wurde dann jedoch verlangt, das Geschäft müsse mit den Gemeinden abgesprochen werden. Das ist in der Zwischenzeit geschehen. Das repräsentative Organ des Einwohnergemeindeverbands ist mit der Vorlage einverstanden. Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen daher Eintreten und Zustimmung.

Max Karli. Die CVP-Fraktion schliesst sich den Begründungen auf Seite 3 der Vorlage an. Wichtig ist, dass die paritätische Kommission der Gemeinden dem Geschäft zustimmte. Die CVP ist für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Kurt Wyss. Die FdP/JL-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und Zustimmung.

Rudolf Rüegg. Wir gehen mit der Vorlage insofern einig, als Einnahmen aus Leistung demjenigen zukommen sollen, der sie erbringt und einen entsprechenden Aufwand betreiben muss. Der Aufwand der Gemeinden für Mahnungen der Steuerpflichtigen wird seit Beginn dieses Jahres mit einer Mahngebühr abgegolten. Eine weitere Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Ordnungsbussen ist nicht mehr gegeben, somit kann die hälftige Beteiligung von 300 Gemeinden aufgehoben werden. Die SVP/FPS-Fraktion wird den Antrag des Regierungsrats unterstützen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 85)

120 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beatrice Heim, Präsidentin. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.

112/99

Änderung der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (gemässigttes Opportunitätsprinzip)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 1999 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 29. September 1999 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Martin Wey, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission beantragt Ihnen einstimmig die Annahme dieser Vorlage. Hauptpunkt der Revision ist die Einführung des gemässigten Opportunitätsprinzips. Das tönt sehr nach Juristendeutsch, ist aber halb so schlimm. Worum geht es? In der Strafprozessordnung soll im Zusammenhang mit Strafverfolgungen vom so genannten Legalitätsprinzip auf das gemässigte Opportunitätsprinzip gewechselt werden, das heisst, einzelne Straftaten sollen bei Vorliegen bestimmter Gründe nicht mehr verfolgt werden müssen. Insbesondere dann, wenn kein Einfluss auf das Strafmass und keine Gefahr der Verfolgungsverjährung besteht. Ein Beispiel: Wird eine Bank überfallen und das Fluchtauto ohne Parkscheibe in der blauen Zone abgestellt, dann ist Letzteres im Vergleich zu Ersterem vernachlässigbar. Peinlich

wäre in diesem Fall nur, dass die Polizei nichts vom Raubüberfall gemerkt hat. Der Übergang zum gemässigten Opportunitätsprinzip bedeutet eine Straffung des Verfahrens, nicht jedoch eine Rechtsverwilderung. Es ist insbesondere bei komplexen Wirtschaftsdelikten angezeigt. Gleichzeitig soll mit dieser Revision das Zeugnisverweigerungsrecht der Revisoren – auch hier im Hinblick auf Wirtschaftsdelikte – aufgehoben und das Jugendstrafverfahren aktualisiert werden. Ferner soll die Bewilligung für amtliche Überwachungen neu vom Präsidenten der Anklagekammer und nicht mehr vom Präsidenten der Strafkammer erteilt werden, womit die Befangenheit des Vorrichters eliminiert werden soll. Neu sollen zudem bestimmte Vergehen nach neuem eidgenössischen Waffengesetz vom Untersuchungsrichter mit Strafverfügungen geahndet werden können. Schliesslich, und das ist eine Ergänzung, soll in Bezug auf den Vollzug von Urteilen des Friedensrichters neu die Vollzugsbehörde als Mitteilungsbehörde zuständig sein. Bis jetzt war dies das Oberamt. Im Rahmen der Revision des Rechnungswesens und der neuen Informatiklösung soll damit einer flexiblen Lösung stattgegeben werden. Ich bitte Sie namens der Justizkommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Elisabeth Venneri. Mit der Einführung des Opportunitätsprinzips wird eine Effizienzsteigerung beim Untersuchungsrichter und beim urteilenden Gericht erwartet. Die Entlastungswirkung darf man allerdings nicht überschätzen, muss doch diejenige Behörde, die von einer Strafverfolgung absehen will, eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen. Mit Blick auf die Wirtschaftskriminalität ist auch wichtig, dass das Zeugnisverweigerungsrecht der Revisoren aufgehoben wird. Das gemässigte Opportunitätsprinzip gilt heute bereits in den meisten Kantonen und wird teilweise auch bei uns angewandt, womit wir einmal mehr das Gesetz der Praxis anpassen müssen. Die CVP ist für Eintreten und stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

Kurt Küng. Unsere Fraktion wird dieser Vorlage nach intensivem Studium, Abklärungen und Informationen in andern Kantonen und im Vertrauen auf die Gerichte und staatlichen Organisationen zustimmen.

Lorenz Altenbach. Die FdP/JL-Fraktion unterstützt die Vorlage einstimmig. Hintergrund der Vorlage ist letztlich, Aufwand und Ertrag im Strafprozess im Einzelfall in ein vernünftiges Gleichgewicht zu bringen. Es kommt damit einem langjährigen Anliegen aller in die Strafverfolgung involvierten Instanzen entgegen, sich auf das Wesentliche beschränken und die immer knapper werdenden Kapazitäten effizienter einsetzen zu können. Gemäss den Erfahrungen, die auch unser Kanton im Bereich der zunehmenden und äusserst aufwändigen Wirtschaftsstrafprozessen macht, würden wir ohne die Einführung des Opportunitätsprinzips früher oder später Gefahr laufen, solche Verfahren nicht mehr fristgemäss, das heisst vor Eintritt der Verjährung, bewältigen zu können. Die Änderung bringt damit eine Verwesentlichung der Strafverfolgung mit sich, ohne deren Kerngehalt in Frage zu stellen. Aus diesen Gründen stimmt unsere Fraktion der Vorlage vorbehaltlos zu.

Hubert Jenny. Die SP-Fraktion stimmt ebenfalls zu. Es wird in geltendes Recht umgewandelt, was auf Grund einer Verordnung des Staatsanwalts schon jetzt Praxis ist. Auch wir finden, dass die Gerichtsverhandlungen durch das gemässigte Opportunitätsprinzip schneller und effizienter gestaltet werden können. Wir stimmen auch den weiteren Änderungen dieser Revision zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beatrice Heim, Präsidentin. Die Anträge der Redaktionskommission gelten als angenommen, wenn nichts anderes verlangt wird.

Titel und Ingress, I., §§ 1^{bis}, 54, 64, 83, 89, 115, 146, 152, 154, 156-162 Angenommen

§ 218

Antrag Justizkommission

Satz 2: Der Friedensrichter hat vollziehbare Urteile innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde mitzuteilen.

Angenommen

II., III.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 86) 127 Stimmen (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 87 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 1999 (RRB Nr. 1460), beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 7. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

Der Titel vor § 1 lautet neu:

Erster Abschnitt: Grundregeln

Als § 1^{bis} (neu) wird eingefügt:

§ 1^{bis}. Strafverfolgung

¹Straftaten werden verfolgt und beurteilt, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

²Der Untersuchungsrichter und das urteilende Gericht können von der Verfolgung und Beurteilung absehen, wenn:

- a) die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt;
- b) auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 68 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verzichtet werden kann;
- c) in sehr umfangreichen Strafverfahren ein kantonal letztinstanzliches Urteil innerhalb der Verjährungsfrist nicht gefällt werden könnte, falls alle Taten verfolgt würden;
- d) die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten;
- e) eine im Ausland verbüsste Strafe anzurechnen wäre, die der für die untersuchte Tat zu erwartenden Strafe mindestens gleichkommt;
- f) das Bundesrecht dies vorsieht.

³Der Entscheid nach Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und dem Beschuldigten, dem Anzeiger oder Antragsteller, dem Opfer und dem Staatsanwalt zu eröffnen. Gegen den Entscheid kann Beschwerde bei der Anklagekammer des Obergerichts erhoben werden. Der rechtskräftige Entscheid hat die Wirkung eines Urteils.

§ 54. 1. Zuständigkeit

Absatz 3 lautet neu:

³Richterliche Behörde im Sinne von Artikel 400^{bis} Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist der Präsident der Anklagekammer des Obergerichts, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied derselben Kammer.

§ 64. Zeugnisverweigerungsrecht zur Wahrung eines Amts- und Berufsgeheimnisses

Die Einleitung und litera a lauten neu:

Das Zeugnis können verweigern:

- a) Geistliche, Anwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Für Geistliche, Anwälte, Ärzte und Chiropraktoren besteht das Zeugnisverweigerungsrecht auch dann, wenn sie der Berechtigten oder einer Aufsichtsbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbindet. Kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht für die nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisoren.

§ 83. Voraussetzung

Als Satz 2 wird angefügt:

Vorbehalten ist § 1^{bis} Absatz 2 und 3.

§ 89. Ausdehnung

Als Satz 4 wird angefügt:

Vorbehalten ist § 1^{bis} Absatz 2 und 3.

§ 115. Ausdehnung des Verfahrens

In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

Vorbehalten ist § 1^{bis} Absatz 2 und 3.

§ 146. Vorladung, Vorführung

Absatz 1 lautet neu:

¹An Kinder und Jugendliche gerichtete Vorladungen werden den gesetzlichen Vertretern zugestellt; die Zustellung erfolgt in der Regel durch die Post.

§ 152. Massnahmekosten

¹Die Behörde, welche Massnahmen anordnet, entscheidet auch über die Kostentragung.

²Die Kosten von Massnahmen sind nach den Regeln des Zivilgesetzbuches über die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ff. ZGB), über das Kindesvermögen (Art. 318 ff. ZGB) und über die Unterstützungspflicht, soweit sie die Eltern trifft, (Art. 328 ff. ZGB) zu verlegen.

³Kosten, die ungedeckt bleiben, werden nach den Regeln der Sozialhilfegesetzgebung getragen.

⁴Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden sollen, ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 154. Mitteilung an Vormundschaftsbehörde

Der Jugendanwalt stellt der Vormundschaftsbehörde Antrag, wenn sich in einem von ihm durchgeführten Verfahren zeigt, dass Anlass zu Kinderschutzmassnahmen nach dem Zivilgesetzbuch bestehen kann.

§ 156. Entscheid des Jugendanwalts. Eröffnung

Absatz 2 lautet neu:

²In den andern Fällen entscheidet der Jugendanwalt nach durchgeführter Untersuchung. Der Entscheid ist den gesetzlichen Vertretern des Kindes schriftlich zu eröffnen und zu begründen, wenn er angefochten wird. Entscheide über Massnahmen müssen in jedem Fall schriftlich begründet werden. Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden, ist der Entscheid unter Hinweis auf das Appellationsrecht nach § 161 zu eröffnen.

§ 157. Information der Eltern

Der Jugendanwalt kann die Eltern eines mündig gewordenen Jugendlichen informieren.

§ 158. Voruntersuchung, Einstellung, Überweisung

Absatz 2 lautet neu:

²Beantragt er, das Verfahren einzustellen und stimmt ihm der Jugendgerichtspräsident zu, stellt dieser das Verfahren ein; der Einstellungsentscheid ist dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertretern sowie dem Opfer zu eröffnen.

Absatz 3 lautet neu:

³Ueberweist der Jugendanwalt die Sache an den Jugendgerichtspräsidenten oder an das Jugendgericht, eröffnet er die Schlussverfügung den gesetzlichen Vertretern des Jugendlichen oder diesem selbst, wenn er mündig geworden ist.

Als Absatz 4 (neu) wird angefügt:

⁴Sind die Eltern eines mündig gewordenen Jugendlichen nach § 157 informiert worden, so ist der Einstellungsentscheid (Abs. 2) oder die Schlussverfügung (Abs. 3) auch ihnen mitzuteilen.

§ 159. Hauptverhandlung

Absatz 4 lautet neu:

⁴Das Urteil ist dem Jugendanwalt, dem Jugendlichen und seinen gesetzlichen Vertretern zu eröffnen, ebenso Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden.

§ 160. Zulässige Rechtsmittel

Absatz 3 lautet neu:

Gegen die Urteile des Jugendgerichtspräsidenten, soweit er ausschliesslich Übertretungen beurteilte, sowie gegen Entscheide des Jugendanwalts, mit denen Verweis, Arbeitsleistung oder Schularrest ausgesprochen wurde, ist die Kassationsbeschwerde nach den §§ 190 ff. zulässig.

§ 161. Appellation gegen Entscheid über Massnahmekosten

Satz 1 lautet neu:

Die Appellation kann auf den Entscheid über die Tragung von Massnahmekosten beschränkt werden.

§ 162. Legitimation

Absatz 1 litera d lautet neu:

d) Personen und Gemeinwesen, die zur Tragung von Massnahmekosten verurteilt wurden, steht das Appellationsrecht im Sinne von § 161 zu.

§ 218 Satz 2 StPO lautet neu:

Der Friedensrichter hat vollziehbare Urteile innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde mitzuteilen.

II.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 7. Absatz 2 wird ergänzt um litera e:

....

e) Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG) vom 20. Juni 1997: Artikel 33 Absatz 1.

§ 72. 2. Kompetenzen. a) Erhebung der Anklage

Absatz 2 lautet neu:

²Er erhebt Anklage ferner in Fällen, die in die Kompetenz des Amtsgerichtes fallen:

- a) im Einverständnis mit dem Amtsgerichtspräsidenten; bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident der Anklagekammer;
- b) auf Antrag des Beschuldigten, wenn der Präsident der Anklagekammer zustimmt.

§ 73. b) Vertretung der Anklage

Absatz 2 lautet neu:

²Vor Amtsgericht vertritt er überdies die Anklage im Einverständnis mit dem Amtsgerichtspräsidenten; bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident der Anklagekammer.

III.
Schlussbestimmung
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

M 61/99

Motion Urs Hasler: Synchronisierung der kantonalen an die eidgenössische Amtsperiode

(Wortlaut der am 12. Mai 1999 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1999, S. 207)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 10. August 1999 lautet:

Die Motion verlangt die Vorlage von Verfassungs- und Gesetzesänderungen, damit kantonale und eidgenössische Wahlen im gleichen Kalenderjahr stattfinden. Einfluss nehmen können wir nur auf den kantonalen Wahlkalender, d.h. der Rhythmus für die kantonalen Wahlen ist jenem für die eidgenössischen Wahlen anzupassen.

Um das Anliegen des Motionärs zu verwirklichen, ist eine Übergangsregelung im Sinne einer 6-jährigen kantonalen Amtsperiode erforderlich (Varianten: 2x5-jährige oder 1x2-jährige kantonale Amtsperiode). Die Verfassung legt fest, dass die Amtsperiode für alle Beamten und Behörden des Kantons und der Gemeinden vier Jahre beträgt (Art. 61) und die Amtsperioden der Behörden und der Beamten des Kantons und der Gemeinden sich längstens bis zum Jahre 1997 nach bisherigem Recht richten (Art. 145). Um den Rhythmus für die kantonalen Wahlen anzupassen, müsste somit Art. 145 KV geändert werden. Gesetzesänderungen wären nicht nötig: Das Kantonsratsgesetz sieht zwar vor, dass die Gesamterneuerung des Kantonsrates jeweils im März des Wahljahres stattfindet (§1 KRG). Das Wahljahr wird jedoch nicht definiert.

Die Durchführung von kantonalen und eidgenössischen Wahlen im gleichen Jahr hat Vor- und Nachteile, auf die nachfolgend im Sinne einer Gesamtschau aufmerksam gemacht wird:

Vorteile: Die politischen Kräfte können sich auf eine längerfristige sach- und zielgerichtete politische Arbeit konzentrieren. Die Aktivität des Rats wird gleichmässiger, weil wahltaktische Überlegungen nur 1x in vier Jahren Einfluss auf die Rätstätigkeit haben (anzumerken bleibt, dass bevorstehende Wahlen sich durchaus auch positiv auswirken könnten, indem sie die Motivation und Kreativität für die politische Arbeit fördern und den politischen Alltag beleben).

Nachteile: Die politischen Parteien werden in finanzieller und administrativer Hinsicht stark belastet, weil innerhalb von rund einem halben Jahr gleich zwei grosse Wahlkämpfe durchzuführen sind (unmittelbar nach den Kantons- und Regierungsratswahlen wäre der Wahlkampf für die National- und Ständeratswahlen vorzubereiten). Einsparungen sind nicht unbedingt zu erwarten.

Die Kandidatensuche für die eidgenössischen Wahlen wird erschwert, wenn die kantonalen Erneuerungswahlen so kurze Zeit vor den eidgenössischen Wahlen stattfinden; wer bei den eidgenössischen Wahlen nicht gewählt wird, kann erst in vier Jahren wieder für die kantonalen Wahlen kandidieren.

Nebst den Mitgliedern des Wahlbüros und den für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlichen Personen werden auch die Parteienvertreter, Ratsmitglieder und Wahlberechtigten extrem gefordert. Da sich eine gewisse Wahlmüdigkeit einstellen wird, dürfte es schwierig sein, die Wahlberechtigten für die nach den kantonalen Wahlen stattfindenden eidgenössischen Wahlen zu motivieren.

Der Wahlkalender wäre überladen, wenn im gleichen Jahr nebst den National- und Ständeratswahlen die Kantons- und Regierungsratswahlen, die Amtei- und Bezirksbeamtenwahlen, die Gemeinderatswahlen und die Beamten- und Kommissionswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie allfällige zweite Wahlgänge stattfinden würden (die Motion spricht zwar nur von kantonalen Wahlen, doch finden die regionalen und die kommunalen Erneuerungswahlen auch aus Gründen der Synchronisation jeweils im gleichen Jahr statt; das gleiche gilt für die Beamtenwahlen).

Die Nachteile überwiegen, weshalb wir Wahlen im gleichen Kalenderjahr ablehnen. Anzumerken bleibt, dass nur gerade 5 Kantone eidgenössische und kantonale Wahlen im gleichen Jahr abhalten.

Eine mögliche Variante besteht allenfalls darin, die Kantonsratswahlen *nach* den eidgenössischen Wahlen, im Frühling des darauf folgenden Jahres, durchzuführen. In diesem Jahr könnten dann auch die Beamtenwahlen sowie die regionalen und kommunalen Erneuerungswahlen stattfinden. Wir empfehlen, diese Variante im Rahmen der «Parlamentsreform» (zusammen mit der Verkleinerung des Kantonsrates, der Änderung der Wahlkreise und weiteren Strukturfragen) zu prüfen, weshalb der Vorstoss als Postulat zu überweisen ist.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung als Postulat.

Josef Goetschi. Unsere Fraktion hat die Motion eingehend beraten, ohne zu einer abschliessenden Meinung zu kommen. Die Diskussion ergab aber, dass wir die Motion zum jetzigen Zeitpunkt so nicht überweisen können, weil wir Bedenken haben, ob zwei so bedeutende Wahlen im gleichen Jahr sinnvoll durchgeführt werden können. Eidgenössische, kantonale, kommunale und regionale Wahlgänge sollten nicht abgewertet werden. Wegen der kurzen Abstände der Wahltermine könnten die Wählerinnen und Wähler nämlich eher demotiviert und das Desinteresse eher noch gefördert werden. Denken wir auch an allfällige zweite Wahl-

gänge. Ich kann mir überdies nicht vorstellen, dass ein Kandidat gleichzeitig einen Wahlkampf für den National-, Regierungs-, Kantons- oder Gemeinderat führen könnte. Wie in der regierungsrätlichen Stellungnahme festgehalten, überwiegen auch für uns die Nachteile einer Synchronisierung der kantonalen mit den eidgenössischen Wahlen im gleichen Kalenderjahr. Wie einleitend gesagt, haben wir keine abschliessende Meinung erarbeitet. Wir sind gegen die Überweisung des Vorstosses als Motion, bieten aber Hand für die Überweisung eines Postulats, sofern der Motionär wandelt. So kann im Rahmen der Parlamentsreformdebatte auch dieses Thema in die Prüfung einbezogen werden.

Hans-Rudolf Lutz. Unsere Fraktion lehnt sowohl eine Motion wie auch ein Postulat ab – sorry, Urs Hasler. Bei den Nachteilen, die die Regierung aufführt, ist die Ballung der nationalen, kantonalen und kommunalen Wahlen wohl das gewichtigste Argument. Das kurze Hintereinander von Kantonsrats-, Regierungsrats- und Gemeinderatswahlen ist schon heute sehr belastend. Jetzt auch noch die National- und Ständeratswahlen im gleichen Jahr abzuhalten wäre entschieden zu viel. Ein weiteres Argument: Ein guter Teil der Wahlbudgets der Parteien stammt bekanntlich aus so genannten Finanzaktionen oder, prosaischer ausgedrückt, aus Bettelbriefaktionen. Wenn die Wahlen grossen Stils im selben Jahr durchgeführt werden, kann es auch den grössten FdP-Fans langsam zu viel werden. Wir schlagen deshalb vor, Motion und Postulat abzulehnen.

Andreas Bühlmann. Grundsätzlich sind wir mit der Stossrichtung dieses Vorstosses einverstanden. Eine mittel- bis langfristig ausgerichtete strategisch formulierte Politik ist in einem Dauerwahlkampf kaum möglich, und aus diesem Grund haben wir grosses Verständnis für den Vorstoss. Allerdings sollte die Frage nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Amtsdauer, der Sitzzahl, der Einteilung der Wahlkreise, der Parlamentsinfrastruktur und auch der Synchronisierung der Amtszeit betrachtet werden. Wir stimmen folglich einem Postulat zu, damit diese Fragen in der Parlamentsreformkommission gesamthaft angegangen und die Vor- und Nachteile, die der Regierungsrat in seiner Antwort auflistete, diskutiert werden können.

Hans Walder. Die FdP/JL-Fraktion schliesst sich der Meinung des Regierungsrats an. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile werden wir die Motion als Postulat unterstützen, damit das Anliegen in der Kommission Parlamentsreform diskutiert werden kann. Gemäss unseren Erkundigungen sind Kantone, die das beantragte System bereits kennen, beispielsweise der Kanton Zürich, zufrieden, zumal dadurch mindestens zwei Jahre lang sachpolitisch und nicht wahlpolitisch politisiert werden könne, wie man uns sagte. Das gab bei uns den Ausschlag, ein Postulat zu befürworten. Die Bemerkung, finanziell könne es für die Parteien schwieriger werden, ist auch im Kanton Zürich gefallen.

Urs Hasler. Ich danke für die gute Aufnahme meines Vorstosses. Lieber Hannes Lutz, ich kann mit anderen Meinungen gut leben. Die Idee zu meinem Vorstoss kam mir vor rund einem Jahr, als wir in diesem Saal zunächst recht konstruktiv miteinander diskutieren konnten, dann aber plötzlich die gute Stimmung wegewischt war und ein populistischer Sog aufkam, der ein zielgerichtetes und seriöses Arbeiten verunmöglichte. Mir schien, mein Vorstoss könnte da ein Ausweg sein; er ist sicher nicht das Gelbe vom Ei, aber er sollte in der Kommission Parlamentsreform diskutiert werden. Mein Vorstoss lässt den Zeitpunkt offen; die Wahlen müssen nicht im gleichen Kalenderjahr stattfinden, sondern einfach innerhalb einer Spannweite von 12 Monaten. Ich bin mit der Wandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung
Für Annahme des Postulats Urs Hasler

Grosse Mehrheit

I 106/99

Interpellation Edith Hänggi: Bekämpfung von Feuerbrand bei Obst- und Zierpflanzen

(Wortlaut der am 30. Juni 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 309)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. August 1999 lautet:

Vorbemerkung. Der Feuerbrand ist eine hochansteckende, anzeigepflichtige Pflanzenkrankheit, die Zierpflanzen und Obstbäume befällt. Befallene Pflanzen müssen laut der Verordnung des Bundes über die Bekämpfung des Feuerbrandes (SR 916.22, Art. 14) gerodet werden.

Im Kanton Solothurn ist der Feuerbrand erstmals 1997 aufgetreten. Die befallenen Pflanzen wurden sofort gerodet. Im Winter 1997/98 wurden anschliessend die Liegenschaften in den Bezirken Lebern, Solothurn und in Teilen des Dorneck kontrolliert und die hochanfälligen Cotoneasterpflanzen entfernt, um die weitere Verbreitung des Feuerbrandes zu verhindern. In den Bezirken Lebern und Solothurn sind in der Folge keine weiteren Fälle mehr registriert worden. Im Jahre 1998 wurde ein neuer Befall im Grenzbereich zum Kanton Aargau festgestellt und eliminiert. Deshalb wurde im Winter/Frühjahr 1999 – wie in allen anderen Kantonen der Deutschschweiz – die vorsorgliche Rodung der hochanfälligen Cotoneasterarten auch in den restlichen Bezirken und Gemeinden des Kt. Solothurn durchgeführt. Im laufenden Jahr (1999) ist bis heute nur ein ein-

ziger, neuer Fall in einem bisherigen Befallskreis aufgetreten. Es handelte sich um einen kleinen Birnbaum, der in unmittelbarer Nachbarschaft von einem befallenen Weissdorn gestanden hat.

Seit 1983 wird im Kanton Solothurn das Auftreten des Feuerbrandes mit einer Gruppe von Fachpersonen (Obst – und Gartenbaumeister) überwacht. Diese Personen haben denn auch die noch kleinen Befallsherde von 1997 gefunden. Jährlich werden die grösseren Anlagen mit Wirtspflanzen von diesem ausgebildeten Fachpersonal kontrolliert. Die Obstbauern kontrollieren Ihre Obstkulturen selber. Die Zentralstelle für Obstbau hat sie entsprechend instruiert. Verdachtsmeldungen von Feuerbrand aus den Regionen werden ebenfalls durch die Feuerbrandkontrolleure überprüft und allenfalls nötige Massnahmen vom Kant. Pflanzenschutzdienst eingeleitet.

1: Der Feuerbrand wird durch Insekten, Vögel, Pflanzenhandel und durch den Menschen bei Berührung (Schnittgeräte u.a.) übertragen. Die kleinräumige Verbreitung erfolgt durch Insekten mit verseuchtem Blütenpollen. Die grossräumige Verbreitung erfolgt durch Vögel, die sich auf verseuchten, schleimabsondernden Pflanzen aufhalten. Ein Aufhalten der Krankheit an der Grenze ist deshalb nicht möglich.

2: Auf eidgenössischer Stufe ist eine Verordnung in Vorbereitung, die die Vermehrung und Anpflanzung von hochanfälligen Wirtspflanzen in der Schweiz unterbinden soll. Der Import von feuerbrandanfälligen Wirtspflanzen ist bereits seit 1970 verboten. Es besteht also diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

3: Eine Absprache fand nicht statt und war auch nicht nötig. Bei den getroffenen Massnahmen handelte es sich um eine kurzfristige Bekämpfungsaktion, für welche der Kant. Pflanzenschutzdienst zuständig ist. Die Gartenbesitzer wurden aber anhand eines Merkblattes, das dem Kontrollpersonal ausgehändigt wurde, über die Ersatzpflanzung von nicht feuerbrandanfälligen Ersatzpflanzen orientiert. Es handelt sich dabei vorwiegend um einheimische Pflanzenarten. Eine weitergehende Information der Gartenbesitzer über eine naturnahe Gartengestaltung wäre sicher wünschenswert, musste aber auch im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft bisher aus Kapazitätsgründen zurückgestellt werden.

4: Die Kosten für die Rodeaktion betragen 1998 gesamthaft Fr. 152'570.30 (Kantonsanteil = Fr. 38'142.60). Die Kosten für die Rodeaktion 1999 sind noch nicht bekannt (budgetiert sind 450'000.– Franken). Da das Ausmass der Bekämpfungsaktion nicht vorausgesehen werden konnte, waren dafür Nachtragskredite nötig. Der eidg. Pflanzenschutzfonds wird mit zweckgebundenen Zollanteilen aus Pflanzenimporten geöffnet.

5: An den Kursveranstaltungen 1999 wurden total 98 Liter Roundup zur Stockbehandlung an die Beauftragten der Rodeaktion abgegeben. Das Mittel ist giftklassenfrei. In der biologischen Landwirtschaft darf dieses Herbizid nicht angewendet werden. Die Kursteilnehmer wurden in der vorschriftsgemässen Verwendung des Mittels zur Stockbehandlung instruiert. Reste können sie beim Kant. Pflanzenschutzdienst zurückgeben.

6: Den Gemeinden wurde empfohlen, Ihnen bekanntes Fachpersonal für diese Arbeiten einzusetzen. Dies ist in den allermeisten Fällen auch so erfolgt. Viele Gemeinden haben auf Mitglieder der Obst – und Gartenbauvereine zurückgegriffen oder ihr eigenes Werkpersonal (Gartenbauämter usw.) damit beauftragt.

Urs Flück. Eine Rodungsaktion oder die Bekämpfung des Feuerbrands ist nicht eine Aktion im Sinn von «Natur im Siedlungsraum», wie sie im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft steht; das ist nicht vergleichbar. Hingegen könnte man in diesem Zusammenhang einen Hinweis geben, was stattdessen gepflanzt werden könnte. Da ist es allerdings ein Faux pas, wenn eine Liste mit mehrheitlich exotischen bzw. nicht einheimischen Pflanzen abgegeben wird. Damit komme ich zum zweiten Punkt: Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist ein Auftrag an die Verwaltung, nach Möglichkeit einen Beitrag zu leisten. Das gilt auch für die Landwirtschaft, im vorliegenden Fall für die Zentralstelle für Obst und Gartenbau.

Edith Hänggi. Ich gebe gleichzeitig auch die Schlusserklärung der CVP-Fraktion ab. An die Kurse zur Rodung von Cotoneasterpflanzen wurden von den Gemeinden vorwiegend Landwirte oder Werkhofangestellte geschickt. Selbst für einen Fachmann ist es schwierig, die vielen verschiedenen Arten von Cotoneaster zu bestimmen und auseinander zu halten. So kam es, wie es kommen musste: Waren die Kontrolleure in den Gärten, wussten sie nicht mehr, ob es sich im konkreten Fall nun um eine hoch anfällige Pflanze handle, die man roden muss, oder ob man sie stehen lassen kann. Vielfach kam es vor, dass in den Gärten der einen Gemeinde eine Pflanze als hoch anfällig gerodet wurde, während sie in der andern Gemeinden als harmlos stehen bleiben durfte. Die Gewähr zur Ausrottung des Feuerbrands, der für unsere Obstkulturen katastrophale Auswirkungen haben kann, ist so nicht gegeben. Es heisst in der Antwort, dass die hoch ansteckende bakterielle Seuche durch Insekten und Vögel übertragen werde und an der Landesgrenze nicht aufgehalten werden könne. Tatsache ist aber, dass diese Krankheiten, wie früher der Gitterrost, erst nach Einfuhr exotischer Wirtspflanzen aufgetreten sind. Geradezu erschüttert hat mich die Antwort auf die Frage 3: Eine Absprache mit den zuständigen Leuten des Amtes für Naturschutz habe nicht stattgefunden; das sei auch nicht nötig gewesen! Im Zusammenhang mit den Rodungen wäre es für die Zentralstelle für Obstbau die Gelegenheit gewesen, das Gedankengut des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft zu verbreiten. Den Gartenbesitzern wurde zwar von den Kontrollpersonen ein Merkblatt mit geeigneten Ersatzpflanzen ausgehändigt, auf dem gemäss Antwort vorwiegend einheimische Pflanzen aufgeführt waren. Tatsache ist, dass auf diesem Merkblatt nur gerade acht von 62 Pflanzenarten einheimisch sind; als einziger einheimischer Strauch enthält es den Schwarzdorn. Bei 29 empfohlenen Arten handelt es sich um exotische Pflanzen, bei denen man heute noch nicht absehen kann, ob sie morgen nicht Träger einer Krankheit sind, die wir noch nicht kennen. Die Rodungsaktionen sind unbestritten. Wird eine Wirtspflanze übersehen oder schlagen die Wurzelstöcke wieder aus, wie das im Baselbiet bereits passiert ist, hätten wir uns die 600'000 Franken, welche die Aktion bis jetzt gekostet hat, ebenso gut sparen können. Aus den angeführten Gründen ist es wichtig, dass die Rodungen durch Fachleute ausgeführt oder zumindest überwacht werden. Eine Selbstverständlich-

keit sollte die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Amtsstellen sein, so dass durch den Austausch von Erfahrungen Synergien genutzt werden können. – Ich bin mit der Antwort absolut nicht zufrieden.

I 70/99

Interpellation Reiner Bernath: Mobilfunkantennen im Kanton Solothurn

(Wortlaut der am 12. Mai 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 213)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. August 1999 lautet:

1: Bei der Erstellung von Neuanlagen werden die Mindestabstände eingehalten, so dass im errechneten Freihaltebereich keine Orte mit empfindlicher Nutzung (Räume und Orte, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten) liegen. Alle Betreiber von Mobilfunknetzen müssen die Berechnungen der Immissionen der nichtionisierenden Strahlung (NIS) nach den provisorischen Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) durchführen. Diese Richtlinien entsprechen bereits den Normen der neuen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche in diesem Frühjahr in der Vernehmlassung war. Die Berechnungen werden zu jedem Baugesuch mitgeliefert. Die Kontrolle der Berechnungen obliegt der zuständigen Baubehörde. Da die meisten Neuanlagen innerhalb der bestehenden Bauzonen erstellt werden, liegt die Kontrolle und Beurteilung also vornehmlich bei den Gemeinden. Diese können aber im Zweifelsfalle beim Kantonalen Amt für Umweltschutz um eine Beurteilung der Berechnung der NIS-Immissionen anfragen.

Bei bestehenden Anlagen, also Einrichtungen für den Mobilfunk, welche vor dem Vorliegen der aktuellen Beurteilungskriterien des BUWAL erstellt worden sind, kann aus unserer Sicht bezüglich Einhaltung der Immissionsgrenzwerte keine definitive Aussage gemacht werden. Meist handelt es sich um Anlagen älteren Datums des Netzbetreibers Swisscom AG, welcher durch ein enges Wabennetz (Abstand zwischen den Antennen gering) auch mit geringen Sendeleistungen arbeiten kann. Geringe Sendeleistungen verursachen auch geringere NIS-Immissionen, so dass die Abstände zu den nächsten bewohnten Räumen geringer ausfallen. Mit der Inkraftsetzung der NISV müssten allerdings die bestehenden Anlagen bezüglich NIS-Immissionen überprüft werden.

2: Bei Neuanlagen werden die NIS-Immissionen anhand der Berechnungen der Netzbetreiber überprüft. Fallen diese Immissionen zu hoch aus, kann die Baubewilligung für die Sendeanlage nicht erteilt werden. Die Immissionen sind zu hoch, wenn im Bereich des Mindestabstandes (Orte mit kurzfristigem Aufenthalt) der Immissionsgrenzwert überschritten wird, oder wenn im Freihaltebereich (Orte mit längerem Aufenthalt) der Vorsorgewert (10% des Immissionsgrenzwertes) überschritten wird.

Bei bestehenden Anlagen wurden die NIS-Immissionen bisher nicht beurteilt, zumindest nicht gemäss den heutigen Anforderungen. Eine klare diesbezügliche Rechtsgrundlage existierte anlässlich des Baus dieser Sendeanlagen auch noch nicht.

Eine systematische Kontrolle der NIS-Immissionen mit geeigneten Messgeräten vor Ort wurde bisher nicht durchgeführt. Solche arbeitsaufwendigen Messungen würden allenfalls erst nach dem Inkrafttreten der NISV in Betracht gezogen, da bis anhin verbindliche Rechtsgrundlagen für solche Tätigkeiten fehlten und auch im jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft sind.

3: Gestützt auf das Vorsorgegebot des Umweltschutzgesetzes (USG) ist die Fragestellung sehr naheliegend, ob in Anbetracht der wissenschaftlich nicht gesicherten Unbedenklichkeit, weitere Mobiltelefon-Sendeanlagen vorläufig nicht bewilligt werden sollten. Gemäss Art. 11 USG sind Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

In Anbetracht des steigenden Bedürfnisses nach mobiler Kommunikation sowie deren wirtschaftlicher Bedeutung und unter Berücksichtigung der nun geltenden Richtlinien für den Bau von neuen Sendeanlagen, wäre ein generelles Bauverbot für Mobiltelefon-Sendeanlagen nicht verhältnismässig. Dies insbesondere darum, weil die Immissionsgrenzwerte und Vorsorgewerte durch die neuen Anlagen eingehalten werden. Während sich einerseits die Immissionsgrenzwerte auf anerkannte, internationale Grenzwerte (ICNIRP) abstützt, handelt es sich andererseits beim Vorsorgewert um eine Grösse, welche als zusätzliche Sicherheit in der Schweiz eingeführt wurde. Der vorsorgliche Schutz von Mensch und Umwelt ist ein Grundanliegen des schweizerischen Umweltschutzgesetzes (USG). Mit dem Vorsorgewert wurde diesem präventiven Schutz grösstmögliche Bedeutung verliehen.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme an den Bund im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur NISV diese zusätzlichen Vorsorgemassnahmen sehr begrüsst und zudem verlangt, dass die Verordnung in dem Sinne zu ergänzen sei, dass sich Betreiber von bereits bewilligten Anlagen nicht auf die Besitzstandsgarantie berufen können, wenn die Anlage aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse am bestehenden Standort als gesundheitsgefährdend einzustufen ist.

Leider ist zur Zeit noch nicht klar, wann die verbindliche NISV definitiv vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird.

Zusammenfassung. Bei Neuanlagen werden die Mindestabstände eingehalten. Bei bestehenden Anlagen kann bezüglich Einhaltung der Mindestabstände keine abschliessende Antwort gegeben werden, weil bei deren Erstellung keine gesetzlichen Grundlagen zur Beurteilung vorlagen. Nach einem aktuellen Bericht des

BUWAL sind auch bei bestehenden Anlagen kaum Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes in der zugänglichen Umwelt zu erwarten.

Bei Neuanlagen werden die NIS-Immissionen anhand der Berechnungen der Netzbetreiber überprüft. Bei bestehenden Anlagen wurden die NIS-Immissionen bisher nicht beurteilt. Behördlich angeordnete Messungen vor Ort wurden bisher ebenfalls keine durchgeführt.

Dort wo die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind und keine begründete, übergeordnete Interessen dagegen stehen, kann aufgrund der bestehenden Rechtslage die Bewilligung für eine Sendeanlage nicht verweigert werden.

Stephan Jeker. Zu Recht stellt der Interpellant drei wichtige Fragen über das Aufstellen und Betreiben von Natelantennen. Es geht hier tatsächlich um ein «flächendeckendes Unbehagen» in der Bevölkerung, wie die «Neue Mittelland-Zeitung» letzte Woche einen Artikel treffend betitelt hat. Die Skepsis der Bevölkerung gegenüber Natelantennen wächst, vor allem wegen der verständlichen Befürchtungen betreffend Elektrosmog. Erst heute wird vielen Bürgern klar, was die neue Konkurrenzsituation im Handymarkt bedeutet. Hunderte von neuen Antennen müssen erstellt werden, und dieser Antennenwald führt gerade auch in der Bevölkerung des Kantons Solothurn zu vermehrter Skepsis, wovon viele Einsprachen und Unterschriftensammlungen zeugen. Man kann nicht einfach Hunderte von Antennen in die Landschaft stellen; da ist eine Koordination dringend nötig, zumal sich das Gerangel um die Antennenstandorte weiter verschärfen wird und die Bevölkerung zunehmend empfindlicher reagiert. Es darf doch nicht sein, dass eine örtliche Baukommission zuständig ist für die Prüfung eines Baugesuches für eine Natelantenne und deren Bewilligung. Wir teilen die Meinung des Raumplanungsamts. Wenn es der Bund schon versäumt hat, so ist jetzt der Kanton gefordert, die Netzpläne der verschiedenen Betreiber zu koordinieren. Es müssen klare Richtlinien ausgearbeitet werden. Wichtig sind zwei Punkte: Die Grenzwerte bei neuen Anlagen müssen unbedingt eingehalten werden. Bestehende Anlagen müssen ebenfalls den heutigen Anforderungen genügen. Diesbezüglich gibt es leider keine Rechtsgrundlagen. Eine Kontrolle der NIS-Immissionen bestehender Anlagen sollte in der heutigen Zeit möglich sein. Da müsste auf die Betreiber mehr Druck gemacht werden. Anlagen sollten ferner möglichst ausserhalb der Wohngebiete konzentriert aufgestellt werden, das heisst Zusammenlegen von Standorten, um so die Anzahl der Antennen zu reduzieren, wie das beispielsweise im Bezirk Thal bereits der Fall ist. Bei so grossen flächendeckenden Bauwerken braucht es eine übergeordnete Instanz: Das Bau-Departement ist in diesem Fall gefordert.

Ursula Grossmann. Mobilfunkantennen und die Strahlung, die von ihnen ausgeht, sind heute ein Gesprächsthema, obwohl unser Wissen immer noch sehr gering und die Auswirkungen der Strahlung auf die Gesundheit der Bevölkerung weit gehend unbekannt ist. Wenn man nichts weiss, ist es vielleicht richtig, zunächst einmal Angst zu haben, und Ängste sind tatsächlich vorhanden. Ähnliches geschah, als man vor Jahren damit begann, Röntgenstrahlen zu nutzen, und zwar nicht nur in der Medizin. Vielleicht haben einige unter Ihnen die Möglichkeit noch erlebt, im Schuhgeschäft die neu beschuhten Füsse in eine Maschine zu stecken und durch ein Guckloch den eigenen Fuss mit allen Knochen und Knöchelchen in schönstem Grün leuchten zu sehen. Das war nicht Magie, es waren Röntgenstrahlen. Heute, 1999, käme es niemanden mehr in den Sinn, auf so bedenkenlose Weise zu prüfen, ob einem Kind ein Schuh passt. Heute wissen alle, dass Röntgenstrahlen gefährlich sind. So wurden denn in den letzten Jahren die Grenzwerte für Röntgenstrahlen immer stärker verringert, um die Dauergefährdung der Bevölkerung zu vermindern. Heute, 1999, geht man mit Strahlenproblemen nicht mehr ganz so sorglos um wie vor 30 Jahren, könnte man meinen. Aber eines bleibt sich gleich: Man weiss auch heute nichts Genaues über die gesundheitlichen Auswirkungen von Strahlungen, beispielsweise der elektromagnetischen Strahlung, wie sie durch die Nateltelefonie entsteht. Bis in einem Jahr werden in der Schweiz ungefähr 3 Millionen Menschen ein Natel besitzen. Das ist fast die Hälfte der Bevölkerung! Die Mobilfunkanbieter müssen ein funktionierendes Netz garantieren und benötigen dazu Antennen. Man entspricht den Bedürfnissen der Bevölkerung und genehmigt den Bau von immer mehr Mobilfunkantennen. Es gibt zwar Mindestabstände; aber man weiss nicht, ob sie genügen. Es gibt zwar Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung; aber man weiss auch da nicht, ob sie genügen. Und eigentlich weiss man auch nicht, wie man sie einzuhalten gedenkt – das ist übrigens nicht nur hier der Fall. Es gibt zwar ein Bewilligungsverfahren mit entsprechenden fachtechnischen Berichten; aber wer sichert in den kommunalen Baukommissionen ein solides Grundwissen? In der Antwort steht: «Die Behörden können im Zweifelsfall das Amt für Umweltschutz um eine Beurteilung der NIS-Immissionen anfragen.» Wie wissen die örtlichen Baukommissionen, ob sie einen Zweifelsfall vor sich haben? Die NIS-Verordnung des Bundes, die Grundlagen für die Beurteilung liefern soll, ist noch nicht in Kraft und sie bezieht sich nur auf die messbaren Ergebnisse. Die gesundheitliche Probleme im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Strahlung von Mobilfunkantennen sind bekannt und werden weiter untersucht. Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung müssen bei der Beurteilung von Projekten und bei der Bewilligung von Antennenanlagen oberste Priorität haben. Deshalb müssen diesbezügliche Baugesuche in Zukunft von einer unabhängigen Fachstelle geprüft und bereits bestehende Antennen von einer unabhängigen Stelle regelmässig kontrolliert werden.

Reiner Bernath. Die Interpellation wollte keine perfekten Antworten – solche sind im Moment noch gar nicht möglich –, sie wollte einfach auf das Problem der elektromagnetischen Strahlung aufmerksam machen. Täglich hören und lesen wir von der Besorgnis vieler Leute wegen dieser Strahlung. Ich bin überzeugt, es braucht nicht nur Signale aus der Presse, sondern auch aus der Politik, zum Beispiel aus dem Kantonsrat via die harmlose Lautsprecheranlage, nicht unbedingt via neue Antennen. Das Signal soll lauten: Wir wollen keine

Experimente mit der Bevölkerung. Stephan Jeker hat das Problem der flächendeckenden Strahlung bereits angesprochen, Frau Grossmann die Unsicherheit darüber, ob die Strahlung schädlich sei. Gegenwärtig wird in den hoch zivilisierten Ländern ein Netz aufgebaut, das einen immer grösseren Teil unseres Lebensraumes belastet. Negative Effekte sind bereits nachgewiesen worden, punktuell in der Nähe von Radiosendern und Hochspannungsleitungen. Der gesunde Schlaf, das Immunsystem, die Krebsabwehr werden beeinträchtigt. Im Mobilfunk ist neu, dass die elektromagnetische Strahlung die ganze Fläche abdecken muss, sonst gibt es lästige Lücken in der Erreichbarkeit.

Zu den Antworten des Regierungsrats. Erstens. Die Baubehörden kontrollieren die Berechnungen der Ersteller und müssen sich auf diese verlassen; sie können sie nicht nachkontrollieren. Zweitens. Es fehlen Rechtsgrundlagen für eine systematische Kontrolle, während uns die Antennenbetreiber systematisch die Strahlung liefern dürfen, natürlich mit einer Rechtsgrundlage. Das soll sich offenbar ändern. Drittens. Die Antwort geht nicht näher darauf ein, in welchem Mass die elektromagnetische Strahlung schädlich ist. Neben der grossen wirtschaftlichen Bedeutung des Mobiltelefonnetzes kommt sehr rasch die Schlussfolgerung, ein Bauverbot für Antennen wäre unverhältnismässig. Das heisst, der Regierungsrat nimmt es in Kauf, dass unsere Bevölkerung einem Experiment ausgesetzt wird. Die Antwort ist ehrlich – Messungen vor Ort werden nicht durchgeführt –, doch genügt mir diese Ehrlichkeit nicht. Auch wenn nicht jeder negative Effekt bereits schlüssig nachgewiesen ist, wäre mir mehr Sicherheit lieber. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

I 118/99

Interpellation Walter Winistörfer: Kalktransport im Steinbruch Born von Olten nach Wildegg, Kanton Aargau

(Wortlaut der am 7. Juli 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 340)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. August 1999 lautet:

Vorbemerkung. Im KKG (Kernkraftwerk Gösgen) entstehen bei der Entkarbonisierung des Aarewassers jährlich ca. 10'000 t entwässerter Kalkschlamm. Dieser Kalkschlamm wird als Rohstoff für die Zementproduktion eingesetzt, früher – bis zu deren Schliessung – in den PCO (Portlandzementwerke Olten) und heute in der JCF (Jura Zementfabrik Wildegg). Dadurch kann eine optimale Verwertung erreicht werden, weil mit der Rückführung dieses Abfalls in den Stoffkreislauf Ressourcen und Umwelt entlastet werden.

Trotz dieser idealen Verwertung des Kalkschlammes sucht das KKG, mit Hilfe des AfU (Amt für Umweltschutz), seit Jahren nach alternativen Entsorgungswegen um Abnahmeengpässe der Zementwerke, z.B. Revisionen, zu überbrücken. z.B. darf Kalkschlamm auf Grund der Beurteilung der FAC (Eidg. Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene) seit 1995 als Zusatzstoff bei der Kompostierung eingesetzt werden.

Als im Herbst 1997 die PCO die Produktion und damit die Annahme von Kalkschlamm einstellte, waren die JCF noch nicht bereit den Kalkschlamm anzunehmen. Mit der Bewilligung eines zeitlich beschränkten Zwischenlagers im Steinbruch Born half damals das AfU den Entsorgungseingpass des KKG zu überbrücken. Dieses Zwischenlager ist nun Inhalt der vorliegenden Interpellation.

1. Der Kalkschlamm aus dem Betrieb der Entkarbonisierung des KKG wird laufend in die JCF Wildegg geliefert, für welche er einen Rohstoff darstellt. Es wäre schade denselben Rohstoff wegen einer nur unwesentlich längeren Transportdistanz, Olten statt Gösgen, im dafür ungeeigneten Steinbruch Born liegen zu lassen.

2. Wie auch andere Kiesgruben, darf der Steinbruch Born, gemäss Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, nur mit sauberem Aushubmaterial aufgefüllt werden. Die Abklärungen des AWW (Amt für Wasserwirtschaft) des Kanton Solothurn von 1998 ergaben, dass Kalkschlamm, gemäss eidg. Rechtsprechung, nicht als sauberes Aushub-, Abraum- oder Ausbruchmaterial klassiert werden darf. Damit ist ein Auffüllen des Steinbruch Born mit Kalkschlamm nicht zulässig.

Auf Antrag der PCO bewilligte das AfU 1997 im Steinbruch Born ein Zwischenlager für den Kalkschlamm des KKG. Von Anfang an war klar, dass es sich um ein zeitlich beschränktes Zwischenlager gemäss TVA Art. 37 handelt. Die damals auf zwei Jahre beschränkte Bewilligung wurde im Juni 1999 um 2 Jahre verlängert, da die Inbetriebnahme der Aufgabevorrichtung für Kalkschlamm in der JCF länger als erwartet dauerte. Das Zwischenlager muss nun bis Mitte 2001 geräumt werden.

3. Der alkalisch reagierende Kalkschlamm sollte nur auf sauren Böden ausgebracht werden. Die Böden des schweizerischen Mittellandes sind aber nicht durchwegs sauer, weshalb jeweils abgeklärt werden muss, ob und in welchem Masse eine Kalkgabe sinnvoll ist. Um dies abzuklären und festzulegen, in welcher Dosierung der Kalkschlamm des KKG bei Landwirten in seiner Umgebung ausgebracht werden kann, wurde das KKG vom AfU im April 1999 an ein spezialisiertes Bodenberatungsbüro verwiesen. Die Abklärungen wurden unseres Wissens vom KKG bisher nicht in Auftrag gegeben. Eine diesbezügliche Anfrage ist beim AfU nicht hängig.

In der Zwischenzeit ist die «Eidg. Wegleitung zur Bewertung und Zulassung von Düngern und gleichgestellten Erzeugnissen» erschienen. Gemäss dieser Wegleitung muss nun der Kalkschlamm zum Ausbringen in

der Landwirtschaft durch das IUL (Institut für Umweltschutz und Landwirtschaft), zugelassen werden. Das KKG wurde bereits über das neue Zulassungsverfahren informiert.

4. Unsere Erkundigungen bei der Abteilung Umweltschutz des Kantons Aargau ergaben, dass das KKL (Kernkraftwerk Leibstadt) tatsächlich Kalkschlamm aus der Entkarbonatisierung in einer Kiesgrube ablagert, dass es aber diesen zeitweise auch in die Zementindustrie abgibt.

Auch der Kanton Aargau beurteilt die Ablagerung von Kalkschlamm in einer Kiesgrube als schlechte Entsorgungslösung bei der zudem die gesetzliche Verwertungspflicht verletzt wird.

5. Bei der Abfallentsorgung gilt die im Umweltschutzgesetz (Art. 30) formulierte Verwertungspflicht, welche verlangt, dass Abfälle, wenn technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, verwertet werden müssen. Beide Bedingungen sind bei der Verwertung des Kalkschlammes aus dem KKG in der Zementindustrie erfüllt, weshalb der Schlamm weder abgelagert noch für Auffüllungen eingesetzt werden darf.

6. Die Auflagen bezüglich Umweltschutz stützen sich in den beiden Kantonen Aargau und Solothurn auf die eidg. Gesetzgebung, sie sind somit gleich. Wenn das AWW eine Ablagerung des Kalkschlammes in einer Kiesgrube oder einem Steinbruch nicht zulässt, handelt es sich um eine korrekte Anwendung der Gewässerschutz- bzw. Umweltschutzgesetzgebung. Es ist falsch in diesem Zusammenhang von «Übereifer» zu sprechen.

Claude Belart. Uns liegt eine raffinierte Interpellation mit ein paar diffusen Antworten vor. 1997 wurde das Zwischenlager vom AfU bewilligt, 1998 klärte dann das AWW das Wie, Was und Wo ab. In der eidgenössischen Wegleitung zur Bewertung und Zulassung von Düngern und gleichgestellten Erzeugnissen ist auch der Kalkschlamm enthalten. Gegen das Ausbringen von Kalkschlamm ist demnach nichts einzuwenden. Offenbar legt der Kanton Aargau die eidgenössische Gesetzgebung anders aus als wir – darüber wüsste ich gerne mehr. Von der Düngerberatungsstelle im Wallierhof erhielten wir die Auskunft, wonach Kalk – im Gegensatz zum Dünger, der sich auflöst – die Bodenstruktur verbessert. Insofern ist die FdP/JL-Fraktion mit der Antwort wohl ebenso wenig zufrieden wie der Interpellant.

Margrit Huber. Auch die CVP-Fraktion ist von der Antwort nicht unbedingt befriedigt. Auch wir haben das Gefühl, die Antworten gingen an den Fragen vorbei, jedenfalls teilweise. Grundsätzlich meinen auch wir, dass wieder verwertbare Stoffe als wertvolle Ressourcen genutzt werden sollen. Aber die Antwort betreffend Abtransport der 6000 Tonnen Kalkschlamm ist überhaupt nicht befriedigend. Kein Mensch kann verstehen, weshalb ein ungiftiger Stoff, der auf den Feldern ausgestreut und dem Kompost beigemischt werden darf, aus Umweltschutzgründen aus einem Kalksandsteinbruch entfernt werden muss. Von den vielen für den Abtransport nötigen Lastwagen, die durch stark bewohntes Gebiet und mitten durch die Stadt Olten fahren, steht in der Antwort nichts. Wir meinen, dieser Abtransport sollte unterlassen werden, zumal der abgelagerte Kalk niemanden stört. Es besteht eine Bewilligung für weiteren Abbau in diesem Steinbruch. Der Kalk wird wohl dabei beigemischt und mit der Zeit verschwinden. Als ich die Antwort las, hatte ich das Gefühl, da habe ein Beamter des AfU eine voreilige Verfügung erlassen, ohne an die Konsequenzen des Abtransports zu denken. An dieser Verfügung will man nun offenbar unter allen Umständen festhalten. Wir finden das schlecht. Man soll noch einmal auf diesen Entscheid zurückkommen. Mit der Antwort sind wir nicht zufrieden.

Markus Meyer. Grundsätzlich sind wir mit der Antwort einverstanden, das heisst, auch wir meinen, es müsse das Verursacherprinzip angewendet, also der Verursacher des Stoffs dazu angehalten werden, den Stoff in einen andern Verwertungszyklus überzuführen und so den Kreislauf wieder zu schliessen. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, die Entsorgung selber zu besorgen. Denkbar wären sogar Verschärfungen auf Gesetzesesebene. Wenn wir nun finden, in diesem speziellen Fall schiesse man etwas am Ziel vorbei, so nicht deshalb, weil wir Grünen plötzlich mit der AKW-Lobby im Kanton gemeinsame Sache machen möchten. Wir wollen auch nicht, dass das Verursacherprinzip verwässert wird. Aber hier liegen zwei ganz grundsätzliche Interessen vor. Das eine besteht darin, dass in der Born-Steingrube ein Kalkberg aufgeschüttet wurde, der nicht unbedingt schön ist, aber niemanden schadet; andererseits gibt es Anwohnerinnen und Anwohner, die durch die permanent durch das Quartier fahrenden Lastwagen geplagt werden. Will man das Dilemma lösen, gilt es grundsätzlich festzuhalten, dass der Kalkschlammberg «kein Heu frisst» und es uns nichts kostet, wenn man ihn noch etwas länger liegen lässt. Die Bewilligung könnte also um weitere fünf Jahre verlängert werden. Man könnte sogar die KKW-Betreiber veranlassen, einen Betrag zu hinterlegen, der den Kanton in die Lage versetzen würde, den Abtransport kostenneutral kurzfristig selber in die Hand zu nehmen, wenn es nötig sein sollte. Gleichzeitig könnte ein Vertrag abgeschlossen werden, wonach die KKW-Betreiber für den Kalkschlamm immer noch verantwortlich sind oder aber mit der Portlandcement AG einen Abnahmevertrag abschliessen. Damit könnte dem Umweltschutz Rechnung getragen werden, ohne dass die Anwohner durch den Lastwagenverkehr belästigt werden. In diesem Sinn sind wir von der Antwort des Regierungsrats ebenfalls nicht befriedigt.

Urs Flück. Die SP ist mehrheitlich von der Antwort befriedigt. Zwei Bemerkungen vorweg: Erstens. Der Souverän hat bezüglich Abfall einen Grundsatz beschlossen, wonach nicht einfach deponiert werden soll, was wieder verwertet werden kann. Zweitens. Im Steinbruch Born liegen nicht einfach Kalksteine, sondern Kalkschlamm, der ganz anders reagiert als Kalkstein. Es kommt auf den Boden an, ob die Aufschüttung problemlos ist. Für die Verwertung, Lagerung und Wiederverwertung des Kalkschlammes gibt es klare Regeln; nach der technischen Abfallverordnung muss er wieder verwertet werden. Dies wurde und wird in der Zementindustrie auch getan. Da die JCF nach der Schliessung der Portland AG für die Weiterverarbeitung des

Kalkschlamms noch nicht bereit war, hat das AfU zuvorkommenderweise als Notlösung ein Zwischenlager bewilligt, beschränkt auf zwei Jahre. Die Frist ist in der Zwischenzeit abgelaufen, also muss das Zwischenlager geräumt werden. Nun kann man nicht plötzlich eine Kehrtwende machen. Dazu kommt, dass es im Steinbruch auch noch andere Zwischenlager gibt, die auch einmal geräumt werden müssen. Zudem ist der Steinbruch an sich noch in Betrieb. Wenn der Kanton Aargau die Sache etwas anders handhabt, so heisst das noch lange nicht, der Kanton Solothurn müsse sich nicht an die Gesetze halten. Noch etwas: Der dort abgelagerte Haufen ist schon fast weggeräumt; es ist somit fast überflüssig, darüber noch viel zu reden.

Walter Winistörfer. Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden. Zu denken gibt mir, dass das Amt für Umweltschutz zweieinhalb Monate braucht, um einen Brief zu schreiben und mitzuteilen, dass nicht es, sonder das Institut für Umwelt und Landwirtschaft in Bern zuständig ist.

I 76/99

Interpellation Elisabeth Schibli: Auswirkungen des Volksentscheids vom 18. April 1999 in der Abstimmung «Änderung der Spitalvorlage VI (Schliessung der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg)»

(Wortlaut der am 12. Mai 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 216)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. August 1999 lautet:

Allgemeine Bemerkungen. Mit der Ablehnung der Schliessung der Höhenklinik Allerheiligenberg hat das Volk am 18. April 1999 die Erhöhung der Spitalsteuer um 1% zur Finanzierung der Weiterführung des Klinikbetriebes (und der Bausanierung) akzeptiert.

Im Zusammenhang mit dieser Spitalsteuererhöhung haben wir nie eine grundlegende Änderung der solothurnischen Spitalstrukturen oder der Rehabilitationsdienste in Aussicht gestellt. Wir sind immer von den heutigen Rahmenbedingungen (Spitalstrukturen, Leistungsauftrag und Globalbudget) ausgegangen.

Zu den gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Mit dem in der Abstimmungszeitung erwähnten Sanierungsbetrag von 14.4 Mio. Franken ist ein sinnvoller und optimaler Weiterbetrieb der Höhenklinik möglich. Der Sanierungskredit ist allerdings nur für die Behebung der dringendsten Mängel vorgesehen. Sämtliche geplanten Änderungen und Verbesserungen der Infrastruktur würden deshalb auch bei einer Änderung des Leistungsauftrages Weiterverwendung finden; d.h. dass mit den vorgesehenen Sanierungen keine spezielle Zweckbestimmung präjudiziert wird.

2. Für die Bemessung der Erhöhung des Spitalsteuerbezuges sind wir gemäss Kantonsratsvorlage seinerzeit von unserer «Mindesteinsparung» von 5 Mio. Franken bei der Schliessung der Höhenklinik ausgegangen. Mit dem Budget 2000 werden wir beantragen, diese 5 Mio. je hälftig zur Defizitdeckung und als Einlage in den Spitalbaufonds zu verwenden. Dies bedeutet, dass damit die Kosten der baulichen Sanierung voll und der jährliche Betriebsbeitrag (innerhalb des Gesamtglobalbudgets der Spitäler) zu rund 50% gedeckt werden. Allein auf die Betriebsrechnung und das Globalbudget der Höhenklinik Allerheiligenberg bezogen hat die bauliche Sanierung keine zusätzliche Belastung zur Folge.

Die Gelder der im laufenden Jahr ausgeführten Sanierungsarbeiten werden jeweils auf Jahresende mit dem Abschluss der *Staatsrechnung* zu Lasten des Spitalbaufonds voll (zu 100%) abgeschrieben. Da sie über die Erhöhung der Spitalsteuer vorgängig bereitgestellt werden, fallen somit auch keine Zinskosten an.

3. Der Leistungsauftrag der Höhenklinik Allerheiligenberg ist im Zusammenhang mit der Sanierungsvorlage durch eine Arbeitsgruppe überprüft worden. Dabei stand insbesondere auch eine Ausweitung des heutigen Leistungsauftrages im Bereiche der Psychosomatik und der Psychiatrischen Rehabilitation zur Diskussion. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der Auf- und Ausbau eines zusätzlichen Angebotes neben dem bereits bestehenden Angebot der Psychiatrischen Dienste sich nicht lohnt. Einem relativ geringen Bedarf stünden unverhältnismässig hohe Kosten gegenüber. Hingegen verzichten inskünftig das Bürgerspital Solothurn und das Kantonsspital Olten auf die stationäre Nachbehandlung hochbetagter und multimorbider orthopädischer und chirurgischer Patientinnen und Patienten zugunsten der Höhenklinik Allerheiligenberg. Ferner erhält die Klinik die Möglichkeit, Angebote aus dem Bereich der Komplementärmedizin auf kostendeckender Basis zu verwirklichen.

4. Eine Anpassung der Leistungsaufträge der übrigen Spitäler im Kanton ist im Zusammenhang mit der Optimierung des Leistungsauftrages der Höhenklinik Allerheiligenberg nicht nötig. Der oben erwähnte Verzicht auf die stationäre Nachbehandlung hochbetagter und multimorbider Patientinnen und Patienten ist innerhalb der heutigen Leistungsaufträge möglich.

5. Die Leistungsaufträge werden ohnehin laufend überprüft. Ein spezieller Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Weiterführung der Höhenklinik Allerheiligenberg ist nicht gegeben.

6. Nein. Die solothurnischen Spitäler haben in den letzten Jahren infolge der rückläufigen Spitalaufenthaltsdauer nicht mehr benötigte Betten laufend abgebaut. Auch inskünftig werden die solothurnischen Spitäler ihre Bettenzahl jeweils dem aktuellen Bedarf anpassen, um so Abzüge wegen Überkapazitäten bei der Taxberechnung zu vermeiden.

7. Wie zu Frage 2. dargelegt, werden die bauliche Sanierung voll und der jährliche Betriebsbeitrag zur Hälfte über die Spitalsteuererhöhung finanziert. Rund 2.5 Mio. Franken des jährlichen Betriebsbeitrages bleiben somit ungedeckt und sind über den ordentlichen Staatssteuerertrag und/oder eine Mehrverschuldung zu finanzieren. Die Krankenkassen werden durch den Weiterbetrieb der Höhenklinik nicht zusätzlich belastet, es ist keine Taxerhöhung geplant.

Leo Baumgartner. In Sachen Allerheiligenberg werden wir mit der Unterhalts- und Renovationsvorlage 161/99 in der nächsten Session Gelegenheit zur Diskussion haben. Der Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation entnehme ich als wichtigsten Punkt, dass das Bürgerspital und das Spital Olten auf die stationäre Nachbehandlung hochbetagter Patientinnen und Patienten zu Gunsten des Allerheiligenberg verzichten.

Reiner Bernath. Der Allerheiligenberg beschäftigt uns weiter. Die Fragen der Interpellantin sind unseres Erachtens gut beantwortet worden. Den ersten Teil betreffend Leistungsauftrag werden wir anlässlich unserer Stellungnahme zur Motion der Grünen kommentieren. Zur 6. Frage: Nicht die von Elisabeth Schibli befürchtete Überkapazität an Spitalbetten ist das Problem, sondern die strukturelle Überkapazität. Betten lassen sich nämlich je nach Bedarf rasch und ohne Aufwand schliessen. Einzelne Abteilungen zu schliessen braucht schon etwas mehr Aufwand, und die Überkapazität mit Spitalschliessungen zu reduzieren ist bekanntlich unmöglich. Zur 7. Frage. Im Abstimmungskampf über den Allerheiligenberg war nicht jedem klar, dass die Spitalsteuererhöhung von 1 Prozent für den Weiterbetrieb nicht ausreicht; es braucht auch allgemeine Steuergelder.

Theo Stäuble. Es trifft sich gut, am Tag nach Allerheiligen zwei Geschäfte den Allerheiligenberg betreffend zu diskutieren. Wir sind über einige Antworten des Regierungsrats hoch erfreut, insbesondere über die Feststellung zur Frage 6, wonach der Kanton Solothurn keine Überkapazität bei den Spitalbetten aufweist. Herr Ritschard, Sie haben das auch in Hägendorf am 30. März so gehört. Hauptpunkt dieser Interpellation ist die finanzielle Seite. Wir vom Komitee, das für den Erhalt des Allerheiligenberg kämpft, sind der Auffassung, dass das zusätzliche Spitalsteuerprozent dem Allerheiligenberg zukommen muss. Beim Rest, etwa bezüglich Leistungsauftrag und so weiter, stehen wir voll hinter der Antwort des Regierungsrats. Beim nächsten Geschäft werde ich dann einiges mehr zu sagen haben.

Elisabeth Schibli. Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort, stelle aber fest, dass die Erhaltung des Allerheiligenberg nur durch den Verzicht des Bürgerspitals Solothurn und des Kantonsspitals Olten auf die stationäre Nachbehandlung Betagter möglich geworden ist. Weitere Bereiche stehen aus Kostengründen nicht zur Diskussion. Zwei Fragen und zwei Feststellungen: Die medizinische Versorgung unseres Kantons ist im stationären Bereich gut. Die Leistungsaufträge der Spitäler werden laufend überprüft. Aber was geschieht mit den leeren Betten? Sichert das Angebot die Nachfrage, was ja nicht Sinn des Gesundheitswesens sein kann? Der Bürger hat für die Erhaltung des Allerheiligenberg gestimmt, ich möchte aber im Detail wissen, wie es weiter geht; es wird uns nie in Ruhe lassen. Auf Grund meiner Erfahrungen im Spitexbereich stelle ich fest: Der Allerheiligenberg ist wegen der medizinischen Versorgung und der guten Luft beliebt, aber die Distanz ist ein Problem. Nicht mehr alle Angehörigen wohnen in der Nähe, es ist fast unmöglich, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in einem halben Tag Angehörige zu besuchen. In diesem Sinn erkläre ich mich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Eine Antwort an Herrn Stäuble: Wir haben nie behauptet, der Kanton Solothurn habe zu viele Betten, im Gegenteil, wir haben in den letzten Jahren ständig Betten abgebaut. Es ist das Verdienst des Regierungsrats, dass der Kanton Solothurn zu jenen Kantonen mit einer minimalen Bettendichte gehört – wir stehen hier etwa an drittletzter Stelle. Das Problem sind nicht die Betten, Herr Stäuble, wir haben stets gesagt, es sei möglich, die Betten in weniger als sieben Spitälern zu betreiben, und da liegt das Problem: Spitäler haben sehr hohe Fixkosten. Kann man eine gegebene Bettenzahl in weniger Betrieben führen, fallen Fixkosten weg, und so kann man sparen. Inzwischen hat das Solothurner Volk entschieden. Wir akzeptieren den Entscheid und haben bereits damit begonnen, Voraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen.

M 60/99

Motion Fraktion Grüne: Zentralisierung der Rehabilitation auf dem Allerheiligenberg

(Wortlaut der am 11. Mai 1999 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1999, S. 207)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. August 1999 lautet:

Mit der Ablehnung der Schliessung der Höhenklinik Allerheiligenberg hat das Volk am 18. April 1999 die Erhöhung des Spitalsteuerbezuges um 1 Prozentpunkt in Kenntnis folgender Ausgangslage akzeptiert: Einerseits soll die bauliche Sanierung der Klinik wie in der Vorlage aufgezeigt mit einem finanziellen Rahmen von

14.4 Mio. Franken saniert werden. Andererseits soll die Klinik im heutigen Rahmen mit dem heutigen Leistungsauftrag weitergeführt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Spitalsteuererhöhung haben wir nie eine grundlegende Änderung der solothurnischen Spitalstrukturen oder der solothurnischen Rehabilitationsdienste in Aussicht gestellt. Wir sind immer von den heutigen Rahmenbedingungen (Spitalstrukturen, Leistungsauftrag und Globalbudget) ausgegangen. Eine Zentralisierung der solothurnischen Rehabilitationsdienste auf dem Allerheiligenberg steht deshalb nicht zur Diskussion. Allein der Aufbau der baulichen Infrastruktur würde mindestens eine Verdopplung des vorgesehenen Sanierungskredites bedingen. Hinzu käme noch der Aufbau der personellen Kapazitäten. Dies macht wenig Sinn, da das entsprechende Personal in Solothurn und Olten bereits vorhanden ist. Im Hinblick auf die Kreditvorlage für die bauliche Sanierung hat eine Arbeitsgruppe das Leistungsangebot der solothurnischen Rehabilitationsdienste auf eine Optimierung hin überprüft. Dieser Arbeitsgruppe gehörten nebst einem externen Experten die ärztlichen Leiter der drei Rehabilitationsdienste, die zuweisende Ärzteschaft, eine Vertreterin der Komplementärmedizin sowie das Spitalamt an.

Bei diesen Arbeiten ist insbesondere auch eine Ausweitung des heutigen Leistungsauftrages der Höhenklinik Allerheiligenberg im Bereiche der Psychosomatik und der Psychiatrischen Rehabilitation eingehend geprüft worden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der Auf- und Ausbau eines zusätzlichen Angebotes neben dem bereits bestehenden Angebot der Psychiatrischen Dienste sich nicht lohnt; einem relativ geringen Bedarf stünden unverhältnismässig hohe Kosten gegenüber.

Als weiteres Ergebnis der Arbeitsgruppe verzichten inskünftig das Bürgerspital Solothurn und das Kantons- spital Olten zugunsten der Höhenklinik Allerheiligenberg auf die stationäre Nachbehandlung hochbetagter und multimorbider orthopädischer und chirurgischer Patientinnen und Patienten.

Somit wird die Höhenklinik Allerheiligenberg mit dem bisherigen Leistungsauftrag

- stationäre geriatrische Rehabilitation
- stationäre Übergangspflege
- stationärer Entzug von Drogen- und Alkoholabhängigen (nur Akutphase)

weiterbetrieben, allerdings ergänzt um auf die Klinik zugeschnittene Bereiche der Komplementärmedizin.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung

Leo Baumgartner. Der überarbeitete neue Leistungsauftrag, der auch den schrittweisen Aufbau eines komplementärmedizinischen Angebots berücksichtigt, liegt vor. Zudem ist die Ausschreibung einer Chefärztin- bzw. Chefarztstelle erfolgt, die unter anderem eine breite Erfahrung in geriatrischer Medizin beinhaltet. Konsequenterweise kann die CVP-Fraktion einer Umwandlung der Motion in ein Postulat zustimmen.

Theo Stäubli. Das Geschäft stand bereits in der September-Session auf der Traktandenliste, wurde dann aber verschoben. In der Zwischenzeit haben sich einige Eckdaten verändert. So ist jetzt zum Beispiel definitiv, dass die Powerfrau Dr. Annette Thommen die Höhenklinik in einigen Monaten verlassen wird. Dazu kann ich nur sagen: Schade für den Allerheiligenberg und vielleicht sogar für das Gesundheitswesen des Kantons. Das können sicher einige Ärzte aus der Region Olten bestätigen. Es bleibt zu hoffen, dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden werden kann und die Höhenklinik im Frühjahr 2000 wieder einen fähigen, kompetenten Kapitän – oder wiederum eine Steuerfrau – auf der Kommandobrücke haben wird.

Die Motion kann nach der zweiten Schliessungsvorlage so verstanden werden, dass bei den Grünen offenbar ein Sinneswandel stattgefunden hat und die Höhenklinik jetzt einen höheren Stellenwert erhalten soll. In der Begründung wird allerdings erwähnt, in Olten und Solothurn seien zusätzliche Rehabilitationseinheiten zu führen. Rehabilitation ist aber nicht gleich Rehabilitation: Der Allerheiligenberg ist beispielsweise nicht für Querschnittgelähmte eingerichtet, auch andere Rehabilitationsformen müssen in Zukunft sinnvollerweise in Akutspitälern durchgeführt werden. Eine generelle Zentralisierung auf dem Allerheiligenberg ist aus medizinischen Gründen wenig sinnvoll. Die finanziellen Fragen sind bereits beantwortet. Mich freut, dass Regierungsrat Ritschard und ich jetzt einigermassen auf der gleichen Ebene sind. Wie ich gehört habe, soll es private Bestrebungen geben, auf dem Allerheiligenberg ein Therapiebad zu erstellen. Eine solche Investition würde den Allerheiligenberg natürlich gewaltig aufwerten, und es könnten dort dann allenfalls auch Hüftpatienten gepflegt werden: Sie müssten dann nicht nach Schinznach, Zurzach oder Rheinfelden. Es darf davon geträumt werden. Wir lehnen die Motion ab.

Reiner Bernath. Zuerst eine Vorbemerkung: Der Allerheiligenberg ist eine Knacknuss, trotzdem kapituliert die SP nicht vor diesem Problem, wie die Stellungnahme der SP in der «Solothurner Zeitung» suggeriert, wo es hiess: «Nein ohne Begründung». Ich habe alte Papiere hervorgeholt; die Argumente zur Schliessung des Allerheiligenberg sind eigentlich immer noch gültig. Der Tenor war: «Weniger ist manchmal mehr.» Das Argument ist auch heute tauglich gegen einen faktischen Ausbau des Allerheiligenberg, wie ihn die Motion der Grünen will. Die Rehabilitation dort zu konzentrieren bedeutet für die Angehörigen und für noch mehr Angestellte als heute einen komplizierten Besuchs- und Arbeitsweg. Viele Angehörige schätzen die geriatrische Rehabilitation in ihrer Nähe. Wie genau die Aufteilung zwischen dem Allerheiligenberg, Olten und Solothurn geschehen soll, dürfte meines Erachtens nicht der Kantonsrat oder das Spitalamt vorschreiben. Im Gegensatz zu Elisabeth Schibli glaube ich, dass die regionalen Leistungsanbieter dies unter sich ausmachen sollen. Und nun zum Hauptpunkt: Der Kantonsrat soll im Rahmen der Globalbudgets regionale Leistungsaufträge und nicht solche für einzelne Spitäler aufgeben. Sinnvollerweise kann das erst in der nächsten Globalbudgetperiode geschehen, also ab 1. Januar 2002. Bis dann soll eine Arbeitsgruppe für den Allerheiligenberg ein sinnvolles Konzept ausarbeiten, wie der Regierungsrat schreibt. Der Bedarf für die geriatrische Rehabilitation

auf dem Allerheiligenberg ist vorhanden. Ob auch ein Bedarf für eine weitere Klinik für Komplementärmedizin vorhanden ist, wage ich zu bezweifeln. Seit die Chinesen im Spital Belp etabliert sind, ist dieser Zug abgefahren und weitere Exoten sind nicht in Sicht. Eine Abteilung für Drogenentzug sollte sinnvollerweise in der Nähe der psychiatrischen Klinik angesiedelt werden und nicht auf dem Berg. In diesem Sinn lehnt die SP-Fraktion die Motion ab.

Peter Meier. Im Motionstext wird eine Zentralisierung der gesamten kantonalen Rehabilitation auf dem Allerheiligenberg verlangt. Diese auf den ersten Blick bestechende Idee kommt unseres Erachtens 20 Jahre zu spät. Die beiden Zentralspitäler und die Regionalspitäler haben je eigenständige Rehabilitationsprogramme. Entsprechende Investitionen wurden oder werden – zum Beispiel in Olten – noch getätigt. Im Übrigen ist es von der Philosophie her falsch, die gesamte Rehabilitation fern der Akutspitäler und den Bevölkerungszentren auf dem Allerheiligenberg im Grünen und bei hohen Ozonwerten zu platzieren. Nach dem Volkentscheid über die Nichtschliessung des Allerheiligenberg ist die Situation klar und sie ging auch aus der Abstimmungszeitung klar hervor: Das eine Prozent ist hälftig für die Betriebskostendeckung und für Investitionen gedacht. Die 14,4 Mio. Franken werden in der nächsten Session auf dem Tisch liegen. Wenn nun mit dieser Motion die gesamte Rehabilitation auf den Allerheiligenberg verlegt werden sollte, wäre dies mit Kosten verbunden, die heute nicht abzuschätzen sind. Im Übrigen entspräche dies auch nicht unserer regionalen dezentralen Spitalstruktur. Glauben Sie im Ernst, die Patienten aus der Region Grenchen, dem Schwarzbubenland oder aus dem Bucheggberg würden für die Rehabilitation ohne weiteres auf den Allerheiligenberg gehen? Der Regierungsrat hat, wie aus seiner Antwort auf die Interpellation Elisabeth Schibli deutlich wird, dem Volkentscheid sehr rasch Rechnung getragen, kurzfristig den Leistungsauftrag überarbeitet und die stationäre geriatrische Rehabilitation für hochbetagte polymorbide Patienten auf den Allerheiligenberg verlegt. Das ist vernünftig und entspricht eigentlich der jetzigen Philosophie. Die FdP/JL-Fraktion ist der Auffassung, ein Ausbau und eine Verlagerung der gesamten Rehabilitation auf dem Allerheiligenberg komme einem Fass ohne Boden gleich. Die Finanzierung eines solchen Projekts ist bis auf weiteres nicht vertretbar und nicht machbar. Ich ersuche Sie deshalb, die Motion auch in Form eines Postulats abzulehnen.

Iris Schelbert. Der Grünen Fraktion ging es darum, aus dem Volkswillen, wonach der Allerheiligenberg erhalten werden soll, das Beste zu machen. Kommen Sie jetzt bitte nicht mit dem komplizierten Weg und der Un erreichbarkeit der Klinik dort oben! Das war schon vorher bekannt und allen Befürwortenden des Allerheiligenberg bekannt. Wir leisten uns im Kanton sechs Spitäler. Es geht nicht darum, der Klinik einen höheren Stellenwert zu geben, wie vorhin gesagt wurde. Mit der Motion wollen wir eine sinnvolle und finanziell tragbare Spezialisierung der Klinik Allerheiligenberg. Es macht wenig Sinn, in allen Spitälern alles anbieten zu wollen. In der Antwort auf unsere Motion wie auch in der Antwort auf die Interpellation Elisabeth Schibli hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass unseren Forderungen grossenteils und so weit sinnvoll und möglich nachgekommen wird. Im Kanton Solothurn, wo man sich längst nicht mehr alles Wünschbare leisten kann und will, müssen die Leistungsaufträge der sechs Spitäler immer wieder überdacht werden; sie müssen ein Thema bleiben. Die stationäre Rehabilitation ist, wenn notwendig, nicht in Frage gestellt. Aber auf dem Allerheiligenberg einfach auf ein Altersheimzimmer zu warten, wie das sehr oft praktiziert wird, werden die Krankenversicherer nicht ewig akzeptieren. Es könnte also durchaus sein, dass auf Druck der Krankenversicherer für die Klinik ein handfesterer Leistungsauftrag erstellt werden muss. Ich halte an der Motion fest und bitte Sie, ihr zuzustimmen.

Abstimmung
Für Annahme der Motion
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

I 107/99

Interpellation Iris Schelbert: Entwicklungen in der primären Prävention

(Wortlaut der am 30. Juni 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 310)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 6. September 1999 lautet:

Vorbemerkung. Die Beantwortung der Interpellation muss hier relativ allgemein erfolgen, da mehrere Fragestellungen und verschiedene Begriffe der Interpellation ebenfalls allgemein gehalten sind. Der Beantwortung liegt zudem die Annahme zu Grunde, dass die Fragen der Interpellation hauptsächlich das Feld der primären Prävention im Rahmen des kantonalen Suchthilfegesetzes betreffen.

Aus kantonaler Sicht muss hier jedoch angemerkt werden, dass innerhalb der Verwaltung die Aufgabe der primären Prävention als fachbereichsübergreifende Aufgabe verstanden wird. Seit einigen Jahren sorgt deshalb eine Steuerungsgruppe Gesundheitsförderung für eine Koordination der Strategien und Massnahmen im weiten, den Suchthilfebereich überschreitenden Feld der primären Prävention. Als Beispiel diene hier die neuen Empfehlungen für den Schulärztlichen Dienst.

1: Mit der Aufgabenreform soziale Sicherheit wurde der Suchtbereich kommunalisiert. Leitidee war dabei nicht, dass nunmehr jede Einwohnergemeinde selbst eigene Strukturen aufzubauen hat; vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Leistungen regional erbracht werden. Aber auch gestützt auf die Erfahrungen bei der Umsetzung des Suchthilfegesetzes werden die verschiedenen Angebote zukünftig vor allem regional koordiniert. Durch diese Ausrichtung kann dem regional teilweise unterschiedlichen Bedarf besser entsprochen werden. Der Nutzen vor Ort wird gesteigert und die zur Finanzierung verpflichteten Einwohnergemeinden erhalten eine grössere Mitwirkungsmöglichkeit. Alle Mitarbeitenden der Prävention werden aber nach wie vor jährlich durch den Kanton zu 3 bis 4 Sitzungen eingeladen mit dem Ziel, die Interventionsformen kantonsweit zu harmonisieren, die Projektplanungen zu koordinieren, Erfahrungen auszutauschen und erarbeitete oder eingekaufte Arbeitsgrundlagen gegenseitig nutzbar zu machen.

2: Der aktuelle Beitrag für die primäre Prävention entspricht dem Stand des Jahres 1998 und soll während der restlichen Dauer des Suchthilfegesetzes nicht vermindert werden. Auch die mit den Regionen abgeschlossenen Rahmen- und Leistungsverträge bis Ende 2001 messen der Präventionsarbeit unverminderte Bedeutung zu und es werden deshalb keine Abstriche in Kauf genommen.

3: Es gibt zwei Schwerpunkte: Prävention (Primäre- und sekundäre Prävention) und die konsequente Einbindung suchtgefährdeter und suchtabhängiger Menschen in ein koordiniertes und zielgerichtetes Betreuungssystem.

4. und 5: Dem Aspekt der Prävention kommt im gesamten Sucht-, Sozial- und Gesundheitsbereich eine entscheidende Bedeutung zu. Die verschiedenen Mittel und Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Bereich der primären Prävention sind zu koordinieren. Eine vermehrte Zusammenarbeit der bisher gesamtschweizerisch oft noch unkoordinierten Strategien und Ansätze in den verschiedenen Arbeitsfeldern der (primären) Prävention ist anzustreben. Namentlich wird eine vermehrte kantonsübergreifende Entwicklungs- und Strategiearbeit, welche möglichst auch die Bemühungen des Bundes und die neuen Möglichkeiten der Krankenversicherungsgesetzgebung einbezieht, gefördert. Eine Überflutung der verschiedenen Zielgruppen mit Informationsmaterial und Angeboten ist kontraproduktiv.

6: Als kantonsweite Schwerpunkte können im laufenden Jahr die Bemühungen zur Früherfassung von Abhängigkeiten von legalen Drogen, die Früherfassung von suchtgefährdeten Mitarbeitenden in Betrieben und die Verbesserung der Prävention bei der Migrationsbevölkerung genannt werden. Die kurzfristigen Aktivitäten können bei den verschiedenen Präventionsstellen erfragt werden.

7 und 8: Grundsätzlich gilt, dass gerade im Bereich der primären und sekundären Prävention Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um alle wünschbaren Aufgaben parallel zu bearbeiten. Von den ca. 10 definierten Zielgruppen und Arbeitsfeldern der Primärprävention können neben den jeweils aktuellen Grundleistungen gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit der angestrebten Konsequenz und «Dichte» maximal deren 3 gleichzeitig bearbeitet werden. Die Schwerpunkte 1999 liegen in der Arbeit mit der Migrationsbevölkerung und in der Früherkennung von suchtgefährdeten Mitarbeitenden in Betrieben.

9: Doch. Dieses Jahr wird im Dorneck-Thierstein mit dieser Altersgruppe (und Bezugspersonen) gearbeitet. 1998 war es die Region Solothurn.

10: Das Ziel der jahrelangen Aufbauarbeit ist erreicht. Die Einsicht in die Notwendigkeit von präventiven Massnahmen ist heute weit verbreitet. Präventionsarbeit muss nun konkreter werden und tiefer auf die tatsächlichen Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen eingehen. Dies erfordert breitere und öfters wechselnde Kompetenzen der Präventionsfachleute. Es ist deshalb sinnvoll, je nach Bedarf Arbeitsgruppen mit spezifisch qualifizierten Mitgliedern zusammenzustellen.

11: Unklare Frage. Sie kann deshalb an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

12: Wir bedauern, dass der einheitliche Begriff «InForm» nicht mehr überall verwendet wird.

13: Gestützt auf die Leistungsvereinbarungen mit den Regionen müssen jährlich mindestens Fr. 390'000.— in die primäre Prävention investiert werden. Für konkrete Projekte stehen kantonal jährlich weitere Fr. 100'000.— bis Fr. 150'000.— zur Verfügung, zudem können meistens Gelder (z.B. Schweizerische Gesundheitsstiftung, Bundesamt für Gesundheit, Lungen- und Krebsliga) ausgelöst werden. Ergänzende Aktivitäten im Bereich der sekundären Prävention werden aus Mitteln der Beratungsstellen und Kurseinnahmen (z.B. Kursbeiträge der Teilnehmenden) finanziert.

14 und 15: Der Verein Suchthilfe Region Solothurn wendet gestützt auf die Leistungsvereinbarung und gemäss Budget 1999 für die direkte, inhaltliche Präventionsarbeit Fr. 98'000.— für Löhne, Fr. 16'000.— für Projekt- und Honoraraufwand und Fr. 20'000.— für Miete, Büroaufwand, und Anschaffungen auf. Die zusätzlichen Verwaltungskosten (inkl. Leitung, Koordination, Werbung und Buchhaltung) dürften sich anteilmässig etwa um Fr. 15'000.— bewegen.

Schlussbemerkung. Die Erstunterzeichnerin ist Mitglied des kantonalen Drogenstabes. Ihr wird empfohlen, noch präzisere Antworten auf Ihre Fragestellungen dort zu erwirken. Die Vertreter und Vertreterinnen des Departements des Innern sind auch gerne bereit, an Veranstaltungen die kantonale Suchtpolitik, insbesondere auch die Präventionsausrichtung diskursiv auszuleuchten.

Ida Maria Waldner. Prävention ist sehr wichtig; sie sensibilisiert und kann den Einstieg ins Suchtverhalten verhindern. Dass die Programme, im Speziellen die Früherfassung suchtgefährdeter Personen, auch Betriebe miteinbeziehen, zeigt, dass ein breiter Weg eingeschlagen wird. Gerade auch die Arbeitgeber gehören zu einer wichtigen Zielgruppe. Sie sollten das Suchtverhalten früh erkennen können und wissen, mit welchen Massnahmen sie Schlimmeres verhindern helfen können. Wir erachten es als wichtig, dass präventive Aufgaben verbindlich geregelt sind, und werden diesbezüglich weitere Anliegen unterstützen. Insgesamt haben

wir einzig eine kleine Kritik anzubringen: Ein einheitlicher Name für die vielen Anbieter im Suchtpräventionsbereich wäre sinnvoll. Die SP-Fraktion ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

Edith Bieri. Die Interpellantin wird noch grundsätzlich Stellung nehmen; ich äussere mich zu einzelnen Punkten der Antwort. Die Interpellation wurde sehr unpräzise und sachlich oberflächlich beantwortet. Zum Stil der Beantwortung gäbe es eine Reihe von Fragen, die wir hier nicht stellen wollen, weil die Sache und die Information im Vordergrund stehen. Ich möchte meine Einschätzung an zwei Beispielen erklären. Zu Frage 3 (Wo setzt der Kanton in seiner aktuellen und zukünftigen Suchthilfepolitik die Schwerpunkte?) lautet die Antwort: Es gibt zwei Schwerpunkte: Prävention und die konsequente Einbindung suchtgefährdeter und suchtabhängiger Menschen. Einfacher gesagt: Der Schwerpunkt der Prävention liegt in der Prävention, und das ist nun wirklich etwas absolut Neues! In Frage 12 wird nach dem Kundennutzen im Auftreten mit einem uneinheitlichen Namen gefragt. Bis vor kurzem hiessen alle Stellen in der primären Prävention «InForm Fachstelle für Suchtprävention und Gesundheitsförderung». Damit konnte im Kanton ein deutliches Zeichen für alle Benutzerinnen und Benutzer gesetzt werden. Der Regierungsrat schreibt nun, er bedaure es, dass der einheitliche Begriff «InForm» nicht mehr überall verwendet werde. Das Bedauern ist das eine, das kann man akzeptieren, aber dass kein einheitlicher Name mehr verwendet wird, ist doch ein Zeichen, dass keine echte Zusammenarbeit stattfindet und keine klare Führung seitens des Kantons vorhanden ist. Nebenbei bemerkt: Die Frage 12 ist nicht beantwortet, denn der Nutzen für den Kunden wird nicht aufgezeigt. Zu den Fragen 14 und 15: Hier wird nur der Verein Suchthilfe in Solothurn erwähnt. Wo bleiben die andern kantonalen Stellen? Oder gibt es nur noch den Verein in Solothurn und die andern Stellen wären dessen Ableger? Fazit: Ziel und Inhalt der Prävention wurden in der Antwort nicht transparent gemacht. Obschon die Interpellation klar die primäre Prävention anspricht, werden in der Antwort primäre und sekundäre Prävention vermischt, und die kantonsweite Führung und Koordination sind undurchsichtig. Alles in allem wird der Eindruck, den wir schon vorher hatten, durch die Antwort nur bestätigt.

Iris Schelbert. In der Interpellation geht es um weit mehr als nur um die Beantwortung einzelner Fragen. Es geht um die Tatsache, dass die primäre Prävention ein enorm sensibler und gesellschaftlich wichtiger Bereich ist oder sein sollte. Dazu einige Stichworte. Gesundheit ist mehr als nur nicht krank sein. Die Prävention soll Menschen von Handlungsweisen abhalten, die sie selber oder andere gesundheitlich beeinträchtigen können. Prävention soll immer motivierend sein. Die Suchtprävention soll den Missbrauch von Suchtmitteln und süchtige beziehungsweise suchttähnliche Verhaltensweisen verhindern. In der Prävention kommt der Früherfassung allergrösste Bedeutung zu. Die Einbindung der suchtgefährdeten und suchtabhängigen Menschen in ein koordiniertes und zielgerichtetes Betreuungssystem – angesprochen in der Antwort auf die Frage 3 – ist mit der Um- und Neustrukturierung, der Regionalisierung, gepaart mit Spargelüsten, heute nicht mehr überall sichergestellt. Das Netz ist brüchig und weist Löcher auf. Nicht zuletzt aus diesem Grund kommt der primären Prävention grösste Bedeutung zu. Sie setzt vor jeglicher Symptombildung an. Einerseits hat die Primärprävention zum Ziel, Schutzfaktoren zu aktivieren und zu fördern. Das können sein: ein gesundes Selbstwertgefühl, die Fähigkeit, schwierige Situationen als Herausforderung zu sehen, und konstante Beziehungen aufzubauen. Andererseits hat die Primärprävention auch die Verminderung von Risikofaktoren zum Ziel. Sie können familienbedingt sein, aber auch grosse Veränderungen, Belastungen, Misserfolge oder Ausgrenzung können Risikofaktoren darstellen. Dort sollte auch die in der Interpellation angesprochene Verhältnisprävention ansetzen, nämlich bei der Verminderung dieser Risikofaktoren. Das kann sein: Schulen ohne Ausgrenzung, Lehrstellen für alle, finanzielle Besserstellung von Einelternfamilien. Also nicht nur das Verhalten, sondern auch die Verhältnisse sollen risikovermindernd gestaltet werden. Das ist eine politische Aufgabe. Wollen wir Sucht verhindern, muss die Prävention im Vor- und Grundschulalter beginnen. Wir wollen das aber nicht nur verantwortungsbewussten und sensibilisierten Eltern, Lehrpersonen und Schulen überlassen, von den Angeboten der Prävention Gebrauch zu machen, wie das heute Praxis ist, vielmehr muss der Kanton die strategische Verantwortung bei sich behalten und Primärprävention allen Kindern ab Kindergarten zukommen lassen.

Inhaltlich bin ich von der Antwort teilweise befriedigt. Der Regierungsrat weiss um den Stellenwert der primären Prävention, auch wenn mangels finanzieller und personeller Ressourcen Einschränkungen gemacht werden müssen. Genau deshalb wäre eine verstärkte Vernetzung und Zusammenarbeit der vier regionalen Fachstellen unter einem Namen, wie das im Leistungsauftrag auch gefordert wird, nötiger denn je. Sehr bedenklich finde ich den angeschlagenen Ton in der Antwort. Ich werde meine Fragen weiter stellen, in- oder ausserhalb des Drogenstabs.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Es ist unbestritten, dass Primärprävention und Prävention im ganzen Suchtbereich eine hervorragende Bedeutung hat. Die Stossrichtung des Kantons, die Suchtarbeit zu regionalisieren, hat auch bei uns eine gewisse Unsicherheit ausgelöst, wie detailliert und wie dicht die Leistungsaufträge formuliert werden sollen, oder, anders gesagt, wie viel Eigenständigkeit in den einzelnen Regionen entstehen soll. Die Regionalisierung ist praktisch ein Pilotprojekt. Unser Anliegen war, eher grosszügig zu sein, zudem hofften wir auf eine gewisse Selbstkoordination. Das hat sich bei «InForm» leider nicht bewahrheitet, was ich sehr bedaure, denn das Markenzeichen «InForm» sollte nicht ohne Not aufgegeben werden. Andererseits möchten einzelne Regionen, dass ihr Angebot, sei es dasjenige einer Trägerschaft, von Gemeindeverbänden oder Vereinen, regional einheitlich zum Ausdruck kommt. Auch diese Meinung kann man in guten Treuen vertreten. In Bezug auf die Regionalisierung und die Ausformulierung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets befinden wir uns immer noch auf einem offenen Feld. Verbesserungen sind nach wie vor möglich. Allerdings, und das ist sehr wichtig: Die Koordination ist immer dann ein gro-

sses Problem, wenn man nicht mit Geld nachhelfen kann. Nur zu befehlen ist relativ schwierig. Wenn man dies mit einem wirtschaftlichen Anreiz, sprich mehr finanziellen Mitteln, verbinden kann, fällt das Koordinieren in der Regel leichter. Diese Feststellung gilt auch für andere Bereiche. Die Mittel sind sehr knapp, weshalb wir an der Front, also in den Regionen, entsprechend mehr Freiraum und Verantwortung geben müssen. Denn es wird mit Recht nicht akzeptiert, wenn wir einerseits immer mehr Vorschriften machen, andererseits immer weniger Geld geben. Wir befinden uns hier in einem Spannungsfeld, das wir von einer Leistungsauftragsperiode zur andern immer wieder neu evaluieren und den geltenden Verhältnissen anpassen müssen.

Beatrice Heim, Präsidentin. Die Interpellantin ist von der Antwort nur teilweise befriedigt.

I 109/99

Interpellation Arlette Maurer: Überprüfung der finanziellen Transaktionen in den Gemeinden des Kantons Solothurn

(Wortlaut der am 30. Juni 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 311)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 17. August 1999 lautet:

1. Vorerst muss klargestellt werden, dass es sich beim Fall Leukerbad um einen in diesem Ausmass bisher einmaligen Fall handelt. Erstmals seit der Schaffung des Gesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (GSchG) im Jahr 1947 wurde Mitte Juli 1999 die Beiratschaft über Leukerbad, die einer Art Zwangsverwaltung gleichkommt, verhängt. Das Finanzdebakel ist auf eine ausserordentliche Kumulation von Missständen zurückzuführen: Die Munizipalgemeinde betätigte sich als Bank zwischen Geldinstituten bzw. der Emissionszentrale (ESG) und ihren 100%-Tochtergesellschaften (Betriebsgesellschaften), der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinde. Dies ist eine Tätigkeit, die nicht unbedingt zu den öffentlichen Aufgaben eines Gemeinwesens gehört. Sodann wurde die gesetzliche Kompetenzordnung bei der Gewährung von Darlehen nicht eingehalten, die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen über Jahre nicht vollzogen bzw. eingefordert. Nicht einbringbare Zinsforderungen wurden nicht nach dem Gebot der Vorsicht abgeschrieben und die Bewertung des Finanzvermögens nicht nach den handelsrechtlichen Normen vorgenommen (Überbewertung). Die Rechnungsprüfungskommission (RpK) der Gemeinde war schwach besetzt und es bestand eine Personalunion bzw. Machtkonzentration in der Person des Gemeindepräsidenten, der gleichzeitig den Vorsitz der Gesellschaften der Leukerbad-Gruppe und überdies weitere wichtige politische Ämter (z.B. Nationalrat) innehatte. Schliesslich wurden die Berichte des kantonalen Finanzinspektorates (ab 1993) durch die politisch Verantwortlichen im Kanton nicht ernst genommen oder schubladisiert, obwohl die Warnsignale dunkelrot blinkten. Und die Folge? Heute müssen bei der Gemeinde Leukerbad Beteiligungen und Aktivdarlehen gegenüber den Betriebsgesellschaften und der Bürgergemeinde im Umfang von CHF Mio. 97,3 abgeschrieben werden. Demgegenüber stehen Verpflichtungen gegenüber Dritten von CHF Mio. 181,1. Ein inzwischen abgelehnte Sanierungsplan ging von einem Forderungsverzicht der Gläubiger von 80% aus.

Das Auftreten der finanziellen Ursachen bei den Solothurner Gemeinden ist auf der Basis der heutigen Gesetzeslage und der kantonalen Prüfungspraxis (vgl. Ziff 2.2. und 2.3.) wenig wahrscheinlich. Es bestehen im Kanton verbindliche Richtlinien hinsichtlich Bewertungsprinzipien, Abschreibungspraxis von Finanz- und Verwaltungsvermögen und Funktion bzw. Aufgaben der RpK. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die zuständige Amtsstelle des Kantons, dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS), überprüft. Der Kanton wird im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion bei der Überschreitung bestimmter Höchstgrenzen aktiv. Die beste Gewähr für die Verhinderung von Machtkonzentration einerseits und der Begünstigung einer aktiven Finanzaufsicht andererseits ist eine klare Aufgabenteilung zwischen den Gemeindeorganen und eine starke, kompetente und sachorientierte Wahrnehmung der Verantwortlichkeit der RpK. Nichtsdestotrotz ist aber immerhin daran zu erinnern, dass die Überschuldung der Bürgergemeinde Matzendorf im Jahre 1998 zur Vereinigung mit der Einwohnergemeinde führte und dass der Bürgergemeinde Olten nach dem EKO-Debakel Darlehensschulden in einem grösseren zweistelligen Millionenbetrag entstanden sind, denen allerdings Grundstücke von gleich hohem Wert gegenüberstehen.

2. Für die Finanzaufsicht bzw. die Finanzverantwortung innerhalb der Gemeinde sind de jure die verschiedenen Organe der Gemeinde zuständig. Die Gemeinversammlung nimmt ihre Verantwortung über die detaillierten Budgets und Rechnungen wahr. Der Gemeinderat und seine Kommissionen tragen direkte Verantwortung für ihr Handeln aufgrund ihrer finanzpolitischen Einzelentscheide. Die Gemeindeverwaltung hat u.a. mit einem internen Kontrollsystem (z.B. Unterschriftenregelung zu zweien, Stellenbeschriebe mit klarer Kompetenzordnung etc.) dafür zu sorgen, dass Missbräuche im betrieblich-operativen Ablauf der Gemeinde verhindert werden. De facto kommt der Rechnungsprüfungskommission für das jeweils laufende bzw. abzuschliessende Geschäftsjahr eine herausragend wichtige Funktion bei der Wahrung und Ausführung der Finanzaufsicht vor Ort zu. Es ist die Rechnungsprüfungskommission, welche aufgrund einer, in der Regel 4-jährigen, Revisionsplanung mit Zwischen- und Abschlussprüfungen sämtlicher Gemeindebereiche auf Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit (auch sogenannte Transaktionen) bis auf Belegstufe zu überprüfen

hat und – je nach Prüfungsergebnis – Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Rechnung beim Gemeinderat stellt. Es ist deshalb wichtig, dass ein fachlich-kompetentes, starkes und (politisch) unabhängiges Prüfungsorgan diese Aufgabe im Gesamtinteresse einer autonomen Gemeinde aktiv wahrnimmt. Im übrigen ermöglicht das Gemeindegesetz hier auch den Beizug externer Fachkräfte. Mit dem Ziel einer Nachkontrolle prüft der Kanton die Gemeinderechnungen gemäss Gemeindegesetz § 157 Abs. 4 auf Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit. Zuständig ist das AGS mit seiner Abteilung Gemeinden. Für die Finanzaufsicht stehen gegenwärtig 1½ Stellen zur Verfügung. Im interkantonalen Vergleich ist dies eine sehr geringe Dotation.

3. Das bis Ende 1995 gängige Prüfungskonzept wurde aufgrund des Projektes «Schlanker Staat» mit RRB vom 2.7.1996 Nr. 1730 neu geregelt und redimensioniert (Streichung einer Vollstelle). Statt alle rund 470 Rechnungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften jährlich zu prüfen, wird seit 1996 in zwei Stufen geprüft:

- Jährlich werden alle Rechnungen nach Eingang (ab 2. Halbjahr des Folgejahres) auf ordnungsmässige Rechnungsablage, Einhaltung der Mindestabschreibungen (8%, degressiv) beim Verwaltungsvermögen, Einhaltung des mittelfristigen Rechnungsausgleichs (Haushaltgleichgewicht) und Verschuldungssituation geprüft.
- Alle 4 Jahre erfolgt in der Regel eine vertiefte Prüfung der Gemeinderechnung anhand einer Checkliste, die auch Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt beinhaltet. Prüfungen vor Ort bleiben je nach Einschätzung der Amtsstelle vorbehalten.
- Je nach Schweregrad einer allfälligen Unregelmässigkeit kann die Amtsstelle beim Regierungsrat die Eröffnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens beantragen. Das Recht auf Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde steht dem Kantonsrat zu.

Max Karli. Die Interpellation zeigt auf, dass der Kanton mit der Kontrolle der Rechnungen eine Mitverantwortung trägt und eine gewisse Parallele zum Kanton Wallis besteht. Die Antwort zeigt auch, dass Fehlverhalten wenig wahrscheinlich, aber trotzdem möglich sind. So sind etwa bei den Bürgergemeinden Matzendorf und Olten Fehler passiert. Der letzte Fall, die Gemeinde Trimbach, ist uns ebenfalls bekannt, auch wenn ich, was dort geschah, nicht als Fehler, sondern als merkwürdige Buchungsgrundsätze bezeichnen würde. Will man dem entgehen, keine Verantwortung mehr tragen, so bedingt dies eine Gesetzesänderung. Das Problem liegt darin, dass der Kanton gewisse Zahlen für den Finanzausgleich haben muss, was allenfalls auch bei einer neuen Regelung möglich wäre.

Andreas Bühlmann. Das Finanzinspektorat des Kantons Wallis wurde relativ früh, nämlich 1993, auf die alarmierende Situation der Gemeindefinanzen Leukerbads aufmerksam gemacht, nur die Politik reagierte nicht. Daraus kann man schliessen, dass im Fall Leukerbad in erster Linie die Politik versagt hat und nicht die Finanzkontrolle. Deshalb wäre wohl eher zu fragen, wie man sicherstellt, dass sich der Kanton und seine Behörden gegenüber einer finanziell aus dem Ruder fallenden Gemeinde durchsetzen kann. Trotz ihrer sehr geringen Dotation habe ich während meiner Amtszeit als Gemeinderat gute Erfahrungen mit der Finanzaufsicht gemacht. Sie äusserte sich sehr bestimmt und sehr schnell zur Finanzsituation der Gemeinde. – Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats an sich zufrieden. Es fragt sich allerdings, ob die personelle Dotation der Finanzaufsicht wirklich genüge. Wahrscheinlich wäre der zusätzliche Aufwand, die personellen Ressourcen auf den interkantonalen Durchschnitt anzuheben, durch die Verhinderung von ungünstigen Entwicklungen in verschuldeten Gemeinden bald einmal aufgewogen. Das vor allem auch deshalb, weil, wie die Regierung richtig festhält, an die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen in den Gemeinden sehr grosse fachliche Anforderungen gestellt werden. Es ist nicht überall möglich, geeignete Leute zu rekrutieren. Ein wesentliches Element des Falles Leukerbad wurde weder durch die Interpellantin noch durch die Regierung angesprochen: Leukerbad wird im Moment noch kaum absehbare Konsequenzen für die Refinanzierung der öffentlichen Hand haben. Bis in die jüngste Vergangenheit galten Anlagen in Darlehen an öffentliche Körperschaften grundsätzlich als mündelsicher. Dem ist nicht mehr so. Einige Versicherungen haben sich aus der Finanzierung von Gemeinden gänzlich zurückgezogen; die Banken nehmen ein Rating vor und belegen finanzschwache Gemeinden und Kantone im Vergleich zu gut situierten Gemeinwesen mit höheren Zinssätzen. Damit wird, aus der Sicht des Geldgebers betriebswirtschaftlich sicher nachvollziehbar, aber volkswirtschaftlich eher bedenklich, zur gegenläufigen Entwicklung bei der Steuersatzgestaltung, die schon heute ruinöse Formen angenommen hat, beigetragen. Diese Entwicklung ist sorgsam zu verfolgen, auch vom Kanton Solothurn und seinen Gemeinden. Positiv an dieser Entwicklung ist, dass die öffentliche Hand gezwungen wird, ihre Finanzen in den Griff zu bekommen. Allerdings ist der Preis gerade für die strukturell benachteiligten Regionen sehr hoch und staatspolitisch bedenklich. Solche Überlegungen sind auch bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs auf Stufe Bund, aber auch im Kanton zu berücksichtigen.

Hans-Ruedi Wüthrich. Der Berner Presse war kürzlich zu entnehmen, wie viele Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften im Kanton Bern ohne Eigenkapital dastehen und was der Kanton dagegen zu tun gedenkt. Es wird dort sehr transparent kommuniziert. Wie verhält es sich damit im Kanton Solothurn? Anscheinend existiert hier ebenfalls ein Papier über Gemeinden ohne Eigenkapital. Sage und schreibe schon fast 50 von 120 Gemeinden haben kein Eigenkapital mehr oder weisen einen Bilanzfehlbetrag auf. Ich habe das Gefühl, dieses Papier werde wie ein Geheimpapier gehütet. Gedenkt man, wie der Kanton Bern, transparent zu kommunizieren, dass gewisse Gemeinden finanziell in Schwierigkeiten stecken?

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Das ist eine gute Frage. Ich habe den Gemeindeverband angefragt, was in dieser Sache zu tun sei. Es geht ja um Informationen über die Gemeinden, und da gibt es immer zwei Seiten: Gemeinden, die in einer schlechten Situation stecken, haben kein Interesse daran, an den Pranger gestellt zu werden; der Geldgeber hingegen ist an einer transparenten Situation sehr interessiert. Als ich die Frage letztmals stellte, und zwar im Vorstand der Einwohnergemeinden – es betrifft daneben natürlich auch die Bürger- und die Kirchgemeinden –, war die Begeisterung für eine Veröffentlichung nicht sehr gross, wofür ich Verständnis habe. Wir werden aber am Ball bleiben, denn es besteht wirklich ein öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung der Daten. Die Zahlen sind der Abteilung Gemeinden im Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit natürlich bekannt, und zwar unter dem Namen «watch list». Deshalb können wir auch sporadisch auf Grund einer einigermaßen lückenlosen Information Massnahmen ergreifen, so weit dies angesichts des schmalen Personalbestands überhaupt möglich ist.

Arlette Maurer. Ich bin mit der Antwort der Regierung grundsätzlich zufrieden. Die Frage bleibt aber, ob das AGS mit den eineinhalb Stellen – das ist im interkantonalen Vergleich sehr wenig – Nachkontrollen überhaupt sach- und fachgerecht ausführen kann. Selbstverantwortung und Selbstverwaltung in den Gemeinden sind eine gute Sache. Zu bedenken ist aber, dass je nach fachlicher Kompetenz Schwierigkeiten auftreten könnten.

M 177/99

Dringliche Motion SP-Fraktion: Weiteres Vorgehen in Sachen Gutachten Forstmoser

(Wortlaut der am 2. November 1999 eingereichten Motion siehe S. 535)

Begründung der Dringlichkeit

Mathias Reinhart. Wer von den für das Kantonalkbank-Debakel Verantwortlichen soll zur Schadensverminderung beitragen? Sind es alle, ist es niemand oder sind es die Hauptverantwortlichen? Um diese Frage kommen wir nicht herum, und es ist eine politische Frage, die wir in der Öffentlichkeit hier im Kantonsrat entscheiden sollten. Weil Ende Jahr die Fristen auslaufen, müssen wir heute entscheiden. Wir haben nichts zu verbergen. Bewältigen wir doch das Debakel endlich in aller Öffentlichkeit und nicht unten im Keller. Einen faden Nachgeschmack in den Prozessen gegen die Revisionsfirmen können wir uns nicht leisten. Der Beschlussesentwurf des Büros lässt eine sachliche Diskussion zu. Ich bitte Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen.

Die Verhandlungen werden von 10.15 bis 10.45 Uhr unterbrochen.

M 177/99

Dringliche Motion SP-Fraktion: Weiteres Vorgehen in Sachen Gutachten Forstmoser

(Fortsetzung, siehe S. 486)

Beratung über die Dringlichkeit

Kurt Fluri. Die FdP/JL-Fraktion wird die Dringlichkeit unterstützen, da sie objektiv gegeben ist: Wenn man in diesem Geschäft etwas entscheiden will, muss man es wegen der Fristen noch in dieser Session tun. Also Ja zur Dringlichkeit, doch materiell werden wir morgen nicht unbedingt im Sinn der Motionäre Stellung nehmen.

Ursula Grossmann. Die Grünen stimmen der Dringlichkeit ebenfalls zu mit folgender Begründung: Wir haben einen offenen Kanton, und Geschäfte von grosser Tragweite gehören an die Öffentlichkeit. Der Kanton hat noch nie einen so grossen Schaden «eingefahren» wie mit der Kantonalkbank. Hinter dem Debakel stehen Leute, und die sollen aus dem Schatten treten. Die Argumentation, die ganze Affäre im Büro abzuhandeln, hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes, wir können ihr zum Teil auch folgen, aber das Büro soll nicht Politik machen, das gehört in den Kantonsrat. Entscheide von so grosser Tragweite, unter denen wir alle leiden, gehören vor den Kantonsrat.

Rolf Grütter. Die CVP-Fraktion ist mit grosser Mehrheit für die Dringlichkeit. Zum Materiellen werden wir uns morgen vernehmen lassen.

Carlo Bernasconi. Die SVP/FPS-Fraktion unterstützt die dringliche Motion. Unser Standpunkt in dieser Sache ist längst bekannt. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, dass sie öffentlich diskutiert und behandelt wird.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 82)

Grosse Mehrheit

M 67/99

Motion Kurt Fluri: Änderung des Gemeindegesetzes zwecks Erleichterung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Gemeinden in privatrechtlicher Form

(Wortlaut der am 11. Mai 1999 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1999, S. 211)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. September 1999 lautet:

Vorbemerkungen grundsätzlicher Natur. Es ist nachvollziehbar, dass der Druck auf die Verwaltungen, unternehmerisch zu denken, zugenommen hat und sie deshalb bestrebt sind, sich in gleicher Form zu organisieren wie private Unternehmen es auch tun. Gleichzeitig gibt es Gründe dafür, dass sich die Gesellschaft für das öffentliche Handeln anders organisiert hat als für das gewinnstrebende Agieren des Individuums. Während das Privatrecht weitgehend von der Vertragsfreiheit beherrscht wird, bilden im öffentlichen Recht Gesetze die Grundlage der Beziehungen. Gewinnstrebigkeit soll nicht primär sein, sondern die Umsetzung der Pflichten, auferlegt durch den Gesetzgeber. Öffentlich-rechtliches und privatrechtliches Handeln sind zwei unterschiedliche Organisationstypen, deren Vermischung sich längerfristig nur in seltenen Fällen bewährt. Für diesen «Graubereich» hat das Gemeindegesetz entsprechende Möglichkeiten geschaffen. Wenn aber für einen Verwaltungszweig infolge veränderter Umweltbedingungen auch dieser «Graubereich» nicht mehr genügt und das Gemeinwesen eine 100%-Privatisierung anstrebt, soll es doch, im Sinne von WOV, den Mut haben, sich ganz davon zu trennen!

Zum gleichen Schluss führt überdies auch eine andere Überlegung: Wenn ein Gemeinwesen in einem Sachbereich mit der Privatwirtschaft derart in Konkurrenz steht, dass es dem Wettbewerb nicht mehr gewachsen ist, stellt sich automatisch die Frage, ob es wirklich Aufgabe des Gemeinwesens ist, sich in diesem Markt zu bewegen. Das moderne Wirtschaftsverfassungsrecht ortet darin Probleme und verlangt nebst einer gesetzlichen Grundlage auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Gemeinwesens. Befürchtet werden zudem Auswirkungen im Bereich der Handels- und Gewerbefreiheit.

Gesetzliche Grundlage für subsidiäre Haftung bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen. In der schweizerischen Rechtspraxis herrscht heute die Auffassung vor, dass sich bei gewerblichen Verrichtungen einer verselbständigten Körperschaft die Haftung nach Bundesprivatrecht (OR 61) richtet und somit eine subsidiäre Haftung des Gemeinwesens nur noch zum Tragen kommt, wenn dies in einer gesetzlichen oder reglementarischen Grundlage ausdrücklich vorgesehen ist. Trotzdem: Durchgriffsmöglichkeiten nach Konzern- und Organisationshaftungsrecht sind insbes. bei 100%-Töchtern nicht auszuschliessen!

Wenn das Handeln des verselbständigten Betriebes aber als hoheitliche Verrichtung zu betrachten ist – und als das wird zumindest die Versorgung mit Wasser generell beurteilt – werden beruhend auf dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auf der Ebene der Haftung und auf der Ebene der Einordnung der staatlichen Tätigkeit gleiche Massstäbe anzulegen sein. Für alle Tätigkeiten von Gemeindebetrieben, die sich mit der Grundversorgung befassen, ist eine öffentlich-rechtliche Haftung anzunehmen. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in § 2 ff des Verantwortlichkeitsgesetzes.

Privatisierung öffentlicher Aufgaben. Bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen bestehen in zahlreichen Managementbereichen wie z.B. der Organisation, dem Personalrecht, der Haftung oder der Preis-/Gebührenpolitik durch die Gemeinde Einflussmöglichkeiten. Der Charakter des öffentlich-rechtlichen Unternehmens ist darauf angelegt, den Einflussbereich der Öffentlichkeit bzw. des Souveräns institutionell zu sichern. Andererseits wird unternehmerisches Handeln durch eine weitgehende organisatorische Verselbständigung gefördert. Die Ausübung einer öffentlichen Aufgabe nach privatem Unternehmensrecht geht nicht nur mit dem Verlust der kantonalen Aufsicht sondern auch mit der vorgängig erwähnten Einflussnahme des Gemeinwesens bzw. des Souveräns und damit, je nach Ausgestaltung, notabene auch des ursprünglichen Eigenkapitalgebers, einher. Eine Privatisierung bestimmter Kommunalbereiche würde zwar die Neubewertung der Aktiven nach Obligationenrecht mit sich ziehen aber auch die Steuerpflicht für die direkten Steuern (Bund, Kanton oder Gemeinden) auslösen.

Heute bestehende Privatisierungsmöglichkeiten. Der erhebliche Zugewinn an Handlungsspielraum, beispielsweise in der Preispolitik (z.B. bei Grossbezügern), in der Finanzierung von Erweiterungsinvestitionen oder bei Akquisitionen (z.B. mit Beteiligungsfinanzierung) oder im Personalwesen (Anstellungsbedingungen) ist nicht von der Hand zu weisen. Wie die Motionäre richtig ausführen, ermöglicht das Gemeindegesetz, welches übrigens noch keine 10 Jahre alt ist und auch vor dem Hintergrund der damals schon laufenden Diskussionen um Privatisierung/Verselbständigung geschaffen wurde, grundsätzlich die Privatisierung. Unzutreffend ist jedoch die in der Begründung der Motion enthaltene Aussage, dass gemäss unserer Praxis Minderheitsbeteiligungen unter 30% unmöglich sind. Viel mehr sehen wir eine Obergrenze für die Beteiligung

des Gemeinwesens vor, und zwar dahingehend, dass es nicht mehr als 70% des Eigenkapitals halten darf. Wie sich die anderen 30% aufteilen sollen, haben wir nie festgelegt. Primäres Ziel dabei ist einerseits die Verhinderung der Aushöhlung des in § 163 GG verwendeten Begriffs «beteiligen» andererseits die Zulassung von 100%-Tochterfirmen des Gemeinwesens. Dies aus folgenden Überlegungen:

Umgangen werden mit der Privatisierung weiter die Abschreibungsvorschriften von – im Vergleich mit den obligationenrechtlichen hohen – 8%, welche auf dem Gedanken beruhen, dass eine Generation auch bezahlen soll, was sie sich leistet. Die Möglichkeit zur Gründung einer zu 100% im Eigentum einer Gemeinde stehenden Unternehmung privaten Rechts könnte dazu missbraucht werden, öffentlich-rechtliche Bilanzierungsvorschriften zu unterlaufen, indem das Gemeinwesen an sich auf den Nullwert abgeschriebene Güter als Sacheinlage in privatrechtliche Unternehmen einbringen und dort neu zu privatrechtlichen Finanzierungsvorschriften bewerten könnten, da Beteiligungen des Gemeinwesens an privaten Körperschaften zu ihrem handelsrechtlichen Bilanzwert in die Bestandesrechnung aufgenommen würden. Dieser Beschönigung könnte zwar mit zusätzlichen Vorschriften zur Konsolidierung begegnet werden, es liegt darin aber wieder ein weiteres Potential für Abgrenzungsschwierigkeiten.

Zusammenfassung. Dem Willen zur Privatisierung ist dort Rechnung zu tragen, wo sie eine Verbesserung bringt. Nicht wünschbar sind jedoch 100%-Tochterfirmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Das Gemeindegesetz lässt bereits heute eine Privatisierung unter diesen beiden Prämissen zu. Eine einschneidende Änderung ist daher unnötig. Das Anliegen wird aber im Rahmen einer allfälligen Revision des Gemeindegesetzes erneut zu prüfen sein.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung als Postulat.

Monika Zaugg. Die FdP/JL-Fraktion unterstützt den Motionär und sein Anliegen und bittet ihn dringend, ja an der Motion festzuhalten. Wir sind etwas erstaunt über die Argumentation der Regierung. Denn was dem Kanton recht ist, müsste doch den Gemeinden billig sein. Wenn der Kanton mehr Handlungsfreiraum braucht, so dürfen das doch auch die Gemeinden verlangen, wenn sie nach WOV-Grundsätzen handeln wollen. Es ist klar, dass dabei Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten verloren gehen. Aber das erleben wir als Parlament ja auch; auch wir mussten Einflussmöglichkeiten abgeben, oder hat jemand das Gefühl, wir hätten die Verwaltung noch gleich gut im Griff und wir sähen durch wie vor WOV? Mich erstaunt das Misstrauen der Regierung gegenüber den Fähigkeiten der Gemeindebehörden und es berührt mich etwas seltsam. Warum das Anliegen nicht als Postulat überweisen? Weil die Energiewirtschaft und andere Partner der Gemeinden halt einfach nicht zuwarten, bis der Kanton Solothurn geruht, sein erst oder schon zehnjähriges Gesetz an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Weil wir mit unbestrittenen Vorlagen nicht mehr vors Volk müssen, wird die Anpassung des Gemeindegesetzes eine kurze Sache sein. Es wäre übrigens jetzt eine gute Gelegenheit, weitere Vorstösse zur Anpassung des Gemeindegesetzes einzureichen. Wir bitten Sie, die Motion zu überweisen. Dazu gibt es noch einen weiteren Grund: Das ist endlich wieder einmal ein Geschäft, das nach vorne, statt nach rückwärts blickt, Spielregeln anpassen hilft und nicht das Sparen im Vordergrund hat – kurz ein Geschäft, das zu den ureigensten Funktionen des Parlaments gehört.

Carlo Bernasconi. Grundsätzlich versteht die SVP/FPS-Fraktion die Beweggründe des Motionärs und unterstützt die Möglichkeit, öffentliche Aufgaben einer privatrechtlichen Organisation zu übertragen. Es stellt sich aber die Frage, wie stark und wann überhaupt sich eine Gemeinde oder einzelne Verwaltungszweige an einer solchen Organisationsform beteiligen sollen. In der Stellungnahme des Regierungsrats wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Verwaltungsbereiche, die sich in der Grauzone des öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handelns bewegen, besser ganz abgestossen würden, ohne sich noch daran zu beteiligen. Ob die Änderung des Gemeindegesetzes dazu verleiten würde, wie der Regierungsrat erwähnt, dass Gemeinden sich 100-Prozent-Beteiligungen an privatrechtlichen Organisationen beschaffen würden und diese dann für die Unterlaufung der öffentlich-rechtlichen Finanzierungsvorschriften verwenden, bleibe dahingestellt. Da es nicht nur in der Kantonsverwaltung kreative Leute gibt, sondern auch in den Gemeinden, ist diese Möglichkeit tatsächlich nicht ganz von der Hand zu weisen. Bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der aktuellen Möglichkeiten einer Beteiligung gegenüber der geforderten erleichterten Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch die Gemeinden in privatrechtlicher Form ist die Fraktion der Ansicht, dass sich der Vorstoss zum heutigen Zeitpunkt nicht aufdrängt. Einer Überweisung als Postulat, damit das Anliegen bei einer nächsten Revision des Gemeindegesetzes geprüft werden kann, steht jedoch nichts im Weg.

Rolf Grütter. Eine Vorbemerkung: Es gibt Drucker, die den Vorstoss noch kleiner drucken können. (*Anmerkung der Redaktion: Die Begründung der Motion auf dem ausgeteilten Blatt ist in sehr kleiner Schrift gedruckt.*) Die Motion geht zweifellos in die richtige Richtung; wir unterstützen sie mit grosser Mehrheit als Motion; ein Postulat ginge ja doch nur in die grosse unbekannte Schublade. Allerdings wäre es richtig, die gesamte Gemeindegesetzgebung im Hinblick auf einen grösseren Spielraum der Gemeinden zu durchforsten – ich erinnere daran, dass vor noch nicht allzu langer Zeit ein Vorstoss von mir betreffend privatrechtlichen Anstellungen in Gemeinden sehr deutlich abgeschmettert worden ist –, denn im Hinblick auf WOV und New Public Management müssen wir auch unseren Gemeinden einen grösseren Spielraum geben. Und zwar einen grösseren Spielraum in dem Sinne, als sie die Freiheit haben sollen zu entscheiden, ob sie eine Aufgabe abschliessend öffentlich-rechtlich lösen oder privatwirtschaftliche Lösungen ermöglichen wollen. Der Motionär spricht ein spezielles Problem an, das tatsächlich immer dann auftaucht, wenn es um Minderheits-Privatbeteiligungen im öffentlichen Aufgabenbereich geht.

Stefan Hug. Die SP-Fraktion kann die Motion nicht unterstützen. In diesem Zusammenhang gilt folgender Spruch: «Die Geister, die ich rief, werd' ich nun nicht mehr los.» Oder anders gesagt: Wir müssen aufpassen, dass wir das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Vor der Pause stellten wir uns die Frage, ob ein «Fall Leukerbad» im Kanton Solothurn möglich wäre. Wenn wir die Motion überweisen, ist das Risiko, dass es auch im Kanton Solothurn irgendeinmal einen Fall Leukerbad gibt, zumindest grösser. Was heisst das, wenn sich eine Gemeinde an privatrechtlich organisierten Firmen beteiligt? Das heisst nichts anderes, dass auch das Risiko, das positiv wie negativ sein kann, auf die öffentliche Hand beziehungsweise die Gemeinde zurückfällt. Es tönt zwar auf den ersten Blick im Zusammenhang mit WOV und NPM gut, den Gemeinden mehr Autonomie zu verschaffen, aber was der Motionär mit seinem Vorstoss will, ist eigentlich nichts anderes als eine Aufhebung der Grenzen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht, so zu sagen eine Schweiz AG oder allenfalls eine Solothurn AG zu errichten. Wenn wir hier die Schleusen öffnen, geht etwas auf, dessen Konsequenzen wir nicht absehen können. Die SP-Fraktion kann den Vorstoss weder als Motion noch als Postulat unterstützen.

Kurt Fluri. Ich danke allen, die die Motion unterstützen. Ich fahre dort weiter, wo Rolf Grütter aufgehört hat. Tatsächlich liegt die Totalrevision bzw. die Beratung des Gemeindegesetzes ungefähr zehn Jahre zurück, aber in diesen zehn Jahren ist sehr viel passiert, und etwas mehr WOV-Möglichkeiten, Stefan Hug, für die Gemeinden würde nicht schaden. Ich erinnere daran, dass es heute nicht möglich ist, in einzelnen Verwaltungen Globalbudgets einzuführen; wollen wir das, müssen wir einzelne Abteilungen ausgliedern, sei es als öffentlich-rechtlich selbständige oder als privatrechtliche Unternehmungen. Vor zehn Jahren hatte man beispielsweise noch keine Vorstellung von der Liberalisierung im Energiesektor, geschweige denn von andern Privatisierungsbestrebungen beziehungsweise Privatisierungsnotwendigkeiten, um nützliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand, die durchaus zum Service public zählen, weiter ausüben zu können. Heute haben die Gemeinden drei Möglichkeiten, gewisse Abteilungen zu verselbständigen: Entweder bleiben sie vollkommen im öffentlichen Recht, bilden selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten; oder sie übertragen öffentliche Aufgaben zu 100 Prozent einer privatrechtlichen Organisation, geben damit aber alle politischen Mitbestimmungsrechte auf. Darauf möchte ich die SP ausdrücklich hinweisen: Die Privatisierungen, die man heute in den Gemeinden machen muss, setzen voraus, dass man auf das Mitbestimmungsrecht verzichtet. In der Stadt Solothurn wurden verschiedene kulturelle Institutionen in privatrechtliche Organisationen ausgegliedert; wir behielten uns allerdings ein Mitbestimmungsrecht vor – nicht kraft des kantonalen Rechts, sondern weil wir dies so wollten. Heute gibt es überhaupt keine Garantie, dass der Wunsch der SP, politische Mitbestimmungsrechte in ausgegliederten Organisationen ausüben zu können, auch durchgesetzt werden kann. Die dritte Möglichkeit: Wenn man ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen gründen will, müssen sich die Privaten zusammengezählt zu mindestens 30 Prozent beteiligen. Das ist aber nicht bei allen der Fall. Im Energiesektor beispielsweise könnte es im Interesse des Werks liegen, mit seinen Lieferanten oder mit Grosskunden gemischtwirtschaftliche Unternehmen zu gründen. Dort ist aber eine Beteiligung von 30 Prozent bereits sehr hoch, und ich kann mir nicht vorstellen, welcher Lieferant oder Kunde eines der drei städtischen Werke sich zu 30 Prozent beteiligen möchte. Es gibt aber auch andere Gemeindetätigkeiten, die in gemischtwirtschaftliche Unternehmen ausgegliedert werden könnten; ich denke an einen Werkhof, wo man die Wahl hätte, ihn vollständig einem Privaten zu übergeben und damit die Mitbestimmungsrechte zu verlieren, oder eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung zu gründen, beispielsweise mit einem Bau- oder Transportgeschäft, womit man die Mitbestimmungsrechte weiterhin hätte. Wenn die SP Vorbehalte gegen die Privatisierung als solche hat, muss ich daran erinnern: Der heutige Zustand zwingt die Gemeinden, Aufgaben vollständig auszugliedern, wenn sie sie nicht im öffentlichen Recht behalten wollen, womit sie die Mitbestimmungsrechte verlieren.

Über die Haltung der SVP staune ich schon sehr: Sie wird doch sonst nicht müde, Privatisierungen zu verlangen. Ausgerechnet bei den Gemeinden aber will sie eine fürsorgliche Aufsicht durch den Kanton beibehalten, damit die Gemeinden nicht falsche Schritte machen. Neuerdings hat es in fast allen Gemeinden SVP-Fraktionen in den Gemeinderäten oder zumindest Ortsparteien. Ich könnte mir vorstellen, dass, hätte man sie gefragt, dort auch der Wunsch nach mehr Selbständigkeit und Privatisierung auf kommunaler Ebene besteht. Erstaunt hat mich auch die Haltung des Regierungsrats, die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen einfach als Missbrauchsmöglichkeit anzuschauen. Ich hoffe, er habe mehr Vertrauen in die Gemeinden. Bisherige Gemeindeabstimmungen zeigen, dass in den Gemeinden der Mitbestimmungswunsch besteht und man nicht leichtfertig, um irgendwelche Gewinne zu erzielen, aus kurzfristigen Überlegungen Gemeinwerke veräussert. – Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Stefan Hug. Die SP ist nicht grundsätzlich gegen Privatisierung und WOV. Im Vorstoss ist aber stets von den so genannten Gemeinwerken wie Energie und Wasser die Rede. Wenn das tatsächlich umgesetzt wird, heisst das, dass sich die Gemeinden auch an andern Unternehmen beteiligen können. Wenn dann noch steht, dass bezüglich der Wettbewerbssituation die Spiesse für öffentliche Verwaltungen beziehungsweise für Gemeinden verbessert werden sollen, frage ich mich, was damit gemeint sei. Wir haben das Gefühl, es würden da Schleusen geöffnet, ohne dass die Konsequenzen absehbar wären. Die Gefahr, dass einzelne Gemeinden – und es sind wirklich nur einzelne Gemeinden – sich zu Unternehmungen hinreissen lassen wie beispielsweise die Gemeinde Leukerbad, ist gross.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Kurt Fluri
Dagegen

80 Stimmen
39 Stimmen

P 69/99

Postulat Verena Stuber: Überprüfung und Revision der Pflegekinderverordnung vom 2. Juni 1987

(Wortlaut des am 12. Mai 1999 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 1999, S. 213)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. September 1999 lautet:

1. Die kantonale Sozialpolitik orientiert sich sowohl an Kantonsverfassung und Sozialgesetzgebung als auch an liberalen Grundsätzen der Eigeninitiative und der Selbstverantwortung. Von Nachfragenden sozialer Dienstleistungen wird deshalb erwartet, dass sie deren Kosten grundsätzlich selber tragen. Von Anbietenden sozialer Dienstleistungen wird erwartet, dass sie sich selbst finanzieren und die Marktrisiken tragen.

2. Die Erfahrung zeigt, dass einerseits der Markt in einzelnen Segmenten der sozialen Sicherheit nicht spielt. Hier versucht der Staat Angebote zu fördern (Objekthilfe). Andererseits können Einzelpersonen, welche notwendige soziale Dienstleistungen benötigen, die Kosten nicht immer aus eigenen Mitteln bezahlen. In solchen Fällen leistet der Staat Unterstützung (Subjekthilfe). Auch hier werden die Leistungen aber an Voraussetzungen geknüpft, welche Anbietende und Nachfragende sozialer Dienstleistungen erfüllen müssen.

3. Je stärker z.B. physische oder psychische Dysfunktionen oder Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes ausgeprägt sind, desto umfassender (und teurer) wird die erforderliche, fachliche Betreuungsarbeit. Je nach Zielgruppe sind verschiedene Instanzen ermächtigt, bzw. beauftragt, Zuweisungen oder Einweisungen vorzunehmen und die entsprechenden Kosten der Platzierungen zu übernehmen. Beispiele:

- freiwillige Platzierungen durch die Eltern: Pflegekinderbewilligung, Finanzierung in der Regel durch Eltern
- Platzierung wegen behinderungsbedingten Voraussetzungen und/oder Sonderschulbedarf: Zuständigkeit Schulbehörde, Finanzierung über IV-Leistungen, kommunale Schulgelder, Eigenleistungen der Eltern
- Platzierung im Rahmen jugendstrafrechtlicher Massnahmen: Zuständigkeit bei der Jugendanwaltschaft, Finanzierung über den Massnahmevollzug als Sozialhilfe
- Platzierung wegen Verhaltensschwierigkeiten, ohne dass Invalidität diagnostiziert werden kann; Finanzierung über Sozialhilfe, soweit eigene Mittel nicht reichen
- Platzierung wegen schwierigen familiären oder sozialen Gründen: Zuständigkeit bei den örtlichen Vormundschaftsbehörden. Finanzierung über Sozialhilfe, soweit eigene Mittel nicht reichen.

4. Unmündige Personen, welche ausserhalb des Elternhauses stationär betreut und beaufsichtigt werden, sind rechtlich gesehen Pflegekinder. Wer nach Art. 316 ZGB Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht. Nach § 92 EG ZGB erteilt im Kanton Solothurn der Vorsteher des Oberamtes die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern. Der Regierungsrat hat das Pflegekindewesen in der Pflegekinderverordnung vom 2. Juni 1987 geregelt, welche auch die Vorgaben der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 übernimmt. Diese Verordnung regelt die Familienpflege und die Heimpflege von Kindern und Jugendlichen. Im Kanton Solothurn gilt die Betreuung von mehr als fünf Pflegekindern als Heimpflege. Folgende Unterscheidungen werden gemacht:

- Tagespflege in der Familie: Wer einzelne Pflegekinder während des Tages aufnimmt, muss dies dem Oberamt melden, sofern eines der Pflegekinder jünger als 12 Jahre alt ist.
- Tages- und Nachtpflege in der Familie: Wer einzelne Pflegekinder Tag und Nacht aufnimmt, braucht eine Bewilligung des Oberamtes, sofern eines der Kinder jünger als 16 Jahre alt ist.
- Tagespflege im Heim: Wer mehr als fünf Pflegekinder während des Tages aufnimmt (dazu gehören auch Horte und Krippen) braucht eine Heimbewilligung des Oberamtes, sofern eines der Kinder jünger als 12 Jahre alt ist.
- Tages- und Nachtpflege im Heim: Wer mehr als fünf Pflegekinder Tag und Nacht aufnimmt, braucht eine Heimbewilligung des Oberamtes, sofern die Pflegekinder unmündig sind (also bis zum 18. Altersjahr).
- Der Vollständigkeit halber müssen hier ferner die speziellen Pflegekinderbewilligungen des Oberamtes in Zusammenhang mit einer geplanten Adoption aufgeführt werden.

Nach Art. 15 der eidgenössischen Pflegekinderverordnung darf die Heimbewilligung nur erteilt werden wenn es sich um sogenannte Regel(Normal-)kinder handelt oder um Kinder und Jugendliche mit geringen Verhaltensauffälligkeiten.

5. Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen, (z.B. Einschränkungen des Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Denk-, Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensvermögens oft verbunden mit Sonderschulbedürftigkeit) genügt jedoch eine Pflegekinderbewilligung nicht. Nach Art. 3 der eidgenössischen Pflegekinderverordnung sind die Kantone aufgefordert, weitergehende Bestimmungen zu erlassen. Der Kanton Solothurn hat im Jugendheimgesetz (neu Gesetz über sozial- und heilpädagogische Institutionen) vom 27. September 1970 (BGS 837.11) weitergehende Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, Auflagen und Weisungen vorgesehen (Heimbewilligung im engeren Sinn). Die Art der Bewilligung hat auch Folgen für allfällige staatliche Finanzierungsbeiträge. Bei Bewilligungen nach der Pflegekinderverordnung gelten kantonale Richtsätze, wonach bei Dauerpflege (30 Tage) von monatlich Fr. 1230.–, in begründeten Einzelfällen höchstens Fr. 1800.–, ausgegangen wird. Demgegenüber können Aufenthalte in spezialisierten Heimen nach der Jugendheimgesetzgebung und der interkantonalen Heimvereinbarung ein Mehrfaches davon kosten (qualifizierte Fachpersonen und Infrastruktur).

6. Das kantonsinterne Angebot an Pflegeplätzen für Kinder ohne zusätzlichen Betreuungsbedarf ist zur Zeit in quantitativer Hinsicht knapp genügend gross und dessen Finanzierung ist grundsätzlich gesichert. Die freiwillige Platzierung von Kindern und Jugendlichen in ausserfamiliären Strukturen (z.B. Tagespflege) soll deshalb

weiterhin privater Initiative überlassen werden. Im Rahmen ambulanter Strukturen gibt es auch knapp genügend Plätze oder Therapien für leicht verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche.

7. Hingegen ist das familiennahe Angebot für Kinder und Jugendliche, welche in erster Linie aus schwierigen familiären Gründen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen fremdplatziert werden müssen, heute zu knapp. Mangels kantonsinterner Angebote führt das in Einzelfällen zu teuren Platzierungen in angrenzenden Kantonen. Das Interesse an neuen kantonsinternen Angeboten in diesem Segment ist daher vorhanden. Wer aber hier ein Angebot für stark verhaltensschwierige Kinder anbieten will, braucht ein klares Konzept, den Nachweis einer Beständigkeit und Erfahrung, einen Finanzierungsausweis, der nicht nur auf öffentliche Mittel setzt und vor allem ausgewiesene fachspezifische und charakterliche Eignungen. Mit den geplanten Tagessonderschulen für verhaltensauffällige Kinder in Solothurn und Olten wird hier die Ausgangslage für neue kantonsinterne Betreuungsangebote in diesem Bereich verbessert.

8. Die Abgrenzung zwischen Pflegekinderverordnung und dem Gesetz über sozial- und heilpädagogische Institutionen ist klar, obwohl es im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten geben kann. Diese ergeben sich besonders im Bereiche zwischen den sogenannten sozial- und heilpädagogischen Grossfamilien und den Kleinheimen. Ist eine kleine Institution nach Massgabe der Pflegekinderverordnung zu führen, ist diese oft ökonomisch nicht interessant (geringe Taxen), ist sie aber nach Massgabe der Jugendheimgesetzgebung zu führen, mangelt es oft an den fachlichen Voraussetzungen der Verantwortlichen.

Zusammenfassung. Das Bewilligungsverfahren für die Aufnahme von Kindern in Pflegefamilien und Kleinheimen ist heute angesichts der notwendigen Differenzierung bereits relativ einfach. Hingegen ist die im Postulat angeregte Revision der Pflegekinderverordnung aus andern Gründen berechtigt. Offen blieb nämlich im kantonalen Pflegekinderwesen in den letzten Jahren die wichtige Motivation interessierter Eltern für die Aufnahme eines Pflegekindes, die kantonsweite Koordination von Angebot (mögliche Pflegeplätze) und Nachfrage (zu platzierende Kinder), die fachliche Unterstützung von Pflegeeltern, deren Weiterbildung und die generelle Interessenvertretung der Pflegeeltern. Diese Lücken führten im Laufe der Jahre dazu, dass das Pflegekinderwesen an Attraktivität eingebüsst hat und heute nicht mehr die in mehrfacher Hinsicht (individuelle, familienähnliche Betreuungsform, kostengünstig) anstrebenswerte Funktionen erfüllen kann. Im Rahmen der geplanten Überarbeitung der Pflegekinderverordnung wird daher geprüft, wie das Pflegekinderwesen vor allem in fachlicher Hinsicht kantonsweit und auch zwischen den betroffenen Departementen verbessert werden kann. Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit klärt, wieweit diese Aufgabe auch mit ausserstehenden Dienstleistern bzw. Trägerschaften (z.B. KOMPASS, Solothurnische Stiftung für das Pflegekind) kantonsübergreifend organisiert werden kann. Was die Jugendheimgesetzgebung anbetrifft, sollen dessen Regelungen im Rahmen des geplanten Sozialgesetzes überprüft werden und vor allem auf IV-indizierte und finanzierte Angebote reduziert werden.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

Elvira Bader. Zuerst danke ich ganz herzlich für den Blumenstraus und die netten Glückwünsche. – Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass nicht die gesetzlichen Grundlagen und die Anforderungen an eine Pflegefamilie der Grund sind für das kleine Angebot an Pflegekinderplätzen. Der Entscheid, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen – mit allen Konsequenzen, die das für eine Familie hat –, dieser Entscheid wird von ganz andern Kriterien und Fakten beeinflusst. Aus persönlichen Sicht einer Familie, die während 20 Jahren Pflegekinder bei sich aufgenommen, betreut und in ihrer Entwicklung begleitet hat, möchte ich auf die Bedeutung der Kontrollen aufmerksam machen. Es ist für Pflegeeltern beruhigend zu wissen, dass die Gesellschaft und die Öffentlichkeit auch einen Teil der Verantwortung zur guten Entwicklung von Pflegekindern übernimmt. Die Kontrolle und Beobachtung durch Vertrauenspersonen in den Gemeinden und den jährlichen Bericht an das Oberamt habe ich nie als negativ empfunden. Es war eher beruhigend zu wissen, dass die Öffentlichkeit die Pflegekinderarbeit unterstützt und auch mittragen hilft. Das wäre auch so, wenn ich als Mutter meine Kinder aus irgendwelchen Gründen in die Obhut einer Pflegefamilie geben müsste. Das Gleiche gilt im Bereich der Heimpflege oder für Pflegekinder aus Erwerbszwecken. Bei Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und Beibehaltung der Anforderungen und Kontrollen können die Probleme – auch der Missbrauch – in Grenzen gehalten werden. Die Zusammenfassung der Regierung befasst sich mit ganz andern Kriterien als denjenigen des Postulats. Es geht aber um das Postulat. Die CVP ist gegen eine Erleichterung im Bewilligungsverfahren und bei den Kontrollen und lehnt deshalb das Postulat ab.

Edith Bieri. Das Postulat spricht die veränderten Realitäten rund um Familien mit Kindern an. Wir brauchen vermehrt familienähnliche Angebote für Kinder und Jugendliche aus schwierigen Lebenssituationen, das oft auch zum Schutz des einzelnen Kindes. Gesetzliche Grundlagen bilden den ersten Schritt, um im Alltag gezielt handeln zu können. Das allein genügt aber nicht. Zur Optimierung der Pflegeplätze braucht es eine kantonsweite Koordination und auch eine fachliche Beratung aller Beteiligten an diesem Prozess. Damit die Gesetze auch in der Realität sinnvoll greifen und die Qualität gesichert ist, braucht es Kontrollinstanzen mit klaren Kriterien. Mit diesen Überlegungen sind wir für Überweisung des Postulats.

Barbara Banga. Die SP-Fraktion wird dem Antrag der Regierung, das Postulat erheblich zu erklären, nicht zustimmen. Nicht etwa deshalb, weil wir dagegen sind, die Pflegekinderverordnung und das Jugendheimgesetz zu überprüfen und verantwortungsvoll anzupassen, sondern ganz einfach, weil das Postulat diese Überprüfung nicht zum Wohl der Kinder verlangt, sondern in erster Linie zum Wohl von Leuten, die meinen, in dieser Nische des Sozialbereichs sei mit geringem Aufwand und Ausbildung gutes Geld zu verdienen. Es geht nicht an zuzustimmen in der Meinung, der Staat könne mit der Überprüfung im gemeinten Sinn Einspa-

rungen machen. Damit würden wir bekunden, dass wir in Betracht ziehen, künftig Kinder in unsorgfältig überprüften Familien zu platzieren und schlecht oder unausgebildeten Leuten mit Staatsgeldern zu ermöglichen, ein Kinderheim zu führen. Dazu kann ich nur sagen: Der Fall Grenchen lässt grüssen. Ich hoffe, der Regierungsrat wolle das Postulat wirklich nur aus den von ihm erwähnten Gründen erheblich erklären lassen. Sonst hat er zu wenig ernst genommen, was das Postulat eigentlich will. Oder steht der Regierung das Wasser schon nicht nur bis zum Hals, sondern bereits einen Stock höher über dem Bereich des Verantwortungsempfindens?

Urs Nyffeler. Die SVP/FPS-Fraktion sieht einen Handlungsbedarf besonders unter Ziffer 3.9 in der Antwort des Regierungsrats. Wie schon in der «Mittelland-Zeitung» vom 16. Juni 1999 zu lesen war, haben wir ein Defizit an Pflegeeltern. Das muss sofort behoben werden. Bis jetzt hat man aber nichts über Verbesserungen gelesen. Wir erwarten von der Regierung, dass sie nicht nur abklärt, sondern auch etwas beschliesst. Die SVP/FPS-Fraktion ist für Überweisung des Postulats.

Verena Stuber. Zu Beginn der regierungsrätlichen Stellungnahme ist von liberalen Grundsätzen und Eigenverantwortung die Rede und von hohen Erwartungen, nämlich dass soziale Dienstleistungen den Staat nichts kosten sollen. Das wäre ideal, aber es sind Wunschträume. Die Gemeinden erwarten hohe Kosten für Kinder und Jugendliche, die aus verschiedenen Gründen nicht in der eigenen Familie aufwachsen können und so genannt fremd platziert werden müssen. Was aber, wenn es an Pflegeplätzen mangelt? Bekanntlich ist Mangelware teuer. Ein Steuerzahler wollte seinen Beitrag leisten und nahm sich vor, einige Pflegeplätze für schulpflichtige Kinder im eigenen Haus anzubieten. Ich habe seine Pläne und sein Konzept verfolgt und selber festgestellt, dass die Realisierung eines solchen Projekts und vor allem das Bewilligungsverfahren schwierig, langwierig und mit grossem Aufwand verbunden ist. Es stellte sich sogar die Frage, ob man an zusätzlichen Pflegeplätzen gar nicht interessiert sei. Das Projekt konnte aus den verschiedensten Gründen nicht verwirklicht werden, aber die Problematik rund um die Pflegeplätze hat mich dazu bewogen, eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen zu verlangen. Während der Zeit, da der Steuerzahler das Projekt bearbeitete, sprach ich mit verschiedenen zuständigen Personen. Dabei wurde mir gesagt, eigentlich müsste eine Überprüfung stattfinden. – Meine erste Forderung sei erfüllt, meint die Regierung in ihrer Stellungnahme, das Bewilligungsverfahren sei bereits relativ einfach. In der Zusammenfassung der Antwort werden aber verschiedene Mängel und Lücken in der Pflegekinderverordnung aufgezählt. Diese Mängel zu beheben und die Lücken zu schliessen ist die Forderung dieses Vorstosses. Ich hoffe, die Arbeit werde sofort an die Hand genommen, und ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen. Was geschähe, wenn das Postulat nicht überweisen würde? Die Verwaltung sagt ja selber, es müsse überprüft werden, und zwar sofort.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Verena Stuber

56 Stimmen

Dagegen

56 Stimmen

Die Präsidentin gibt den Stichtscheid für Ablehnung des Postulats.

I 99/99

Interpellation Stefan Hug: Aids-Situation im Kanton Solothurn

(Wortlaut der am 29. Juni 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 307)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 6. Juli 1999 lautet:

1. bis 3. Seit 1985 haben sich insgesamt 268 Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn mit HIV infiziert (Stand 31.12.1998), 1998 waren es 5 Personen.

Altersverteilung für den Kanton Solothurn, Stand 31.12.1998, Angaben Bundesamt für Gesundheit (BAG):

Altersgruppe	Zahl der Infizierten	Prozent
0-9	4	1.5
10-19	9	3.4
20-29	130	48.5
30-39	55	20.5
40-49	13	4.9
50-59	6	2.2
60+	3	1.1
Unbekannt	48	17.9
Total	268	100.0

Betroffene Gesellschaftsgruppen für den Kanton Solothurn, Stand 31.12.1998, Angaben BAG:

Ansteckungsweg	Prozent
Geschlechtsverkehr mit Männern	18.2
Drogeninjektion	49.0
Heterosexueller Geschlechtsverkehr	27.6
anders/nicht klassifizierbar	5.2
Total	100.0

4. Vor den Möglichkeiten der Dreiertherapien betragen die Kosten für Menschen mit HIV und AIDS für die ambulante und stationäre Behandlung und Betreuungen bis zum Tode ca. 70'000 Franken. Heute können HIV-infizierte Personen dank einer Kombinationschemotherapie (z.B. Dreiertherapie), ähnlich wie bei einer anderen chronischen Infektionskrankheit (z.B. chronische Hepatitis), ein fast normales Leben führen und einer Arbeit nachgehen. Die jährlichen Kosten für Medikamente, klinische Untersuchungen und Labordiagnostik betragen zwischen 25'000 und 30'000 Franken. Unveröffentlichte Studien aus den USA besagen, dass pro gewonnenes Lebensjahr mit Kosten von rund 18'000 \$ gerechnet werden muss. Leider stehen solche Zahlen für die Schweiz nicht zur Verfügung.

5. bis 7. Die Aids-Strategie des Kantons Solothurn deckt sich mit derjenigen des Bundes. Die Entwicklung einer eigenen Strategie wäre eine sinnlose Doppelspurigkeit und finanziell nicht zu verantworten. Wie in der Strategie des Bundes, steht im Kanton Solothurn die Prävention auf verschiedenen Ebenen im Vordergrund. Die Aids-Prävention im Kanton Solothurn umfasst insbesondere:

- Übernahme der Stopp-AIDS-Kampagne des Bundes
- Prävention im Elternhaus durch Sexualaufklärung der Kinder durch die Eltern (Selbstverantwortung)
- Prävention durch die Ärzteschaft in der Arztpraxis
- Prävention durch die öffentlichen Spitäler des Kantons Solothurn
- Prävention im Rahmen des schulärztlichen Dienstes (siehe Empfehlungen über die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn, Gesundheitsamt 1999)
- Prävention in der Schule durch die Lehrerschaft (siehe Kapitel 12, Besondere Erziehungsanliegen; Lehrplan 1992 des Kantons Solothurn)
- Prävention in der Mittelschule: In Solothurn werden an der Mittelschule 2 x 5 Stunden Aids-Prävention unterrichtet
- Anlaufstelle am Lehrerseminar für Aids-Prävention für Lehrer (Unterrichtsmaterial, Weiterbildung etc.)
- Aids-Prävention an der Oberstufe: Weiterbildungsveranstaltung für Lehrer und Lehrerinnen des Erziehungs-Departements
- Prävention durch Abgabe von sterilen Spritzen und Nadeln an Drogenabhängige (Aufwand 1998 des Departements des Innern etwa 60'000 Franken)
- Prävention durch Abgabe von Präservativen durch die Aidshilfe Solothurn (Kosten von ungefähr 6'000 Franken pro Jahr für die Präservative werden vom Departement des Innern übernommen)
- Indirekte Prävention durch die Hepatitis B-Impfkampagne, die sich auch für die Aids-Prävention positiv auswirkt (Selbstverantwortung)
- InFormfachstellen für Suchtprävention und Gesundheitsförderung in Grenchen, Solothurn, Olten und Dornach

Betroffenen stehen im Kanton Solothurn folgende Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung: Arztpraxen, öffentliche Spitäler des Kantons, die im Rahmen ihrer Ambulatorien auch HIV-Patienten/Patientinnen betreuen (das Kantonsspital Olten betreut z.B. seit Jahren durchschnittlich 11 HIV-infizierte Personen) und InFormfachstellen für Suchtprävention und Gesundheitsförderung in Grenchen, Solothurn, Olten und Dornach. Ausserdem stehen die Aids-Sprechstunde des Inselfspitals, des Bruderholzspitals, des Kantonsspitals Liestal, des Kantonsspitals Basel sowie des Universitätsspitals Zürich den Solothurnerinnen und Solothurnern offen.

8. und 9. Die Aidshilfe Solothurn erhält bereits jetzt Präventionsmaterial vom Kanton Solothurn für das Barfüsslerprojekt. Ein weitergehender Einbezug der Aidshilfe Solothurn drängt sich nicht auf. Er würde zu Doppelspurigkeiten in der Prävention führen, die sich der Kanton Solothurn nicht leisten kann. Das Angebot bezüglich Prävention, Beratung und Betreuung ist ausreichend.

Der Kanton Solothurn unterstützt die Prävention mit jährlich rund 66'000 Franken (wirkungsorientierte Prävention durch Abgabe von sterilen Spritzen und Nadeln sowie Präservativen). Als direkte finanzielle Unterstützung könnte der Aidshilfe Solothurn inskünftig mit 2'400 Franken derselbe Jahresbeitrag gewährt werden wie der Lungenliga Solothurn, der Krebsliga Solothurn sowie der Rheumaliga des Kantons Solothurn. Das Gesundheitsamt ist bereit, diesen Beitrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu gewähren.

Anna Mannhart. Es gibt nirgendwo einen solch grossen und messbaren Erfolg in der Prävention wie bei HIV und Aids. Sicher hat die finanziell aufwändige und die ganze Schweiz deckende Stopp-Aids-Kampagne des Bundes einen grossen Anteil daran. Man kann über die Ausführung dieser Kampagne denken wie man will: Niemand wird am Erfolg zweifeln. Seit 1992 geht die Zahl der positiven HIV-Tests kontinuierlich zurück. Leider, und ich bedaure das, ist diese wichtige Frage bezüglich des Kantons Solothurn in der Interpellation nicht gestellt worden. Die Antwort auf diese Frage kann man dem Bulletin des Bundesamtes für Gesundheit entnehmen: Auch im Kanton Solothurn sind die positiven Aids-Tests Gott sei Dank zurückgegangen. Dieser Rückgang nach 1995 ist wohl nicht so sehr auf die Prävention zurückzuführen, sondern vor allem auf die hochwirksamen Therapien an Personen im Vor-Aids-Stadium. Beeindruckend ist die Kampagne allemal, und es wäre zu hoffen – ich erinnere an die Interpellation Iris Schelbert –, dass in andern Kampagnen ähnliche Erfolge erzielt werden könnten. In der Antwort der Regierung beeindruckt uns die Liste der Stellen, die sich im Kanton mit der Aids-Prävention beschäftigen. Aber die Liste macht uns auch stutzig. Ist es wirklich nötig, dass sich so viele verschiedene Stellen mit der Aids-Prävention befassen, und ist sichergestellt, dass nicht jede denkt, die andere mache es? Stutzig macht uns um so mehr, als keine Antwort auf die Frage gegeben wird, ob wirklich eine Vernetzung stattfindet. Wir hoffen sehr, es gebe eine Stelle, die koordiniert und kantonal Schwerpunkte setzt. Wenn ich an kantonale Schwerpunkte denke, möchte ich noch einmal auf die Aids-

Statistik hinweisen: Hauptansteckungsquelle gemäss dieser Statistik sind zunehmend heterosexuelle Kontakte, während die Ansteckung durch Drogeninjektionen kontinuierlich abnimmt. Selbstverständlich ist die Spritzenabgabe nach wie vor wichtig und richtig, auch in Zukunft. Aber ebenso dringend ist die Aids-Aufklärung für alle, gerade auch für die Heterosexuellen! Wir hoffen, dies sei in unserem Kanton sichergestellt. Wir erwarten eine adäquate, vernetzte HIV-Aids-Prävention auch in Zukunft. Die Regierung hat die Interpellation umfassend und befriedigend beantwortet. Wir fragen uns allerdings, ob die Schwerpunkte bei den Fragen richtig gesetzt wurden.

Ursina Barandun. Für Betroffene, Infizierte und Kranke sind ein Betreuungsnetz und die Beratung wichtig. Ein jährlicher Beitrag von 2400 Franken erhält allerdings keine Institution am Leben. Besser wären dann klare Prioritäten, ein klares Nein. Wenn Menschen schon in Zahlen aufgerechnet werden müssen – in der Antwort auf Frage 4 ist die Rede von «Kosten pro gewonnenes Lebensjahr» –, ist wenigstens die Tatsache der «gesparten Kosten pro verhinderte HIV-Ansteckung» erfreulich und weniger zynisch. Damit wären wir beim Thema Prävention. Bei der Abgabe neuer Spritzen, Nadeln, Präservative usw. sind die Zentren wichtiger und besser versorgt. Für die Aussenbezirke ist es diesbezüglich etwas schwieriger. Drogenabhängige im Thierstein beispielsweise müssen sich in Laufen mit neuen Utensilien eindecken. Die Prävention im primären Bereich scheint breit abgestützt zu sein; das hören wir heute Morgen schon. Hoffen wir, dass diese Aufgabe wahrgenommen und das Ziel erreicht wird, nämlich die jungen Menschen mit einem gesunden, starken Selbstwertgefühl erwachsen werden zu lassen.

Janine Aebi. Die FdP/JL-Fraktion dankt der Regierung für die ausführliche Antwort. Sie ist bei uns auf grosses Interesse gestossen. Der Kanton ist offensichtlich bereit, Massnahmen und Angebote zu fördern, die die Situation verbessern helfen. Das natürlich alles nur im Rahmen der dem Kanton zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Auch wenn die Summen nicht riesig sind, ist es doch richtig, sie so einzusetzen. Wir akzeptieren auch die Gleichbehandlung mit der Lungenliga, der Krebsliga und der Rheumaliga Solothurn.

Stefan Hug. Als ich die Interpellation einreichte, war die Situation im Kanton Solothurn, wenigstens was die Institutionen anbelangt, etwas anders als heute. Die Aids-Hilfe Solothurn, ein privater Verein, kämpfte ums finanzielle Überleben. Mittlerweile musste sie schliessen bzw. ihr Angebot auf einen absolut minimalen Telefondienst beschränken. Anna Mannhart wies bereits auf Fragezeichen im Bereich der Prävention und der Strategie im Kanton Solothurn hin. Tatsächlich gibt es sehr viele Institutionen, die im Bereich der Prävention tätig sind, aber es stellt sich doch die Frage der Vernetzung, und diese Frage hat der Regierungsrat nicht beantwortet. Aids ist nicht mehr *das* Thema wie Ende der Achtziger, Anfang der Neunziger Jahre. Aber genau darum ging es mir bei der Interpellation auch: Das Thema hier im Rat wieder einmal zu diskutieren und ins Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen. Auch wenn die Zahlen rückläufig sind, auch wenn es weniger Aids-Kranke gibt und es mittlerweile gute Medikamente gibt: Aids ist für jede Betroffene, für jeden Betroffenen immer noch ein hartes Schicksal. In diesem Sinn geht es tatsächlich darum, die Prävention zu verstärken. Immerhin ist der Kanton Solothurn fast der einzige Kanton, der keine Aids-Hilfe kennt, und das ist bedenklich. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

I 32/99

Interpellation Magdalena Schmitter: Erste Erfahrungen mit dem Projekt «Aida»

(Wortlaut der am 16. März 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 133)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 15. Juni 1999 lautet:

Vorbemerkung. Nachdem das Frauenhaus von den Betreiberinnen abrupt geschlossen wurde, baute das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, das Nachfolgemodell AIDA auf. Ziel ist und bleibt, für gewaltbetroffene Menschen (in erster Linie Frauen) ein flexibles und mobiles Angebot aufzubauen, welches rasch auf den Einzelfall reagieren kann. Die neue Interventionsform ist kantonsweit einsetzbar, kostengünstiger und trägt vor allem dem Sicherheitsaspekt (Gewaltausübende können den Aufenthalt der gewaltbetroffenen Person nicht mehr so einfach in Erfahrung bringen) verstärkt Rechnung. Im Vordergrund steht dabei ganz klar die kurzfristige und kurzzeitige Krisenintervention. Während der Aufenthaltsdauer geht es nicht um die therapeutische Aufarbeitung seelischer oder psychischer Defizite, sondern um ein «Abstandnehmen», ein vor allem räumliches Trennen aus einer Gewaltsituation. Allfällige einzuleitende Therapien sind Folgeaufgaben, welche zwar von AIDA vermittelt, aber nicht erbracht werden.

1. In der Zeit 1. Januar 1999 bis 25. Mai 1999 wurden 10 Frauen und 15 Kinder aufgenommen und während 1 bis 20 Tagen betreut. Die Anschlusslösungen sind sehr individuell: Von «zurück nach Hause» bis zur direkten, längerfristigen Abreise nach Neuseeland. Die AIDA Mitarbeiterinnen (Januar-März total 40% Pensum, seither 160% Pensum) erarbeiten mit den betroffenen Frauen die jeweils realistische Lösung, häufig unter Einbezug der zuständigen Sozialhilfekommission oder der kantonalen Opferhilfe, bzw. bei Gefährdung der Kinder auch unter Einbezug der örtlichen Vormundschaftskommission.

Neben den erwähnten Platzierungen wurden zusätzlich mehrere Frauen und vereinzelt auch gewalttätige Männer ambulant und telefonisch beraten.

2. Gleich wie bei allen ambulanten Diensten wird die Zusammenarbeit mit stationären Trägerschaften gesucht. Die Zusammenarbeit mit den anderen Frauenhäusern befindet sich im Aufbau und es sind erste Besprechungen auf Ebene der Mitarbeiterinnen abgemacht. Bei mehreren der bereits erfolgten Platzierungen hat die kantonsübergreifende Zusammenarbeit aber bereits problemlos funktioniert. Wieviele Frauen aus dem Kanton Solothurn seit Januar 1999 durch ausserkantonale Frauenhäuser aufgenommen wurden, kann nicht generell gesagt werden, da Selbstzahlerinnen (diese sind aber erfahrungsgemäss äusserst selten) kantonal nicht erfasst werden. Im Rahmen der Opferhilfe mussten seit Januar 1999 jedoch noch keine Kosten für ausserkantonale Platzierungen übernommen werden.

3. Für die konkrete Fallführung sind die AIDA Mitarbeiterinnen zuständig. Die bisher beteiligten Institutionen haben ihre betreuerische Aufgaben unseres Erachtens sehr engagiert und konstruktiv übernommen. Dank der Flexibilität bezüglich Raum und Ressourcen konnten mit dem System AIDA auch belastende Situationen, z.B. Mutter mit drei sehr kleinen Kindern, aufgefangen werden. Offene Fragen werden laufend thematisiert und mögliche Verbesserungen umgehend umgesetzt. Generell ist festzuhalten, dass die Betreuungssituation für jede Frau wieder neu definiert werden muss und sich keine «Normbetreuung» ergeben wird. Im Juni wird der erste Erfahrungsaustausch stattfinden.

4. Seit anfangs Jahr findet sich AIDA in den meisten Zeitungen des Kantons unter den periodisch veröffentlichten Notfallnummern. Ferner erfolgen bei nächster Gelegenheit auch die entsprechenden Veröffentlichungen in den neugedruckten Telefonbüchern. Ende April fand der erste Grossversand an alle Gemeinden (u.a. Sozialhilfekommissionen), an soziale Institutionen und Beratungsstellen, an Ärztinnen und Anwältinnen statt. Gerade Beratungsstellen und Praxisbetreibende wurden gebeten, die AIDA Prospekte und die AIDA Kärtchen aufzulegen bzw. zu verteilen. Viele der Angeschriebenen machen vom Angebot einer Projektvorstellung Gebrauch (z.B. schweizerischer Kinderschutzbund, Landeskirchen, Sozialdienste der Spitäler, Berufsverband der Sozialarbeitenden).

5. Gewaltbetroffene Frauen, welche vor 22.00 Uhr anrufen, können auch während der Nacht platziert werden. Noch nicht möglich sind zur Zeit die AIDA Interventionen bei Anrufenden nach 22.00 Uhr. Diese sind aber selten bzw. es muss berücksichtigt werden, dass bei schweren Misshandlungen als erste Anlaufstellen zwangsläufig Polizei und Spital benützt werden (müssen) und die Übertrittsplanung zu AIDA dann im Laufe des folgenden Tages stattfinden kann. Ein 24 Std. Pikettdienst ist aber in Vorbereitung.

Schluss. Mit der Beantwortung verbinden wir gleichzeitig unsere Hoffnung, dass dem Projekt und den fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen zumindest während der Einführungsphase der nötige Kredit eingeräumt wird, sich zu bewähren. Vorurteile und ständige «Wenn- und Aber» zwischen den Zeilen behindern den Projektfortschritt und lassen letztlich die Umsetzung innovativer Ideen verkümmern.

Otto Meier. Nach Meinung der CVP-Fraktion bietet das Projekt «Aida» als Nachfolgeorganisation des Frauenhauses eine einigermaßen akzeptable Alternative. Obwohl es möglicherweise berechtigte Wünsche für ein besseres Angebot gibt, gilt es doch zu bedenken, dass bereits den heutigen Leistungen und finanziellen Aufwendungen sehr kritische Bedenken gegenüberstehen. Während den ersten 150 Tagen dieses Projekts, auf die sich die Antwort der Regierung bezieht, sind 10 Frauen zwischen einem und 20 Tagen betreut worden. Das ist leider viel, sollte aber doch bewältigt werden können. Etwas befremdend finden wir hingegen ein Schreiben des Vorstands des vormaligen Frauenhauses Olten, worin es heisst: «Das vom Kanton initiierte Nachfolgeprojekt «Aida» stellt aus fachlicher Sicht keine Alternative dar. Es gewährleistet weder den notwendigen Schutz noch eine adäquate Beratung und Betreuung. Nachdem eine von uns angestrebte Zusammenarbeit mit dem Kanton im Sinne einer fachlichen Begutachtung des Konzepts leider nicht verwirklicht werden konnte, hat sich der Verein für das kommende Jahr zum Ziel gesetzt, das Projekt «Aida» von aussen kritisch zu begleiten.» Es bleibt zu hoffen, dass der Verein auch noch andere Zielsetzungen hat. Die CVP-Fraktion findet die Antwort des Regierungsrats richtig und ist mit der Arbeit der Projektverantwortlichen zufrieden. Wir danken ihnen für ihre Bemühungen und meinen, man solle ihnen Vertrauen schenken und sie über eine gewisse Zeitspanne arbeiten lassen.

Iris Schelbert. Wenn Fragen bezüglich der Nachfolgeorganisation des Frauenhauses gestellt werden, hat das weniger mit Vorurteilen und ständigem Wenn und Aber zu tun, wie der Regierungsrat in seiner Antwort leicht pikiert feststellt, sondern mit der Sorge um eine dringend notwendige Interventions- und Betreuungsmöglichkeit für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Auch wenn es unbequem erscheint, ist kritisches Fragen eine unserer Aufgaben als Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Zur Antwort des Regierungsrats: In der Annahme, dass die aufgenommenen Frauen und Kinder durch «Aida» statistisch erfasst werden, hätte ich eine präzisere Antwort auf die Frage 1 erwartet. Interessant wäre eine Auflistung der Übernachtungen pro Monat von Frauen und Kindern. Ich gehe davon aus, dass es von «Aida» einen Jahresbericht mit detaillierten statistischen Angaben geben wird. Nur so können wir einen Kostenvergleich Frauenhaus – «Aida» machen. «Aida» verdient unsere Unterstützung und unser Vertrauen, aber eben auch unsere ganze Aufmerksamkeit.

Magdalena Schmitter. Als ich die Interpellation im März einreichte, stand ich unter dem Eindruck verschiedener Zeitungsartikel, unter anderem einem mit dem Titel: «Aida hält nicht, was der Name verspricht». Jetzt, ein halbes Jahr später, stellen sich zum Teil noch andere Fragen und vor allem könnten die Antworten aktueller sein. Aber eben, man soll ja nicht mehr fragen, wie man mir in der Schlussbemerkung nahe legt. Ich muss sagen, diese Bemerkung ist mir etwas sauer aufgestossen. Statt dass die Regierung froh wäre zeigen zu

können, was mit Aida läuft und dass es läuft, nachdem das Echo in den Medien recht negativ war, spricht sie von Vorurteilen und ständigem Wenn und Aber «zwischen den Zeilen». Und davon findet sich in meiner Anfrage nichts. Deshalb dünkt mich die Bemerkung deplatziert. Die Antworten zeigen, dass Aida im Aufbau ist – es damals war – und erste positive Erfahrungen gemacht wurden. Ich hoffe, dass bei vollem Ausbau gleich viele Frauen und Kinder Hilfe erhalten wie vorher vom Frauenhaus. Ebenso viel Beachtung wie die Quantität wird aber natürlich auch die Qualität erhalten müssen. Ich werde mir jedenfalls weiterhin erlauben, Aida aufmerksam, kritisch und durchaus auch wohlwollend zu verfolgen. Mit der Antwort bin ich teilweise zufrieden.

I 68/99

Interpellation Hansruedi Zürcher: Überprüfung der Bewaffnung und Einsatzmittel der Kantonspolizei Solothurn

(Wortlaut der am 11. Mai 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 212)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 22. Juni 1999 lautet:

Vorbemerkung. Durchschnittlich erfolgen durch unser Korps jährlich mehr als 1'300 Verhaftungen und über 9'000 Personenkontrollen, wobei hier die Personalienüberprüfungen bei Verkehrskontrollen nicht mitberücksichtigt sind. Demgegenüber datiert der letzte Schusswaffeneinsatz eines unserer Korpsangehörigen, der vor dem Richter verantwortet werden musste, aus dem Jahre 1982. Dieses Verhältnis lässt den Schluss zu, dass bei der Kantonspolizei die Schusswaffe stets nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip nur dann eingesetzt wird, wenn mildere Mittel nicht ausreichen.

1. Um unsere Korpsangehörigen optimal auf ihre Aufgaben vorzubereiten, werden sie in den folgenden Bereichen speziell geschult:

- psychologisches Verhalten bei Konfliktsituationen
- polizeitaktisches Vorgehen bei polizeilichen Interventionen
- körperliche Fitness/waffenlose Verteidigung
- zielsicheres Treffen mit allen im Korps im Einsatz stehenden Schusswaffen.

2. Die Bewaffnung und Ausrüstung des Polizeikorps wird laufend überprüft und modernisiert. In den letzten Jahren kamen jedoch kaum brauchbare, revolutionäre Neuheiten auf den Markt. Der Fortschritt beschränkt sich in der Regel auf die Optimierung bereits bestehender Technologien.

3. Bei der Kantonspolizei stehen nur von der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) getestete und für tauglich befundene Waffen im Einsatz.

Die Beschaffung von SPTK-geprüften Waffen und Munition hat auch Einfluss auf die rechtlichen Folgen nach einem Waffeneinsatz. Bei unserem Korps steht daher im allgemeinen Dienst – gemäss Haager-Konvention – Vollmantelmunition 9mm Para im Einsatz. Dies im Wissen um die Gefahren, die diese Munition in sich birgt (hohe Durchschlagskraft). Zurzeit steht keine tauglichere Munition zur Verfügung. Bei der Schiessausbildung werden diese Erkenntnisse berücksichtigt, wird doch an der Maschinenpistole (MP) ausschliesslich der Einzelschuss instruiert; Seriefire ist grundsätzlich verboten. Die MP ist bei korrekter Anwendung eine sehr präzise Waffe für den Einzelschuss.

4. In den letzten Jahren wurden bei der Kantonspolizei nebst den klassischen Waffen auch neue, wirksame Einsatzmittel beschafft. So wurden die Frontbeamten vor einiger Zeit mit dem Polizeimehrzweckstock (Tonfa) ausgerüstet und in dessen Anwendung ausgebildet. Weiter steht den Korpsangehörigen seit ca. einem Jahr auch der OC-Spray (Pfeffer-Spray) zur Verfügung. Mit diesen Einsatzmitteln konnte die Schwelle für den Schusswaffengebrauch deutlich heraufgesetzt werden. Zudem können körperlich leistungsfähige Polizeikräfte die meisten schwierigen Situationen ohne technische Hilfsmittel meistern.

Trotz intensiver Ausbildung können Fehlschüsse von Polizeikräften mit allfälligen, fatalen Folgen nie ganz ausgeschlossen werden. Es gibt bis heute jedoch kein taugliches Einsatzmittel, das die Schusswaffe ersetzen könnte. Situationen, die deren Einsatz erforderlich machen, treten immer spontan auf und sind sehr stressbelastet, muss doch die jeweilige Lage innert kürzester Zeit beurteilt, ein Entschluss gefasst und die Waffe evtl. eingesetzt werden. Solche Situationen erfordern Waffen, die sehr einfach zu bedienen sind.

5. Aus den dargelegten Gründen besteht zurzeit keine Notwendigkeit, die Frage der Bewaffnung unserer Polizei in den aufgeführten Gremien zu diskutieren.

Walter Winistörfer. Es gibt etwa 20 verschiedene Arten Munition, die mit der gleichen Waffe verschossen werden können. Welche Munition bei einem Einsatz die geeignete ist, wäre von Fall zu Fall abzuklären. In der Regel hat die Mannschaft keine Zeit, einen passenden Munitionstyp auszuwählen. Die Mannschaft der Kapo hat jene Munition, die die schweizerische Polizeidirektorenkonferenz empfiehlt. Die Polizeigrenadiere haben je nach Einsatz spezielle Munition. In einem Ernstfall wird von Fall zu Fall abgeklärt, um welche Art Einsatz es sich handelt. Bei einer Geiselnahme beispielsweise wird eine spezielle Munition verwendet. Diese Einsatztruppe hat in der Regel mehr Zeit, geeignete Munition auszuwählen. Aus meiner Sicht sind die Fragen der Interpellation gut beantwortet worden.

Hansruedi Zürcher. Ich nehme auch im Namen der FdP/JL-Fraktion Stellung. Aus der Antwort geht hervor, dass man bei der Kantonspolizei an der bisherigen Praxis, vorwiegend für den Militärbereich entwickelte Waffen einzusetzen, festhalten will. In der Antwort auf die Frage, ob man bei der Bewaffnung neue Wege beschreiten möchte, stelle ich eine gewisse Fantasielosigkeit fest. Ich bin nicht Waffenexperte, es scheinen aber doch sehr wohl Alternativen zu existieren. Ich denke an die auch in Leserbriefen erwähnte Möglichkeit, an Stelle der Maschinenpistole Polizeiflinten mit Laserzieleinrichtung einzusetzen. Mit diesen Waffen könnten unter anderem auch Tränengasbehälter aus Plastik wie auch diverse andere Munitionsarten verschossen werden. Es ist nicht einzusehen, warum diese Waffen nicht tauglich sein sollen. Zugegeben, rein statistisch scheint in den ohne nennenswerte Folgen abgelaufenen rund 1300 Verhaftungen pro Jahr und 9000 Personenkontrollen tatsächlich kein Handlungsbedarf zu sein. Zudem musste letztmals 1982 ein Schusswaffeneinsatz eines Korpsangehörigen durch den Richter beurteilt werden. Aber wenn ein Ereignis mit fatalen Folgen eintritt, sind alle Erfahrungswerte vergessen und das vorliegende wird zum Mass aller Dinge. Vielleicht hätte die erste ungekürzte und ausführliche Antwort, wie sie dem Regierungsrat zuerst vorgelegen hatte, etwas mehr Aufschluss gebracht. Ich fordere die Regierung auf, inskünftig alle Interpellanten gleich zu behandeln und sich, wie bei mir, auf zwei Seiten zu beschränken. Beispiele, da man hätte kürzen können, gibt es viele, unter anderem auch bei Interpellationen, die heute behandelt worden sind. Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort und der Presse für das Interesse, das sie der Thematik entgegengebracht hat. Mit der Antwort bin ich nur teilweise befriedigt.

M 98/99

Motion Fraktion SVP/FPS-Fraktion: Einschränkung der freien Arztwahl für Asylsuchende

(Wortlaut der am 29. Juni 1999 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1999, S. 307)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. August 1999 lautet:

1. *Vorgaben des Bundesamtes für Flüchtlinge.* Die Vollzugsweisungen des EJPD über die Abgeltung der Liegenschafts- und Fürsorgekosten im Asylbereich vom 15.11.1994 bezüglich Gesundheitskosten lauten wie folgt:

«Krankenversicherung/Versicherungspflicht: Asylsuchende sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft versichert. Die Leistungen der Krankenversicherungen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) vom 18.03.1994, dessen Ausführungsverordnungen und -weisungen sowie den jeweiligen Vertragsbedingungen.

Die Kantone können das Recht auf freie Wahl des Versicherers (Art. 4 KVG) gestützt auf Artikel 20a Absatz 3 AsylG einschränken. Gleiches gilt für die Wahl der Leistungserbringer, namentlich in Fällen, in denen zwischen Versicherern und Leistungserbringern Vereinbarungen nach Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 62 KVG abgeschlossen worden sind. Wird die Wahl der Leistungserbringer eingeschränkt, gilt Artikel 41 Absatz 4 KVG sinngemäss.»

2. *Jetzige Lösung Kanton Solothurn.* Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen werden ab Eintritt in den Kanton Solothurn alle in der gleichen Krankenkasse grundversichert. Der Versicherungsvertrag mit der Krankenkasse bleibt während dem gesamten Zentrenaufenthalt bestehen. Mit der Zuweisung dieser Personen in die 3. Phase, also in die Gemeinden, wird der Krankenversicherer beibehalten, es erfolgt aber eine Umwandlung in eine Einzelversicherung.

Der Versicherungsschutz entspricht den Vorgaben des Bundes und enthält:

- Obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG vom 18. März 1994: Arzt, Arzneimittel- und Spitalbehandlungskosten.

Unbeschränkte Leistungsdauer in der Deckung der Arzt und Arzneimittel sowie der Verrichtung von medizinischem Hilfspersonal.

Spitalbehandlung: Deckung für die allgemeine Abteilung eines öffentlichen Spitals im Wohnkanton, welche der Planung entspricht und auf der kantonalen Liste der Kategorien Spitäler gemäss ihres Mandates aufgeführt ist. Im Falle eines medizinisch bedingten Notfalles werden die Kosten in der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals ausserhalb des Wohnkantons übernommen.

Die bisherige Lösung beinhaltet für den Kanton erhebliche administrative Vorteile, weil der Versicherer für die in den kantonalen Zentrenstrukturen untergebrachten Personen die Rechnungen der Leistungserbringer direkt bezahlt und die dazugehörige Abrechnung gemäss Bundesweisungen Asyl 80.1.1 direkt erstellt. Sollte durch Änderung des bisherigen Versicherungssystems dieser Service nicht mehr gewährleistet sein, hätte dies für den Kanton einen personellen Mehrbedarf zur Folge.

3. *Einschränkung der freien Arztwahl/Versicherungsverträge mit Sparmodellcharakter.* Die Einschränkung der freien Arztwahl/Versicherungsverträge mit Sparmodellcharakter haben unbestritten eine Kosteneindämmung im Gesundheitsbereich zur Folge. Die Angelegenheit ist aber differenzierter zu betrachten. Hausarztmodelle werden im Kanton Solothurn noch nicht flächendeckend angeboten. Der Kanton Solothurn praktiziert für die Unterbringung schutzsuchender Personen bekanntlich ein 3-Phasen-System. In der 3. Phase bietet die Einschränkung der freien Arztwahl nicht unwesentliche Probleme. Bei der Einschränkung der freien Arztwahl für

Asylsuchende würden nur eine geringe Anzahl Ärzte/Ärztinnen für Konsultationen und Behandlungen bestimmen. Daraus könnte sich durch Arztbesuche von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen in den 126 solothurnischen Einwohnergemeinden ein beachtlicher Tourismus im Gesundheitsbereich entwickeln. Ebenfalls taucht die Frage nach der Privilegierung der betrauten Ärzte auf.

3.1. Alternativen. Eine kostensenkende Massnahme würde darin bestehen, asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen inskünftig dem Krankenversicherer mit der günstigsten Grundprämie zuzuweisen. Die administrative Dienstleistung des jetzigen Versicherers würde aber kaum noch angeboten und würde für den Kanton und die Gemeinden eine zusätzliche Administration bedingen.

4. Neues Recht: Asylgesetz, Asylverordnung 2 und Vollzugsweisungen. Nach der Annahme des neuen Asylgesetzes durch die Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 hat das EJPD vorläufig entschieden, die Verordnung² und die entsprechenden Vollzugsweisungen voraussichtlich per 01.10.1999 in Kraft zu setzen. Mit der neuen Gesetzgebung tritt insofern eine Änderung des bisherigen Abgeltungssystems ein, als der Bund den Kantonen die Aufwendungen für die Krankenversicherung nur noch in Form einer Pauschale vergütet. Dadurch liegt es im Interesse der Kantone, im Gesundheitsbereich die kostengünstigste Variante zu wählen. Der Kanton Solothurn setzt sich stets zum Ziel, im gesamten Asylbereich kostensparend tätig zu sein. So hält er sich auch strikte an die Vorgaben des Bundes im zahnmedizinischen Bereich. Darnach werden nur schmerzbezügliche und zahnärztliche Behandlungskosten erstattet. Bei Unsicherheit in der Fallbeurteilung sowie bei Kostenvoranschlägen von über 2'000 Franken wird ein Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung beigezogen.

5. Vorgehen im Kanton Solothurn. In der neuen Asylverordnung² mit voraussichtlicher Inkraftsetzung per 1.10.1999 ist unter Art. 26 Abs 4 wie folgt festgehalten: «Die Kantone schränken für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Wahl des Versicherers und der Leistungserbringer ein, namentlich in Fällen, in denen zwischen Versicherungen und Leistungserbringern Vereinbarungen nach Artikeln 42 Abs. 2 und 62 KVG abgeschlossen worden sind. Die Kantone haben die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Qualität des Leistungsangebotes sicherzustellen.»

Mit der Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung erfolgt somit auch im Kanton Solothurn eine Anpassung im Gesundheitsbereich. Ziel dabei ist, innerhalb des gesetzlichen Rahmens ein kostengünstiges Modell unter Wahrung der Kostenneutralität hinsichtlich der neuen Pauschalisierung im Gesundheitsbereich herbeizuführen. Vorstellbar ist auch ein Hausarztmodellvertrag (HMO). Übrigens zeigt die bisherige Handhabung der finanziellen Mittel durch den Kanton Solothurn, dass mit der fortdauernden Zielsetzung kostengünstiger Lösungen stets eine Kostenneutralität erreicht wurde.

Die Stossrichtung der Motion wird mit dem neuen Asylgesetz, der neuen Asylverordnung² und den Vollzugsweisungen, resp. den daraus resultierenden, zu vollziehenden Massnahmen erfüllt werden. Wir sind bereit, die Motion in Form eines Postulates entgegen zu nehmen.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung als Postulat.

Stephan Jäggi. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion war das Problem des Ansturms von Asylanten enorm gross. Dass man die freie Arztwahl bei Asylanten unterbinden möchte, ist nicht nur ein Anliegen der SVP/FPS-Fraktion, das haben alle ändern auch. Vor allem die Auswüchse und die Ausgaben möchte man reduzieren. Man sollte allerdings das Übel gescheiter an der Wurzel anpacken und diejenigen aus dem Verkehr ziehen, die den Asylanten alles Mögliche vorgaukeln und plausibel machen, was alles sie dürfen und tun sollen. Seit Juni 1999 hat sich Vieles geändert. Das Hausarztmodell ist eine geeignete Variante, den Arzttourismus – er wird übrigens von verschiedenen Volksschichten angewandt – zu unterbinden. Die CVP stellt sich die Frage, weshalb ein Kollektivvertrag mit einer Krankenkasse abgeschlossen worden ist, bei der die Asylanten versichert sind, die 20 bis 30 Franken teurer ist als eine Gegenofferte. Vergessen wir nicht, dass praktisch alles Geld, das die Asylanten erhalten, ausser die Ausschaffungskosten, in der Schweiz verbraucht wird. Die CVP unterstützt das Postulat. Allerdings nützt es wenig, wenn gute Vorschläge in der Schublade verstauen. Die Umsetzung und der Vollzug sind wichtiger.

Beatrice Schibler. Gewissen Äusserungen Stephan Jäggis kann ich Folge leisten. Es war aber sicher nicht nur der Ansturm der Asylsuchenden, was die Motion auslöste, es waren auch die Wahlen, und ich bin froh, sind sie jetzt vorbei: Jetzt kann das Ganze etwas sachlicher angeschaut werden. Ich hoffe wenigstens, gewisse Kreise in diesem Saal können dies auch tun. Ich danke der Regierung in diesem Sinn für die sachliche Antwort. In diesem Sommer ist viel gegangen, nicht nur, was den Ansturm der Asylsuchenden betrifft, und auch die Asylverordnung 2 trägt ihren Teil dazu bei. Bei dieser Motion geht es nur um Einschränken, Beschränken und demzufolge um Ausgrenzen. Die SP-Fraktion ist auch fürs Sparen und für Kostenneutralität, wo immer es möglich, aber auch sozial und menschlich vertretbar ist. Hier aber geht es um in jeder Hinsicht benachteiligte Menschen. Unser Gesundheitswesen soll auch für diese Menschengruppe optimal eingesetzt werden. Der Arzttourismus der Asylsuchenden wird übrigens von den Ärzten nicht nur geschätzt, das weiss ich, arbeite ich doch seit Jahren an der Front. Sicher gibt es Auswüchse und schwarze Schafe – die SVP hat wieder einmal von einer Personengruppe geredet, womit sie in ihrer gewohnt kannibalistischen Art alle in einen Topf geworfen hat –, aber es gibt auch Behandlungen, die unumgänglich sind: Es handelt sich um Menschen aus Kriegsgebieten mit Verletzungen, die behandelt werden müssen, da sie lebensbedrohende Folgen haben können. Die Asylverordnung 2 gibt dem Kanton den Auftrag, die Leistungserbringer einzuschränken und die Qualität des Angebots sicherzustellen. Es sollten allerdings noch andere Aspekte als das Sparen berücksichtigt werden: Es geht auch darum, religiöse und sprachliche Gründe anzuschauen, wenn

man die Arztwahl tritt, das hilft massiv die Kosten eindämmen. Da dies mit der Asylverordnung 2 bereits geregelt ist, beantragt die SP-Fraktion, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Rolf Gilomen. Wie bereits der Titel der Motion deutlich macht, geht es um eine Einschränkung der Freiheit der Asylsuchenden im Bereich der Arztwahl. Die Asylsuchenden sind so oder so Menschen zweiter Klasse in unserem Land. Die Beschneidung der Freiheit der Arztwahl wäre einfach eine weitere Facette dieser Tatsache. Wenn in diesem Rat mit Selbstverständlichkeit von Asylanträgen statt von Asylsuchenden gesprochen wird, zeigt auch das den Stellenwert dieser Leute. Ich bitte um Sorgfalt auch in der Wortwahl. Wenn man den Asylsuchenden das Recht der freien Arztwahl beschneidet, fahren wir zwar vielleicht etwas ein, geben aber auch einen Grundsatz und einen Anspruch preis, auf den wir stolz sind, der uns wichtig und wertvoll ist. Heute trifft es die Asylbewerber, morgen vielleicht die Fürsorgeabhängigen, übermorgen andere Randständige. Wehret den Anfängen, tragen wir Sorge auch zu unserer Freiheit! Ich bitte Sie, die Motion abzuschmettern.

Hans Leuenberger. Die FdP/JL-Fraktion findet es wichtig, die Gesundheitskosten im Allgemeinen und speziell im Asylwesen genauestens zu kontrollieren. Wie emotional dieser Themenbereich ist, ist uns allen klar. Kollege Jäggi zählte ein paar Punkte auf, die ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Wie der Regierungsrat in Punkt 3.3 der Antwort festhält, kann es auch Schwierigkeiten geben, die statt zu Einsparungen zu Verteuerungen führen können. Mit dem Inkrafttreten der Asylverordnung 2 hat der Kanton nun die Möglichkeit, kostengünstige Lösungen zu erarbeiten. Die FdP/JL-Fraktion stimmt der Umwandlung in ein Postulat bei gleichzeitiger Abschreibung zu.

Anna Mannhart. Ich kann die Behauptung, man wolle auf Kosten einer Randgruppe sparen, nicht stehen lassen. Weiss denn in diesem Rat niemand, dass sehr viele Schweizerinnen und Schweizer, Solothurnerinnen und Solothurner freiwillig solche Versicherungsmodelle abschliessen? Es gibt zwei gut funktionierende Modelle, die viel Zulauf gefunden haben. Viele Leute gehen beispielsweise zu einem der Hausärzte im Artisan-Modell, auch beim Modell der Swica dürfen sie nur zu einem Arzt gehen. Was Schweizerinnen und Schweizer freiwillig tun, dürfen wir auch Ausländerinnen und Ausländern zumuten. Das trägt zum Frieden bei und nicht Worte von Ausgrenzung und mieser Behandlung.

Carlo Bernasconi. Was soll ich nach der emotionalen Rede meiner Kollegin von der SP sagen? Ich will dazu nicht gross Stellung nehmen, es ist nicht angebracht, dem in gleicher emotionaler Art zu entgegnen. Eines nur: Damit haben Sie einmal mehr die SVP und damit sehr viele Wähler in der Schweiz sauber ausgegrenzt. Was Sie uns vorwerfen, haben Sie nun eben selber wunderschön praktiziert. Zur Antwort: Der Regierungsrat bestätigt, dass die Einschränkung der freien Arztwahl Sparmodellcharakter hat und Kosten eindämmen hilft, und das war unser primäre Ziel. Anna Mannhart sagte es: Wir verlangen das nicht nur von Asylsuchenden oder von denjenigen, die wir ausgrenzen möchten, es ist ein Modell, das von sehr vielen Schweizern praktiziert wird. In der Zwischenzeit ist die Asylverordnung 2 in Kraft getreten, die den Kanton verpflichtet, neue Modelle zu suchen und die freie Arzt- und Versicherungswahl für die Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung einzuschränken. Das primäre Ziel unserer Motion ist damit erreicht. Die Umsetzung braucht allerdings noch etwas Kreativität und Arbeit. Unsere Fraktion ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats SVP/FPS-Fraktion

Grosse Mehrheit

Für Abschreibung

Grosse Mehrheit

P 108/99

Postulat Reiner Bernath: Bildung eines Konsultativgremiums für Härtefälle im Asylwesen

(Wortlaut des am 30. Juni 1999 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 1999, S. 311)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. August 1999 lautet:

Einleitend ist festzuhalten, dass der Status von Asylbewerbern (N-Ausweis) und vorläufig Aufgenommenen (F-Ausweis) wie von Schutzsuchenden (S-Ausweis) rückkehrorientiert ist. Eine persönliche und berufliche Integration in der Schweiz ist grundsätzlich nicht das Ziel.

1. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung werden durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung umschrieben, wobei die Erteilung einer Härtefallbewilligung Ausnahmecharakter hat. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Härtefall sind grundsätzlich restriktiv zu handhaben. Demnach muss sich der ausländische Staatsangehörige in einer persönlichen Notlage befinden. Das bedeutet, dass die Lebensbedingungen des Betroffenen im Heimatland am durchschnittlichen Fortkommen im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung in gesteigertem Mass in Frage gestellt ist und die Verweigerung des Auf-

enthalt in der Schweiz für ihn mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden wäre. Bei der Beurteilung des Härtefalls sind alle Gesichtspunkte und Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Anerkennung als Härtefall setzt nicht zwingend voraus, dass die Anwesenheit in der Schweiz die einzige Möglichkeit darstellt, der Notlage auszuweichen. Andererseits bedeutet die langjährige Anwesenheit in der Schweiz und eine gute Integration in der Schweiz für sich allein keinen Härtefall. Die Beziehung zur Schweiz muss vielmehr so eng sein, dass es dem Betroffenen nicht mehr zugemutet werden kann, in einem anderen Land, insbesondere in seinem Heimatland zu leben.

Die zuständige kantonale Behörde überprüft jeden Einzelfall separat. Sie verfolgt das Ziel, Entscheide zu treffen, die den Einzelfällen gerecht werden. Eine Zustimmung zu einem Härtefall bedeutet keineswegs den Verbleib in der Schweiz, weil dem Bundesamt für Ausländerfragen der abschliessende Entscheid zusteht. Hin und wieder kommt es durchaus vor, dass vom Kanton Solothurn dem BfA unterbreitete Fälle zur Erteilung einer Härtefallbewilligung abgelehnt werden. Daran würde eine gemischte Kommission nichts zu ändern vermögen.

2. Abgewiesene Asylbewerber und Asylbewerberinnen werden dann individuell vorläufig aufgenommen, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der betroffene Staatsangehörige weder in den Herkunfts- oder Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Nicht zulässig ist der Vollzug dann, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz eine Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt. So haben wir im letzten Jahr namentlich für bosnische Halbfamilien im Kanton Solothurn, deren Asylgesuch von den Bundesbehörden abgelehnt worden ist, individuell vorläufige Aufnahmen beantragt, welche von den Bundesbehörden auch bewilligt worden sind. Im weiteren entschied das Departement des Innern bei gemischt-ethnischen Ehepaaren aus Bosnien, dass sie den Kanton Solothurn nicht verlassen müssen, da ihnen eine Rückkehr aufgrund ihrer gemischten Ethnie nicht zuzumuten ist. Die zuständige kantonale Behörde besitzt das Fachwissen zum einen in juristischer Hinsicht, zum andern verfügt sie über das spezifische Länderwissen der in Frage stehenden Herkunftsstaaten der Betroffenen. Sie ist sich durchaus über die Tragweite menschlicher Schicksale bei Ausreisen der Betroffenen bewusst. Die zuständige kantonale Behörde schöpft das ihr vom Gesetz eingeräumte Ermessen pflichtgemäss aus. Nach unserer Beurteilung werden die diesbezüglich gefällten Entscheide den Forderungen nach einer juristisch einwandfreien und menschlich vertretbaren Asylpraxis gerecht. Wir sehen deshalb keinen Bedarf, der Verwaltung ein Konsultativgremium zur Seite zu stellen. Die bisherige Arbeit der zuständigen Stelle verdient Vertrauen. Zudem gibt es genügend andere Möglichkeiten der Einflussnahme, falls ein Einzelfall der bisherigen Asylpraxis des Kantons zuwiderlaufen sollte.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung

Vreni Flückiger. Die Kantone haben zwar im Rahmen des Asylgesetzes einen gewissen Ermessensspielraum, aber es ist der Bund, der bei Asylgesuchen abschliessend entscheidet. Über die Art und Weise, wie die zuständige kantonale Behörde ihren Ermessensspielraum ausschöpft, kann man sicher unterschiedlicher Meinung sein. Die FdP/JL-Fraktion findet deren Arbeit gut und korrekt. Man kann ihr sicher nicht vorwerfen, sie berücksichtige nur fremdenpolizeiliche Kriterien. So war zum Beispiel im Kanton Solothurn von Anfang an klar, dass jugendliche Asylbewerber ihre Ausbildung sollen abschliessen können, bevor sie zurück in ihr Land gehen müssen. Das ist vernünftig und menschlich. Ein zusätzliches beratendes Gremium ist nicht nötig. Wir lehnen das Postulat ab.

Stephan Jäggi. Mit diesem Postulat will und kann man Asylunwesen betreiben. Was Frau Bundesrätin Kopp 1985 wollte, ist bald 15 Jahre später sicher nicht mehr gültig. Denn in der Zwischenzeit hat sich im Asylgesetz einiges geändert. Dass nur vier Kantone an einem solchen Konsultativgremium interessiert sind, lässt folgenden Schluss zu: Es ist eine gute Idee, mit einer weiteren Kommission die humanitäre Rolle der Schweiz aufs Äusserste zu treiben und die Aufenthaltsbewilligung um jeden Preis zu erzwingen. Wenn der sonst Bern hörige Kanton Solothurn damals, 1985, es nicht für notwendig gehalten hatte, ein solches Gremium zu schaffen, so besteht heute erst recht kein Grund. Wir dürfen nicht zu attraktiv sein, sonst stehen morgen wieder Tausende vor der Tür. Eine neue Kommission: Nein, die jetzige Lösung genügt, wir wollen nicht noch mehr Geld ins Asylwesen hineinbuttern. Die CVP ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt und lehnt das Postulat ab.

Herbert Wüthrich. Die SVP/FPS-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung, das Postulat abzulehnen. Der Regierungsrat versichert in seiner Stellungnahme, dass die zuständige kantonale Behörde das juristische Fachwissen und auch die spezifische Länderkenntnis hat und den von der Gesetzgebung eingeräumten Ermessensspielraum auch ausschöpft; zudem werde jeder einzelne Fall separat überprüft. Wir benötigen kein Kaffeekränzchen sprich Konsultativgremium, das die Arbeit der Behörden erschwert und die Aufenthalte unnötig verlängert. Vielmehr besteht Handlungsbedarf zur Verbesserung der innern Sicherheit. Das ist, was unsere Bevölkerung sehr stark beschäftigt. Die präventiven Kontrollmassnahmen in Asylunterkünften durch strengere Überwachung benötigen natürlich Personal; diesbezüglich kann der Zivilschutz Hilfe leisten. Ich erinnere daran, dass seit 1999 Zivilschutzpflichtige im Betreuungsdienst ausgebildet werden; das sind die so genannten Schutzverantwortlichen. Wer gestern im Fernsehen die Sendung Dok angeschaut hat, konnte zur Kenntnis nehmen, was der Zivilschutz heute auch auf diesem Gebiet leisten kann. Der Kanton soll den Bund dazu auffordern, dass die Strafgesetzgebung künftig zulässig, kriminelle oder renitente Asylbewerber zu

internieren. Asylbewerber, die Schwerverbrechen begehen, profitieren sogar, weil man sie gemäss Bundesgericht nicht in Ausschaffungshaft nehmen kann; sie laufen frei herum. Ich frage mich, wo da die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates bleibt. Die Attraktivität der Schweiz als Asylland lässt es ungehindert zu, Asylrechtsmissbrauch zu begehen. Zur Wahrung unserer inneren Sicherheit ist dringendes Handeln angesagt und nicht die Bildung eines Konsultativgremiums wie vom Postulat verlangt. Wir lehnen das Postulat klar ab.

Rolf Gilomen. Uns befremdet das Postulat. Das Ansinnen Reiner Bernaths ist irgendwie unanständig und muss einem Bürger dieses Kantons, auf den man gerne stolz wäre, sauer aufstossen. Das Postulat ist Ausdruck eines tiefen Unbehagens und Zeichen von sehr viel Misstrauen gegenüber der geltenden Verwaltungspraxis. Wir sind leider gehalten, dem Postulat zuzustimmen. Denn das Misstrauen und das Unbehagen sind mehr als nur gerechtfertigt. Der Kanton Solothurn ist in der Asyl- und Ausländerpolitik eindeutig ein Hardliner-Kanton. Administrative, technokratische, finanzielle Argumente geniessen in der Verwaltung bezüglich der Asyl- und Ausländerpolitik einen sehr hohen Stellenwert, humanitäre Argumente hingegen spielen eine völlig untergeordnete Rolle, so sehr, dass man sich in vielen Einzelfällen fragen muss, ob die Verantwortlichen sich in jedem Fall klar seien, dass sie über Menschen und deren Schicksal entscheiden. Wir sind nicht sicher, dass der Beizug verwaltungsexterner Entscheider eine Verbesserung oder Vermenschlichung dieser Grundhaltung garantiert. Der technokratische Ungeist grassiert nicht zuletzt darum, weil er den Entscheider seine Hände in Unschuld waschen lässt. Unverbindlichkeit und kalte Verwaltungsakte beinhalten das Krebsgeschwür einer faschistoiden Technokratie. (*Unruhe*) Dabei ist nicht einmal der Geist, der dahinter steckt, massgeblich – hören Sie doch zu, ich erkläre es Ihnen ja –, sondern vielmehr das erzielte Resultat, die Auswirkungen auf die Betroffenen und deren Schicksal. Die Geschichte lehrt uns, dass man sich in diesem heiklen Bereich eines Tages für sein Handeln verantworten muss. Wenn das Postulat dazu führt, in einem wichtigen Anliegen eine Korrektur zu bewirken, wollen wir unseren Beitrag dazu leisten, indem wir das Postulat unterstützen, auch wenn wir uns alle etwas schämen müssen, dass es überhaupt notwendig ist. Ich bitte Sie, dem Postulat allein schon aus humanitärem Anstand zuzustimmen.

Reiner Bernath. Es geht in diesem Postulat um differenzierte Antworten. Eine solche differenzierte Antwort brauchen wir für das Problem der abgewiesenen Asylbewerber, die seit Jahren vergeblich auf Papiere aus ihrem Heimatland warten und hier nur herumhängen. Es geht eindeutig nicht um Asylbewerber, die erst seit kurzem in der Schweiz sind, und es geht überhaupt nicht um kriminelle Asylbewerber. In wenigen Fällen – und es sind wenige Fälle – sind die Lebensumstände so, dass eine Rückkehr schwierig wäre: das sind die Härtefälle. Es geht also auch nicht um eine Aufnahme um jeden Preis. In unserem Alltag haben wir es immer wieder mit menschlichen Problemfällen zu tun, und manchmal lassen wir uns erweichen, Ungerades gerade sein zu lassen, nicht stur nach Vorschrift zu entscheiden. Sonst wäre der Alltag mit all seinen Widersprüchen nicht zu entscheiden. Es gibt immer wieder Leute, die Widersprüche noch weniger gut ertragen; mit grossem Einsatz engagieren sie sich in Härtefällen, machen Rekurs und wenden sich an die Öffentlichkeit. Solches sollte das Härtefallgremium vermindern. Genau so wie Einbürgerungen nicht vor der Öffentlichkeit vor aller Augen und Ohren abgehandelt werden, sondern in speziellen Gremien, genau so sollten Härtefälle im Asylbereich in einem kleinen Gremium behandelt werden. Dessen Mitglieder fällen auf Grund der Akteneinsicht objektive Entscheide, die standhalten. Ich habe in meiner Begründung den Kanton Luzern erwähnt. Dort werden in diesem Gremium im Durchschnitt 14 Fälle pro Jahr behandelt. Lange nicht alle enden mit einer humanitären Aufnahme. Eine solche bleibt eine Ausnahme, wie im Kanton Solothurn. Es geht also eindeutig nicht um möglichst viele Aufnahmen. Der Ablauf gestaltet sich so: Der Kanton stellt an das Bundesamt für Ausländerfragen einen Antrag, das ihn ablehnen oder annehmen kann. Die mögliche Ablehnung soll den Kanton aber nicht daran hindern, einen Antrag zu stellen. Er soll nicht päpstlicher sein als der Papst, wie in der Antwort auf das Postulat suggeriert wird.

Zusammenfassend. Ein gemischtes, zur Hälfte aus externen und zur andern Hälfte aus Leuten der Verwaltung bestehendes Gremium ist ein ideales Mittel, um Einzelfällen gerecht zu werden und den Gang an die Öffentlichkeit zu vermeiden. Es hat also einen positiven Effekt auf die Betroffenen und einen politischen Effekt, indem kritische Bürgerinnen und Bürger in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Ich bin überzeugt: Wir können vom Kanton Luzern etwas lernen, am Schluss werden alle begeistert sein über diese Form der Konfliktbewältigung, nämlich miteinander im Gremium statt gegeneinander in der Öffentlichkeit zu handeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Reiner Bernath

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

Beatrice Heim, Präsidentin. Es ist gut 12 Uhr, wir haben also eine Stunde eingespart. Sie müssen aber in der Dezember-Session mit einer sehr stark befrachteten Traktandenliste rechnen. Wahrscheinlich werden wir einen zusätzlichen Sitzungstag als Reserve einschalten müssen. Ich wünsche allen einen schönen Mittag.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr